

MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Dolmetschen im Strafvollzug: Österreich und Italien im Vergleich

verfasst von | submitted by

Dott. Sofia Mattiussi

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien | Vienna, 2026

Studienkennzahl lt. Studienblatt |
Degree programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 070 348 331

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree pro-
gramme as it appears on the student record
sheet:

Masterstudium Translation Italienisch Deutsch

Betreut von | Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Mira Kadric-Scheiber

*Alla mia dolce amica Patry,
il mio angelo custode.*

*Porto con me il tuo sorriso, la tua voce,
la tua luce che non si è mai spenta.*

*Hai sostenuto il mio cuore
quando credevo di non farcela,
e continui a farlo anche ora,
in silenzio.*

*Questo traguardo è per te,
che vivi in ogni mio respiro
e in ogni mia forza ritrovata.*

Danksagung

Zunächst möchte ich meiner Betreuerin, Univ.-Prof. Mag. Dr. Mira Kadrić-Scheiber, herzlich für ihre Hilfsbereitschaft, Freundlichkeit und Geduld während der Erstellung dieser Masterarbeit danken. Ihre Unterstützung war für mich von großem Wert, auch in menschlicher und emotionaler Hinsicht.

Ein ganz besonderes Dankeschön geht an meine Familie: An meine Mama, meinen Papa, meine Schwester Vittoria und meine Oma, die mich während all der Jahre meines Studiums immer liebevoll unterstützt und begleitet haben. Ich danke euch von Herzen, dass ihr immer an mich geglaubt habt, stets an meiner Seite wart und mich ermutigt habt, weiterzugehen und auch in den schwierigsten Momenten nicht aufzugeben.

Ein besonderer Dank geht an meinen Freund Mattia, meine größte Stütze. Trotz der Distanz habe ich dich immer ganz nah gespürt und deine Liebe und Unterstützung auf diesem wichtigen Weg sehr geschätzt. Danke, dass du in den schönsten Momenten an meiner Seite warst, aber vor allem in den schweren, als ich am liebsten alles aufgegeben hätte. Ohne dich wäre ich es niemals so weit gekommen.

Ein ebenso großer Dank gilt meinen Mitbewohnern: Pat, Rosi, Laura, Lu und Jonas. Ihr seid das Schönste, was mir Wien geschenkt hat. Ihr habt diese Zeit unvergesslich gemacht und meinen Weg, der, wie ihr wisst, für mich oft schwierig und voller Herausforderungen war, leichter und unbeschwerter werden lassen. Ihr habt mich lachen sehen und oft auch weinen, doch ihr habt immer einen Weg gefunden, mich wieder aufzurichten und mir mitgeholfen, mehr an mich selbst zu glauben. Dieses Dankeschön wird niemals ausreichen für all das, was ihr für mich seid.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	9
1. Kommunikation im Strafvollzug	11
1.1. Stereotype als Auslöser von Diskriminationsformen	14
1.2. Sprachenrechte im Strafvollzug: LRs und LHRs	17
2. Das Dolmetschen in Haftanstalten	22
2.1. Die unklaren Grenzen des Dolmetschens in Haftanstalten	24
2.2. Das Setting der Haftanstalten	27
2.3. Dolmetschende: Freunde oder Feinde?	29
2.4. Dolmetschende im Strafvollzug: Das Profil	32
3. Das Strafvollzugssystem: Merkmale in Österreich und in Italien	37
3.1. Das österreichische Strafvollzugssystem	37
3.2. Das italienische Strafvollzugssystem	40
3.3. Die behandlungs- und resozialisierungsorientierte Dimension des Strafvollzugs ...	44
3.4. Inhaftiertenzahlen in Österreich und Italien	46
3.4.1. Die Zahlen in Österreich	47
3.4.2. Die Zahlen in Italien	50
3.5. Vergleich Österreich und Italien	53
4. Umgang mit Sprachbarrieren im Strafvollzug	55
4.1. Maßnahmen zur Bewältigung von Sprachbarrieren in Österreich und Italien	56
4.2. Interkulturelle MediatorInnen in Italien und ihr Verhältnis zu DolmetscherInnen ..	58
5. Ausbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen: Österreich	64
5.1. Die Ausbildungspyramide Dialogdolmetschen in Österreich	67
5.1.1. Das DMR des BMI und die GerichtsdolmetscherInnenliste des BMJ	69
5.1.2. Die Stufen der Ausbildungspyramide Dialogdolmetschen	73
5.1.3. Ein innovatives Ausbildungsangebot für die Bedarfssprachen in Wien	76
6. Das fragmentierte Bild der Ausbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen Italiens	78
6.1. Die italienische Ausbildungslandschaft im Dialogdolmetschen	81
6.2. Vorschlag einer Ausbildungspyramide Dialogdolmetschen in Italien	84
6.3. Professionelle und nicht-professionelle DolmetscherInnen in Haftanstalten	87
6.3.1. Chancen des nicht-professionellen Dolmetschens	87
6.3.2. Risiken des nicht-professionellen Dolmetschens	89
Conclusio	91

Literaturverzeichnis.....	95
Abstract	101
Deutsch	101
Englisch	101

Einleitung

In den letzten Jahrzehnten ist eine Zunahme der internationalen Mobilität zu beobachten, und die sprachliche Vielfalt innerhalb der europäischen Gesellschaften stellt eine große Herausforderung dar. Diese Problematik manifestiert sich ebenfalls im Kontext der Haftanstalten, die sich mit einer zunehmenden Präsenz ausländischer Inhaftierter auseinandersetzen, die nicht die Amtssprache des Landes beherrschen, in dem sie inhaftiert sind. Die Gewährleistung einer effektiven Kommunikation innerhalb der Haftanstalten ist essenziell, um die Gleichbehandlung von fremdsprachigen und einheimischen Inhaftierten sowie die Achtung der Grundrechte sicherzustellen. Die Herstellung einer ungehinderten Kommunikation ist dabei nicht nur für den Zugang zur Justiz, sondern auch für den Alltag in Haftanstalten und für die Wahrung eines sicheren und respektvollen Umfelds von zentraler Bedeutung. Es herrscht jedoch Unklarheit hinsichtlich der effektiven Bewältigung von Sprachbarrieren, was die Erreichung dieser Ziele erheblich erschwert.

Das Ziel der vorliegenden Masterarbeit besteht in der Analyse der Situation des Dolmetschens in diesem spezifischen Kontext, der über viele Jahre unbeachtet blieb, jedoch dank jüngster Studien und Forschungen zunehmend an Bedeutung gewonnen hat. Der Fokus liegt dabei auf der Untersuchung der von zwei Ländern, Italien und Österreich, gewählten Lösungsansätze zur Überwindung sprachlicher und kultureller Barrieren im Bereich des Strafvollzugs. Die Analyse stützt sich auf relevante Fachliteratur sowie auf spezifische europäische und nationale Rechtsvorschriften.

Zunächst erfolgt ein theoretischer Teil, in dem die Thematik der Kommunikation im Strafvollzug sowie eine Darstellung der zentralen Schwierigkeiten und Herausforderungen in diesem Bereich vorgestellt werden. Im weiteren Verlauf werden die LeserInnen in die Thematik des Dolmetschens in Haftanstalten eingeführt, ein Bereich, der sich weit über den juristischen Kontext hinaus bezieht: Die Kommunikation im Strafvollzug umfasst ein breites Spektrum von Situationen, die in vielen Fällen dem Alltag außerhalb der Haftanstalten ähneln. Auch in diesen Situationen ist das Sprachverständnis von wesentlicher Bedeutung.

Im Folgenden wird eine Beschreibung der besonderen räumlichen, organisatorischen und emotionalen Gegebenheiten von Haftanstalten und deren Auswirkungen auf die DolmetscherInnen und ihre Leistung erörtert. Darüber hinaus wird das Profil der in diesem Umfeld tätigen DolmetscherInnen beleuchtet: Im Arbeitsalltag sind sie mit einer Vielzahl teils widersprüchlicher Erwartungen verschiedener Beteiligter konfrontiert.

Das dritte Kapitel beginnt mit einer organisatorischen und strukturellen Darstellung der Haftanstalten in Österreich und Italien, um den LeserInnen ein klares Verständnis des Untersuchungsbereichs dieser Masterarbeit zu vermitteln. Diese Übersicht trägt dazu bei, Unterschiede zwischen den beiden untersuchten Strafvollzugssystemen deutlich herauszuarbeiten. Im Folgenden werden Zahlen zur freien Bevölkerung sowie zu Inhaftierten in beiden Ländern präsentiert, wobei zwischen einheimischen und ausländischen Personen unterschieden wird. Ziel ist es, auf Grundlage der Anzahl ausländischer Personen in beiden Ländern, insbesondere im Strafvollzug, die Relevanz sprachlicher Unterstützung durch DolmetscherInnen zu verdeutlichen. Darüber hinaus wird auf die in Haftanstalten Österreichs und Italiens am häufigsten vertretenen Fremdsprachen eingegangen, die bereits deutliche Unterschiede zwischen den beiden Ländern erkennen lassen.

Das vierte Kapitel behandelt die konkreten Lösungen, die in den beiden untersuchten Ländern zur Bewältigung von Sprachschwierigkeiten im Strafvollzug eingesetzt werden, wobei zwischen professionellen und nicht-professionellen DolmetscherInnen unterschieden wird. Außerdem wird das Berufsprofil der interkulturellen MediatorInnen (*Mediatori Interculturali*) vorgestellt, die in Italien eine zentrale Rolle in den Beziehungen zwischen Behörden und MigrantInnen spielen. Wie gezeigt wird, verfügen sie über Kenntnisse sogenannter Bedarfssprachen, die in der Regel nicht Teil universitärer Ausbildungsprogramme sind.

In den Kapiteln fünf und sechs wird das übergeordnete Feld des Dialogdolmetschens behandelt, wobei auf dessen spezifische Herausforderungen eingegangen wird. Das Dialogdolmetschen ist sowohl in Haftanstalten als auch in zahlreichen weiteren institutionellen und alltäglichen Kontexten der am häufigsten eingesetzte Dolmetschmodus. Darüber hinaus wird ein Vergleich hinsichtlich Ausbildung, Qualifizierung und Zertifizierung der in diesen Settings tätigen Dolmetschenden vorgenommen. Dieser Vergleich sowie die Darstellung der in Österreich entwickelten Ausbildungspyramide Dialogdolmetschens verdeutlichen, dass die Ausbildungsstrukturen in Österreich stärker systematisiert sind, während sich die Situation in Italien als fragmentiert und heterogen erweist.

1. Kommunikation im Strafvollzug

In den meisten Haftanstalten Europas ist eine Vielzahl unterschiedlicher Nationalitäten vertreten, was zu einer großen sprachlichen, kulturellen und religiösen Diversität führt. In solchen Einrichtungen leben Menschen aus unterschiedlichen Ländern auf engem Raum zusammen und teilen oftmals nur die Gemeinsamkeit, dass sie in Bezug auf eine von ihnen begangene Straftat in einer marginalen gesellschaftlichen Position sind. Das Leben in Haft, das bereits durch erhebliche Einschränkungen geprägt ist, stellt für ausländische Inhaftierte eine besonders große Herausforderung dar. Im Rahmen der vorliegenden Masterarbeit wird der Begriff *Haftanstalt* als Oberbegriff verwendet, um sämtliche Einrichtungen zu bezeichnen, in denen Personen aufgrund einer Straftat oder ihrer Gefährlichkeit der persönlichen Freiheit entzogen werden. Diese terminologische Vereinheitlichung dient der konzeptionellen Klarheit und der besseren Lesbarkeit der Arbeit. Eine präzisere Differenzierung der verschiedenen Einrichtungsarten in Österreich und Italien erfolgt in Kapitel 3.

Van Kalmthout et al. (2007: 17) erläutern, dass Sprachbarrieren eine der größten Schwierigkeiten in diesem Kontext darstellen. Diese resultieren aus einer unzureichenden Beherrschung der Amtssprache des jeweiligen Landes durch die nicht muttersprachlichen Inhaftierten. Zudem gehen Sie davon aus, dass Sprachbarrieren häufig ein zentraler Faktor für die Entstehung zahlreicher Herausforderungen sind, mit denen ausländische Inhaftierte in ihrem Alltag konfrontiert sind.

Haftanstalten gelten von Natur aus als Orte des Leidens und der persönlichen Einschränkungen für die Inhaftierten. Der Freiheitsentzug bedeutet in der Tat einen drastischen Einschnitt in das Alltagsleben des Individuums und kann zu erheblichen psychischen Belastungen führen. Der Status als ausländische Inhaftierte kann die Situation erheblich verschlimmern: Diese Personen werden als besonders vulnerable Gruppe gesehen, weil sie aufgrund von Sprachschwierigkeiten die bereitgestellten Informationen nicht vollständig verstehen und sich nicht ausdrücken können. Infolgedessen fühlen sie sich häufig in einem ihnen fremden Kontext ausgegrenzt, dessen Strukturen und Regeln sie nicht genau kennen (vgl. Garcés & Gutiérrez 2017: 122).

Auch Baixauli-Olmos (2013: 45) betont in seiner Untersuchung, dass Sprachbarrieren in den Haftanstalten als eine dringliche Problematik zu betrachten sind, und unterstreicht die grundlegende Bedeutung der zwischenmenschlichen Interaktionen in diesem spezifischen Kontext. Er merkt an, dass, wenn Inhaftierten die Möglichkeit zur Kommunikation mit anderen verwehrt wird, die Freiheitsentziehung als eine besonders belastende Strafe erfahren werden kann. Kommunikation ist tatsächlich ein wesentliches Bedürfnis der Menschen und niemandem

darf dieses Recht vorenthalten werden. In einer aktuellen Studie beschreibt Kadrić (2024) die Kommunikation als ein essenzielles Instrument für das menschliche Zusammenleben, sowohl auf individueller als auch auf gesellschaftlicher Ebene: Einerseits ermöglicht sie, neue Beziehungen aufzubauen und Konflikte zu bewältigen, indem man Gefühle, Meinungen und Bedürfnisse äußern kann; andererseits ist sie wesentlich für die Bewahrung institutioneller Strukturen und die Sicherung gesellschaftlicher Ordnung. Der Grad an Fairness innerhalb einer Gesellschaft hängt auch stark von der zwischenmenschlichen Kommunikation ab (vgl. Kadrić 2024: 145). In Haftanstalten, in denen Menschen von ihren Angehörigen getrennt leben und ihre Freiheit eingeschränkt ist, spielt die Kommunikation eine besonders wichtige Rolle, um ihnen ein menschenwürdiges Leben zu gewährleisten.

Die Forschung bestätigt, dass sich ausländische Inhaftierte in einer besonders schutzbedürftigen Lage befinden, da die Sprachbarriere häufig ein zentraler Faktor ist, der ihre grundlegenden Rechte gefährdet und ihnen den Zugang zu wichtigen Dienstleistungen sowie ihre Integration in der Haftanstalt erschwert (vgl. Baixauli-Olmos 2013: 45). Diese können außerdem den Ausgangspunkt für eine kritische Entwicklung des Haftverlaufs darstellen, weil sie schon beim ersten Kontakt mit den Institutionen verhindern, dass die Bedürfnisse dieser Menschengruppe erkannt und berücksichtigt werden; aufgrund sprachlicher Missverständnisse und fehlender Kenntnisse des fremden Strafvollzugsystems wird der Alltag für ausländische Inhaftierte besonders herausfordernd und diese Unsicherheiten führen häufig zu Spannungen und Konflikte (vgl. Spinzi 2014: 24ff.).

Es wird schon hier evident, wie komplex und problematisch die Situation für Inhaftierte in Haftanstalten sein kann, wenn sie die Amtssprache der jeweiligen Einrichtung nicht beherrschen. Ein Mangel an adäquaten Instrumenten zur Überwindung der Sprachbarrieren kann auch eine mögliche Ursache für Diskriminierungsformen darstellen, indem wesentliche Rechte dieser vulnerablen Menschengruppen verletzt werden können.

In Bezug auf das Diskriminierungsverbot in all seinen Formen erscheint es notwendig, sich auf die Untersuchung von Martínez-Gómez (2018) zu stützen, die die fehlende Bereitschaft vieler Staaten zur Gewährleistung der sprachlichen Rechte ausländischer Inhaftierter kritisiert. Die Autorin erklärt, dass ihre konkrete Umsetzung in diesem spezifischen Umfeld stets unzureichend ist, obwohl das übergeordnete Menschenrechtsprinzip der Nichtdiskriminierung, auch in Bezug auf Sprache und Herkunft, in internationalen und nationalen Vorschriften zur Strafvollzugsverwaltung seit langem verankert ist. Sie zeigt, dass, während solche Bestimmungen auf internationaler Ebene meist unverbindlich formuliert werden, sie in nationalen Strafvollzugsvorschriften häufig unklar oder unberücksichtigt bleiben. Deshalb gibt es große

Unterschiede bei den Maßnahmen, die von den verschiedenen Haftanstalten in dieser Hinsicht ergriffen werden (vgl. Martínez-Gómez 2018: 152).

Auch Kadrić (2024: 146) ist der Meinung, dass Justiz- und Strafvollzugssysteme noch kaum Aufmerksamkeit auf die sprachliche Verständigung von Inhaftierten richten und die Rolle professioneller Dolmetscherdienste für eine erfolgreiche Kommunikation nur unzureichend berücksichtigen. In diesem Kontext könnte der Einsatz von professionellen DolmetscherInnen als ein entscheidendes Instrument zur Verbesserung der Lebensbedingungen nicht muttersprachlicher Inhaftierter erscheinen.

Der tatsächliche Bedarf an Sprachmittlung wird jedoch oft nicht wahrgenommen. In seiner 2013 veröffentlichten Studie weist Baixauli-Olmos (2013: 53) darauf hin, dass die Einschätzung der sprachlichen Realität durch das Haftanstaltspersonal nicht immer mit der Selbsteinschätzung der Inhaftierten übereinstimmt: Obwohl Erstere davon ausgehen, dass eine Verständigung problemlos möglich ist, sind Inhaftierte selbst der Meinung, dass oft Kommunikationsprobleme bestehen. In Übereinstimmung mit Baixauli-Olmos (2013) argumentieren auch van Kalmthout et al. (2007: 17), dass die zwischenmenschliche Interaktion für die ausländischen Inhaftierten nicht einfach ist: Ihre Kommunikationsmöglichkeit hängt häufig von situativen Faktoren ab, wie z.B. der Verfügbarkeit von DolmetscherInnen, der Unterstützung durch Mitinhaftierte sowie der Sensibilität des Haftanstaltspersonals.

Die Haftanstalten sehen sich in den meisten Fällen damit konfrontiert, kurzfristige Ad-hoc-Lösungen zu suchen und diese mithilfe ihrer eigenen Ressourcen umzusetzen. Diese Maßnahmen sind aber nicht immer geeignet, um die Sprachschwierigkeiten zu reduzieren. Diese Hypothese wird auch in der Überlegung von Martínez-Gómez (2014a) bestätigt. Treten in einer bestimmten Situation sprachliche Barrieren auf, so bemühen sich auch die unmittelbaren Betroffenen, Unterstützung bei Mitinhaftierten zu finden, deren Sprachkenntnisse geeignet erscheinen, um die Verständigung zwischen den Parteien zu erleichtern. Obwohl diese Vorgehensweise in der Regel nicht den Standards professioneller Sprachmittlung entspricht, wird sie durch gesetzliche Bestimmungen erlaubt (vgl. Martínez-Gómez 2014a: 244).

Die leichtere Verfügbarkeit von Ad-hoc-DolmetscherInnen schließt jedoch den Einsatz professioneller Dolmetscherdienste nicht aus. Diese werden jedoch meist nur in Ausnahmefällen eingesetzt und werden eher als zusätzliche Maßnahme in besonderen Situationen betrachtet (vgl. Martínez-Gómez 2014a: 245f.). Der Einsatz professioneller Dolmetscherdienste kann wesentlich dazu beitragen, Sprachschwierigkeiten in diesem sensiblen Bereich zu überwinden und eine gleichberechtigte Behandlung ausländischer und einheimischer Inhaftierter sicherzustellen.

Die Auseinandersetzung mit dem Thema Translation in Haftanstalten wurde in der wissenschaftlichen Literatur lange Zeit nur selten behandelt. Die wenigen vorhandenen Studien konzentrierten sich zunächst häufig auf generelle Fragestellungen oder auf die spezifischen Gegebenheiten einzelner Länder oder Regionen (vgl. Martínez-Gómez 2014a: 235). In den letzten Jahrzehnten hat das Thema jedoch zunehmend an Bedeutung gewonnen, wobei die Forschung von zunächst länderbezogenen und allgemeinen Untersuchungen zu internationalen Studien auf diesem Gebiet übergegangen ist. Die internationale Studie von Martínez-Gómez (2014a) hat zum Beispiel einen bedeutenden Beitrag zu diesem Bereich geleistet, indem sie die Kommunikation in 40 Strafvollzugssystemen weltweit mit einer erheblich großen Inhaftiertenzahl im Hinblick auf Übersetzungs- und Dolmetscherdienste untersucht. Ihre Untersuchung zeigt, dass in einigen Ländern Fortschritte im Bereich des Dolmetschens in Haftanstalten erzielt wurden. Es ist jedoch interessant zu bemerken, dass diese langsame Entwicklung nicht in Ländern mit einem hohen Anteil an ausländischen Inhaftierten zu beobachten ist, sondern in denen, die seit Jahren eine Vorreiterrolle im Bereich des sogenannten Behördendolmetschens spielen. In Ländern, in denen der Anteil fremdsprachiger Inhaftierter hoch ist, wie auch Italien und Österreich, die im Fokus dieser Masterarbeit stehen, überwiegen häufig Ad-hoc-Lösungen zur Bewältigung von Sprachbarrieren. Andererseits verfolgen Staaten wie England, Wales, Kalifornien und Finnland, die einen vergleichsweise geringeren Anteil an ausländischen Inhaftierten aufweisen, stärker strukturierte Strategien im Umgang mit diesen Menschengruppen (vgl. Martínez-Gómez 2014a: 254).

Dieser erste Überblick verdeutlicht, dass es sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene gravierende Defizite bei den Maßnahmen gibt, mit denen Sprachbarrieren abgebaut und eine gleichberechtigte Teilhabe an der Kommunikation im Strafvollzug gewährleistet werden sollen.

1.1. Stereotype als Auslöser von Diskriminationsformen

Das Diskriminierungsverbot stellt in den heutigen Gesellschaften einen fest verankerten Grundsatz dar. Es bildet einen Grundstein der demokratischen Ordnung und des Zusammenlebens und wird auch in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ausgedrückt. Die EMRK ist ein international rechtsverbindlicher Vertrag, der die Menschenrechte und die wichtigsten Freiheitsrechte sicherstellt und nach dem Zweiten Weltkrieg vom Europarat verabschiedet wurde. Im Artikel 14 enthält sie das wesentliche Prinzip der Nichtdiskriminierung:

Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten. (Art. 14 EMRK)

Trotzdem kritisiert Martínez-Gómez (2018: 151) die Tatsache, dass dieses Prinzip in der Realität nicht immer vollständig beachtet wird. Leider sind im Alltag verschiedene Formen der Diskriminierung zu beobachten. Wie sich aus den vorherigen Ausführungen ergibt, ist ein signifikanter Anteil dieser Diskriminierungen in Haftanstalten auf Sprachbarrieren zurückzuführen.

In diesem Zusammenhang behauptet Spinzi (2013: 25) in ihrer Arbeit, dass der soziale Status einer sogenannten „ausländischen Person“ von der einheimischen Bevölkerung traditionell mit einer negativen Konnotation assoziiert wird; er wird tatsächlich als eine potenzielle Bedrohung für die lokale Kultur und Tradition betrachtet. Menschen mit einem Migrationshintergrund werden in der Gesellschaft häufig a priori als „Kriminellen“ angesehen. Diese Tatsache verdeutlicht, dass in den heutigen Gesellschaften gravierende Vorurteile existieren, die sich im Laufe der Zeit verfestigt haben. Eine Zuschreibung zu einer bestimmten Kategorie beeinflusst folglich von Beginn an das Profil einer Person und kann häufig zu diskriminierender Behandlung führen.

In Haftanstalten kommt es regelmäßig zu diskriminierendem Verhalten gegenüber Inhaftierten, die einer sprachlichen, kulturellen oder religiösen Minderheit angehören. Wie bereits erörtert, sind Sprachbarrieren eine bedeutende Herausforderung für diese Menschengruppe, stellen jedoch nicht die einzige Schwierigkeit dar; auch kulturelle Unterschiede erschweren das Zusammenleben in diesem Kontext. Kultur und Sprache sind eng miteinander verbunden: Die Art und Weise, wie Menschen miteinander kommunizieren, wird stark vom kulturellen Hintergrund der Beteiligten beeinflusst (vgl. Iversen et al. 2013: 66).

In jeder Form sozialer Interaktion verhält sich der Mensch gemäß bestimmten Normen oder Gebräuchen, die für die jeweilige Situation als angemessen angesehen werden. Allerdings weisen nicht alle Kulturen dieselben Normen auf: Ein Verhalten, das für eine bestimmte Kultur angemessen resultiert, kann von einer anderen als unangemessen bewertet werden. Im Rahmen der zwischenmenschlichen Kommunikation manifestieren sich kulturelle Unterschiede deutlich, wobei die Beteiligten auf dieser Grundlage häufig Vorstellungen oder Stereotype entwickeln, die ihre Beziehungen beeinflussen (vgl. Iversen et al. 2013: 67).

Der Bereich des Strafvollzugs kennzeichnet sich durch eine große Heterogenität: Menschen mit sehr unterschiedlichem Hintergrund hinsichtlich Kultur, Sprache, Bildung oder sozialer Rolle sehen sich gezwungen, zusammenzuleben. In diesem Kontext kann der Aufbau friedlicher Beziehungen schwierig werden.

Iversen et al. (2013) zeigen anhand von Interviews mit ausländischen Inhaftierten in norwegischen Haftanstalten die Hauptprobleme auf, die bei der Interaktion mit dem Anstaltspersonal entstehen. Die Entwicklung negativer Stereotype, die von den beiden Gruppen einander gegenübergestellt werden, trägt zur Verstärkung der bestehenden sozialen Kluft bei und erschwert ihre Beziehungen (vgl. Iversen et al. 2013: 76).

Häufig wird seitens des Personals eine diskriminierende Haltung gegenüber den ausländischen Inhaftierten gezeigt; dies äußert sich beispielsweise in mangelnder Bereitschaft oder Desinteresse, deren Bedürfnisse zu verstehen, was zu Spannungen und Ärger führen kann. Fremdsprachige Inhaftierte fühlen sich häufig alleingelassen. Trotz ihrer offensichtlichen Sprachschwierigkeiten werden sie tatsächlich in Alltagssituationen fast nie durch DolmetscherInnen unterstützt, die die Verständigung mit anderen erleichtern könnten. Deshalb sehen sie sich oftmals gezwungen, ihren Haftalltag in Stille und Einsamkeit zu verbringen (vgl. Iversen et al. 2013: 70f.). Um Missverständnisse und Konflikte mit dem Anstaltspersonal zu vermeiden, entscheiden sich Inhaftierte manchmal auch freiwillig dafür, sich zu isolieren und nicht an den Aktivitäten im Strafvollzug teilzunehmen. Diese Isolation hat aber negative Einflüsse auf den Prozess ihrer Reintegration in die freie Gesellschaft (vgl. Iversen et al. 2013: 74).

Die Ergebnisse der von Iversen et al. (2013) in norwegischen Haftanstalten durchgeführten Studie bestätigen die aufgestellte Hypothese von Spinzi (2013), die das Ausmaß der Vorurteile gegenüber Menschen hervorhebt, die als „anders“ wahrgenommen werden.

Eine entscheidende Voraussetzung für die effektive Überwindung von Sprachbarrieren ist das Verständnis und die positive Einstellung gegenüber anderen Kulturen; dies könnte dazu beitragen, die Interaktionen zwischen ausländischen Inhaftierten und dem Anstaltspersonal zu verbessern und diskriminierende Vorfälle gegen Minderheitengruppen zu verhindern. Es ist wichtig, dass die Haftanstalten qualifiziertes Personal rekrutieren, das über interkulturelle Fähigkeiten verfügt, um adäquat mit Menschen aus unterschiedlichen Kulturen umzugehen (vgl. Iversen et al. 2013: 75–76). Dieses Erfordernis wird ebenfalls in der Empfehlung CM/Rec(2012)12 des Ministerkomitees des Europarates (Council of Europe 2012) über ausländische Inhaftierte hervorgehoben. Gemäß dieser Empfehlung soll das Personal nach Kriterien wie kultureller Sensibilität, Interaktionskompetenz und Sprachkenntnissen ausgewählt und

entsprechend geschult werden, um kulturelle Vielfalt zu berücksichtigen und die spezifischen Probleme dieser Zielgruppe zu verstehen (Council of Europe 2012: VII, 38–39).

Andererseits ist es von grundlegender Bedeutung, die entscheidende Rolle von DolmetscherInnen innerhalb dieser Einrichtungen wahrzunehmen: Sie ermöglichen nicht nur die Übertragung von Informationen von einer Sprache in eine andere, sondern auch die Herstellung von erfolgreichen Interaktionen zwischen unterschiedlichen Kulturen.

1.2. Sprachenrechte im Strafvollzug: LRs und LHRs

Der Schutz grundlegender Menschenrechte ist in einer Vielzahl internationaler Verträge und anderer Rechtsinstrumente verankert. Dazu zählen unter anderem das Diskriminierungsverbot und das Recht auf gleichen Schutz durch das Gesetz, wie in den Artikeln 2 und 7 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* (AEMR) festgelegt ist.

Die AEMR, die im Jahr 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verkündet wurde, bildet eine zentrale Grundlage für den Schutz grundlegender Menschenrechte. Gemäß den in der AEMR festgelegten Rechten, deren Geltung sich auf alle Individuen bezieht, wird auch Personen, die sich in Haft befinden, Schutz gewährt. Als zentraler Meilenstein im Bereich des Menschenrechtsschutzes unterstreicht sie tatsächlich, dass ihre Prinzipien von Gleichheit und Nichtdiskriminierung auch für Inhaftierte gelten und somit eine substantielle normative Grundlage darstellen, auch wenn ihre Umsetzung in Bezug auf sprachliche Besonderheiten oft unzureichend oder nur marginal erfolgt (vgl. Martínez-Gómez 2018: 156).

Im Kontext des Strafvollzugs zeigen sich, trotz dieser rechtlichen Garantien, erhebliche Defizite bei der Wahrung der Rechte sprachlicher Minderheiten. Die wirksame Kommunikation sowie der Zugang zu Sprachdienstleistungen stellen in mehrsprachigen und multikulturellen Haftanstalten signifikante Herausforderungen dar. Van Kalmthout et al. (2007: 17) argumentieren, dass der hohe Anteil sprachlicher Minderheiten in Haftanstalten weltweit mit zahlreichen Ungleichheiten aufgrund von Sprachbarrieren konfrontiert ist. Diese Barrieren erschweren den gleichberechtigten Zugang zu Einrichtungen und Dienstleistungen, führen zu kultureller und sozialer Isolation und beeinträchtigen die uneingeschränkte Teilnahme am Haftalltag, was letztlich negative Auswirkungen für die Resozialisierung und den Zutritt zu behandlungsorientierten Maßnahmen nach sich zieht. Besonders gravierend sind die Folgen, wenn Inhaftierte aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse ihre Rechte oder Verfahrensabläufe nur eingeschränkt wahrnehmen können.

Gerade im Strafvollzug, wo Menschen mit sehr unterschiedlichen sprachlichen und kulturellen Hintergründen aufeinandertreffen, verliert das grundlegende Diskriminierungsverbot

hinsichtlich der Kommunikationsbedingungen oft an Bedeutung. In der Praxis manifestiert sich eine informelle Hierarchie unter den Inhaftierten, wobei Sprachkenntnisse und nationale Zugehörigkeit über den Zugang zu Informationen und Rechten entscheiden. Dies kann zu einer faktischen Differenzierung in „Inhaftierte erster und zweiter Klasse“ führen. Die Anerkennung sprachlicher Rechte ist im Strafvollzug von signifikanter Relevanz, sowohl für den Alltag und das Zusammenleben innerhalb dieser Einrichtung als auch für den effektiven Schutz grundlegender Menschenrechte.

In diesem Zusammenhang ist es hilfreich, zwischen *Language Rights* (LRs) und *Language Human Rights* (LHRs) zu unterscheiden. Diese sind von zentraler Bedeutung in Bezug auf die Rechte sprachlicher Minderheiten, insbesondere in vulnerablen Kontexten wie dem Strafvollzug. Skutnabb-Kangas (2006: 273) definiert LRs als eine breite Palette sprachbezogener Rechte, während LHRs eine spezifische Unterkategorie dieser Rechte darstellen, die in den normativen Rahmen Universeller Menschenrechte eingebettet sind. LHRs werden als jene LRs definiert, die als unverzichtbar erachtet werden, um die Grundbedürfnisse von Menschen zu erfüllen und ihnen ein menschenwürdiges Leben sicherzustellen. Ihre Tragweite ist so essenziell, dass weder staatliche noch private Entitäten berechtigt sind, sie zu missachten oder zu verletzen.

In ihrer Studie nennt Skutnabb-Kangas (2006) ein konkretes Beispiel aus dem juristischen Bereich, das in direktem Zusammenhang mit dem Thema dieser Masterarbeit – dem Strafvollzug – steht. Sie betont, dass in zahlreichen internationalen Verträgen das Recht festgeschrieben ist, die betroffene Person über die erhobenen Vorwürfe in einer für sie verständlichen Sprache zu informieren. Wo nötig, muss ein staatlich finanzierter Dolmetscherdienst zur Verfügung stehen. In den meisten Ländern stellt dieses Recht die einzige sprachbezogene Garantie dar, die im Rahmen des Strafverfahrens als LHR tatsächlich gewährleistet ist. Die weiteren sprachlichen Rechte, wie beispielsweise der Zugang zu Bildungsangeboten oder sozialen Diensten in der eigenen Sprache, werden hingegen als LRs bezeichnet. Deren Umsetzung hängt in der Regel von nationalen Entscheidungsprozessen und der Ressourcenverfügbarkeit der jeweiligen Staaten ab (vgl. Skutnabb-Kangas 2006: 272). Dieses Beispiel veranschaulicht den Unterschied zwischen den grundlegenden sprachlichen Menschenrechten und den weiter gefassten Sprachrechten, deren zwingende oder garantierte Erfüllung nicht überall sichergestellt wird. Aus dieser Unterscheidung ergeben sich wesentliche Besonderheiten in der Organisation und Ausgestaltung von Dolmetscherdiensten im Strafvollzug, da die Gewährleistung von LHRs in allen Rechtssystemen zwingend ist, während die Umsetzung weitergehender LRs stark variieren kann. Es besteht bislang jedoch keine abschließende Einigkeit darüber, welche

Phänomene als LHRs einzuordnen sind und welche nicht. Die Klärung dieses Problems wird durch die signifikant interdisziplinäre Natur des Themas erschwert: JuristInnen im Bereich der Menschenrechte bringen nur begrenzte sprachwissenschaftliche Kenntnisse mit, während SprachwissenschaftlerInnen nur über eingeschränkte Erfahrung mit juristischen Sachverhalten verfügen (vgl. Skutnabb-Kangas 2006: 274).

Um den Umfang und die Grenzen der Sprachrechte zu verstehen, ist es erforderlich, die Unterscheidung zwischen negativen und positiven Rechten zu berücksichtigen. Das Ziel negativer Rechte ist es, die Nichtdiskriminierung bei der Ausübung der Grundrechte zu sichern, ohne dass der Staat aktive Verpflichtungen eingeht. Positive Rechte hingegen gehen weit über bloße negative Rechte hinaus und verpflichten den Staat zu einem proaktiven Vorgehen zum Schutz sprachlicher Minderheiten (vgl. Skutnabb-Kangas 2006: 284). Internationale Rechtsinstrumente enthalten im Allgemeinen eher negative Normen als positive Verpflichtungen für die Vertragsstaaten, indem sie insbesondere jegliches diskriminierende Verhalten untersagen. Dies zeigt sich auch an den zuvor genannten Bestimmungen, insbesondere Artikel 14 EMKR sowie den Artikeln 2 und 7 AEMR, die das Diskriminierungsverbot festschreiben.

Skutnabb-Kangas (2006: 284) äußert die Kritik, dass die alleinige Anerkennung negativer Rechte die Gefahr einer erzwungenen Assimilation sprachlicher Minderheiten mit sich bringen würde. Die Autorin kommt zu dem Schluss, dass sprachliche Toleranz allein hierfür nicht ausreichend ist. Diese Sichtweise steht im Einklang mit Van Kalmthout et al. (2007: 17), die im spezifischen Kontext von Haftanstalten ebenfalls betonen, dass die Prinzipien von Gleichheit und Nichtdiskriminierung lediglich einen Ausgangspunkt darstellen: Diese Maßnahme gewährleistet jedoch keine tatsächliche Gleichbehandlung. Obwohl in den Strafvollzugssystemen vieler Länder Normen und Vorschriften formal für alle gleichermaßen angewendet werden, bleiben die spezifischen Bedürfnisse ausländischer Inhaftierter häufig unberücksichtigt. Dies kann zu unbeabsichtigten Diskriminierungen führen (vgl. Van Kalmthout et al. 2007: 17).

Hervorzuheben ist, dass selbst detailliertere Regelungen, wie beispielsweise die von den Vereinten Nationen verkündete *Allgemeine Erklärung der Sprachenrechte*, keinen vollständigen Schutz von Minderheiten gewährleisten. Sie konstituiert das einzige umfassende internationale Dokument, das Sprachenrechte sowohl auf individueller als auch auf kollektiver Ebene als Grundrechte definiert. Sie bezieht sich spezifisch auf das Thema der Sprachenrechte, aber ihre Ziele werden häufig als idealistisch beschrieben: Die hohen Erwartungen und die Vielzahl der betroffenen Bereiche stellen die Hauptdiskussionspunkte dar und begründen die Schwierigkeiten ihrer konkreten Umsetzung, weshalb die internationalen Organe die Ratifizierung bislang nicht vorgenommen haben (vgl. Martínez-Gómez 2018: 152f.).

Im Kontext des Strafvollzugs sieht die Situation sehr kritisch aus: Obwohl die Inhaftierung ein integraler Bestandteil des Strafverfahrens ist, erhält sie im Vergleich zu anderen Phasen oft wenig Beachtung. Besonders deutlich wird dies bei den Rechten von Inhaftierten aus sprachlichen Minderheiten, die dadurch zu einer noch stärker übersehenen Gruppe werden. Martínez-Gómez (2018: 154f.) kritisiert, dass die in den bisherigen Verfahrensphasen erzielten Fortschritte bei der Gewährleistung von Sprachenrechten nach Beginn der Haft weder entsprechende Anerkennung noch besondere Aufmerksamkeit erfahren. Die Regelung der sprachlichen Rechte von Inhaftierten wird derzeit tatsächlich überwiegend durch unverbindliche internationale Bestimmungen sowie durch lückenhafte nationale Vorschriften mit breiten Interpretationsspielräumen geregelt. Die Umsetzung dieser Vorschriften ist nicht einheitlich, sondern variiert von Staat zu Staat je nach den verfügbaren finanziellen Mitteln, den Leitprinzipien des jeweiligen Strafvollzugssystems und den unterschiedlichen Ausgabenprioritäten (vgl. Martínez-Gómez 2018: 152).

Auch die in diesen Vorschriften typischerweise verwendeten Formulierungen stellen ein kritisches Element dar, da sie oft vage und allgemein gehalten sind und viel Raum für restriktive Auslegungen lassen. Um Sprachbarrieren in Haftanstalten abzubauen, sehen die Vorschriften in der Regel vor, dass Informationen in einer für die Inhaftierten „verständlichen Sprache“ bereitgestellt werden. Darüber hinaus wird häufig die Möglichkeit garantiert, „Unterstützung“ zu erhalten oder jemanden zu finden, der beim Verständnis „helfen“ kann, häufig jedoch nur „so weit wie möglich“ oder „wenn möglich“. Nur selten findet man Hinweise auf „DolmetscherInnen“, und selbst wenn, werden diese nie klar definiert. Diese Formulierungsweise spiegelt einen Ansatz wider, der auf die Realisierung von LHRs innerhalb von Haftanstalten basiert. Dabei wird vorausgesetzt, dass die allgemein gehaltene Natur der LHRs, im Gegensatz zu detaillierteren Regelungen wie LRs, die Umsetzung und Anwendung der Vorschriften erleichtern kann, insbesondere in Systemen, die durch finanzielle Beschränkungen und andere Prioritäten limitiert sind (vgl. Martínez-Gómez 2018: 158f.). Gleichzeitig impliziert diese Allgemeinheit die Befugnis der Behörden, die Anforderungen auf minimale Weise zu erfüllen und dies damit zu rechtfertigen, dass eine Bestimmung „nicht möglich“ oder „nicht angemessen“ sei (Skutnabb-Kangas 2006: 276).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die internationalen Normen zwar die sprachlichen Rechte als Teil der Menschenrechte und als Instrument zur Vermeidung von Diskriminierungen anerkennen, ihre praktische Wirksamkeit im Strafvollzug jedoch häufig ausbleibt. Die mangelnde Verbindlichkeit und Eindeutigkeit zahlreicher internationalen Bestimmungen resultiert in einem weiten Handlungsspielraum der Staaten in Bezug auf

Sprachbarrieren. Obwohl ausländische Inhaftierte den gleichen Regeln unterworfen werden wie Einheimische, bleiben ihre spezifischen sprachlichen Bedürfnisse häufig unberücksichtigt. Damit sprachliche Rechte im Kontext des Strafvollzugs effektiv umgesetzt werden können, ist es nicht ausreichend, lediglich völkerrechtliche Garantien zu etablieren; vielmehr sind spezifische und verbindliche Regelungen erforderlich, die einen gleichberechtigten Zugang zur Justiz und zu Maßnahmen der Resozialisierung für Angehörige sprachlicher Minderheiten sicherstellen.

2. Das Dolmetschen in Haftanstalten

Die Einordnung des Dolmetschens in Haftanstalten unter eine bestimmte Dolmetscherkategorie ist nicht eindeutig. Es gibt jedoch die Tendenz, das Dolmetschen in diesem Bereich als eine Form des Dolmetschens im Rechtswesen zu betrachten.

Kadrić et al. (2024: 9) erklären in ihrer Arbeit, dass das Dolmetschen im Rechtswesen keine einheitlich abgegrenzte Kategorie darstellt. Es umfasst tatsächlich eine Vielzahl unterschiedlicher Settings rechtlicher bzw. juristischer Natur, die sich je nach Kontext und Kundenschaft unterscheiden. Das Dolmetschen im Rechtswesen kann sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gerichtssälen stattfinden und richtet sich sowohl an öffentliche Behörden als auch an Privatpersonen. Nach dieser Zuordnung kann das Dolmetschen in Haftanstalten als ein Teilbereich des Dolmetschens im Rechtswesen für Behörden in außergerichtlichen Kontexten betrachtet werden.

In Einklang mit Kadrić et al. (2024) verdeutlicht Martínez-Gómez (2014a: 235), dass das Dolmetschen in Haftanstalten zwar in der Kategorie des Dolmetschens im Rechtswesen eingebettet werden kann, jedoch keine Ähnlichkeiten mit der spezifischen Unterkategorie des Gerichtsdolmetschens aufweist. Gerichtsdolmetschen bezieht sich ausschließlich auf die Dolmetschertätigkeiten im Gerichtssaal und kennzeichnet sich durch einen höheren Grad an Formalität aus (Bancroft et al. 2013: 95), was in Haftanstalten nicht immer der Fall ist.

Die Einordnung des Dolmetschens in Haftanstalten im Bereich des Dolmetschens im Rechtswesen lässt sich laut Baixauli-Olmos (2013) insbesondere damit begründen, dass ein Großteil der Dolmetschereinsätze im Strafvollzug im Rahmen von Gesprächen mit juristischen VertreterInnen stattfindet. Die häufigste Form des Austauschs geschieht tatsächlich zwischen Inhaftierten und AnwältInnen, wobei der Inhalt dieser Gespräche meist konkrete Aspekte des laufenden Strafverfahrens sowie die Klärung gerichtlicher Anhörungen betrifft. Auch wenn der thematische Schwerpunkt juristischer Natur ist, folgen solche Gesprächsformen im Kontext der Haftanstalten häufig eine weniger formalisierte Struktur als vergleichbare Interaktionen in einem Gerichtssaal: Nicht selten bringen Inhaftierte dabei auch persönliche und emotionale Anliegen zur Sprache (vgl. Baixauli-Olmos 2013: 49–50).

Der Strafvollzug stellt die letzte Phase des Strafverfahrens dar und, obwohl er institutionell dem Justizsystem zugeordnet ist, bewegt sich die Dolmetscherpraxis in diesem Bereich häufig außerhalb klassisch juristischer Kontexte. In Haftanstalten wird die kommunikative Realität maßgeblich von informellen und alltagsbezogenen Interaktionen geprägt, sei es in informellen Gesprächen zwischen Inhaftierten, in Interaktionen mit dem Haftanstaltspersonal oder

im Rahmen von Therapieberatungen und Arztbesuchen. Diese Kommunikationsformen weisen keine Verbindung zu gerichtlichen Verfahren auf; trotzdem finden sie innerhalb von Haftanstalten statt (vgl. Martínez-Gómez 2014a: 235).

Das Leben in Haftanstalten umfasst tatsächlich weit mehr als nur juristische Kommunikation: Es stellt ein komplexes und heterogenes Umfeld dar, in dem eine Vielzahl unterschiedlicher Interaktionsformen stattfindet. Haftanstalten sind Einrichtungen, in denen die Inhaftierten von der Gesellschaft isoliert leben, und hier werden zahlreiche Aktivitäten angeboten, wie z.B. Bildungsprogramme, Sozialarbeit, Beratung oder Gesundheitsversorgung.

Es gibt zahlreiche unterschiedliche Situationen, die in diesem Umfeld oftmals vorkommen, und Baixauli-Olmos (2013) hat diese in vier Kategorien wie folgt systematisiert:

1. healthcare: a doctor and an inmate (topics: mental health, self-harm, drug use and maternity),
2. government: an asylum officer and an inmate (topic: asylum),
3. penitentiary: a prison officer and an inmate (topic: hearing in a mini-trial in prison, investigations, parole board meetings), during searches, in detention or court cells,
4. social services: a social worker and an inmate (topic: needs inside and outside the prison, family life, complaints, reintegration). (Baixauli-Olmos 2013: 50)

Garcés & Gutiérrez (2017: 130) heben zudem hervor, dass es innerhalb dieser Kategorien auch weitere Situationen gibt, in denen es wichtig ist, ausländischen Inhaftierten sprachliche Unterstützung zu bieten. Sie verweisen auf alltägliche Tätigkeiten wie Einkaufen, Bankgeschäfte oder Selbstpflege. Solche Aktivitäten geraten im Haftalltag häufig in den Hintergrund, sind aber für ein menschenwürdiges Leben der Inhaftierten unerlässlich. Auch innerhalb von Haftanstalten lassen sich vielfältige kommunikative Situationen beobachten, die denen im alltäglichen Leben außerhalb der Anstalten entsprechen.

Egal ob und wie gut die Landessprache gesprochen wird, müssen alle Inhaftierten in diesen Situationen das Recht auf eine verständliche Kommunikation haben und dürfen nicht aufgrund von Sprachbarrieren benachteiligt oder diskriminiert werden. Im Kontext des Strafvollzugs, der lange Zeit kaum im Fokus des öffentlichen Interesses stand, werden DolmetscherInnen nach wie vor selten für Gespräche außerhalb juristischer Kontexte eingesetzt. Obwohl grundsätzlich Angebote für professionelle Sprachmittlungsdienste in all diesen Bereichen zur Verfügung stehen, wird diese Aufgabe in solchen Einrichtungen häufig von anderen Mitinhaftierten übernommen, die vermuten, über die nötigen Sprachkenntnisse zu verfügen. Dies deutet darauf hin, dass der sprachliche Zugang für Inhaftierte im Vergleich zur allgemeinen Bevölkerung deutlich eingeschränkt ist und schwerwiegende Defizite in Bezug auf sprachliche Teilhabe im Strafvollzug zeigt (vgl. Baixauli-Olmos 2017: 79).

Wie bereits erwähnt, werden professionelle DolmetscherInnen zumeist in bestimmten Situationen eingesetzt, die als besonders relevant angesehen werden. Dies umfasst beispielsweise die komplexen Phasen der Aufnahme und Eingliederung der Inhaftierten, Arztbesuche oder Rechtsberatungen. Im Rahmen der alltäglichen Anliegen innerhalb der Haftanstalt, die keine rechtlichen Auswirkungen haben können, wird häufig auf MitarbeiterInnen zurückgegriffen, die die betreffenden Sprachen ausreichend beherrschen, oder auf andere Inhaftierte (vgl. Martínez-Gómez 2014a: 246). Das wird auch durch die Untersuchung von Baixauli-Olmos (2013) bestätigt, der Dolmetschende befragt hat, die in diesem Bereich tätig sind: „Most of the professional interpreting in prison facilities is of a legal nature, seldom of a healthcare nature and never for training or social services“ (Baixauli-Olmos 2013: 49).

Ein möglicher Erklärungsansatz für den überwiegenden Einsatz von professionellen DolmetscherInnen in juristischen Kontexten wäre die hohe Bedeutungszuschreibung der Einhaltung des Prinzips des fairen Verfahrens. Dieses Prinzip ist auch in der grundlegenden EU-Richtlinie 2010/64 verankert, die das Recht auf Dolmetschen und Übersetzen gewährleistet. In anderen Kontexten, wie den sozialen Diensten oder den Bildungsangeboten, die normalerweise als weniger relevant betrachtet werden, werden fremdsprachige Inhaftierte nur selten von qualifizierten DolmetscherInnen unterstützt: Es gibt keine vergleichbare Maßnahme, die hier anwendbar wäre (vgl. Baixauli-Olmos 2013: 49).

Es lässt sich also beobachten, dass die Maßnahmen, die von den Haftanstalten ergriffen werden, um das Sprachverständnis für fremdsprachige Inhaftierte zu erleichtern, von der Bedeutung abhängen, die bestimmten Situationen beigemessen wird.

2.1. Die unklaren Grenzen des Dolmetschens in Haftanstalten

In den vorangegangenen Abschnitten wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Situation in den Haftanstalten als ernst zu betrachten ist, insbesondere im Hinblick auf die Maßnahmen zur Bewältigung von Sprachbarrieren. Aufgrund des mangelnden klaren Verfahrens sehen sich diese Einrichtungen häufig mit der Herausforderung konfrontiert, die Problematik innerhalb der Anstalt autonom zu lösen. Eine mögliche Hypothese für diese Defizite liegt darin, dass der Bedeutung von Dolmetschertätigkeit in diesem Bereich bislang noch nicht ausreichend Aufmerksamkeit geschenkt wurde.

Das Dolmetschen in Haftanstalten, das heutzutage der Kategorie des Dolmetschens im Rechtswesen zugeordnet wird (Kadrić et al. 2024: 9), weist im weiteren Sinne jedoch auch gewisse Parallelen zum Dolmetschen für die öffentlichen Einrichtungen auf (Bancroft et al. 2013: 95), das in der Gesellschaft nur wenig Ansehen genießt. Wie bereits dargelegt, sind

Kommunikationssituationen in Haftanstalten tatsächlich nicht immer ausschließlich juristischer Natur, sondern umfassen auch Aspekte des Alltagslebens (vgl. Baixauli-Olmos 2013; Garcés & Gutiérrez 2017).

Prunč (2017) äußert in seiner Arbeit Kritik an der geringen Wertschätzung, die dem Dolmetschen in den öffentlichen Einrichtungen zugeschrieben wird, und vergleicht es mit dem Prestige des Konferenzdolmetschens, das nicht den Fokus dieser Masterarbeit darstellt. Der Autor betont dennoch seine Schlüsselrolle für den interkulturellen Austausch in zahlreichen alltäglichen Kontexten (vgl. Prunč 2017: 22). Die Translation spielt im Alltag vieler Menschen eine wichtige Rolle. Sie ist nicht nur im Bereich von Konferenzen präsent, sondern auch in vielen alltäglichen Situationen. Dank der dolmetschenden Personen, die sprachliche Unterstützung leisten, können Menschen, die die Landessprache nicht beherrschen, ihre Rechte wahrnehmen und ihre Pflichten verstehen. Besonders in Haftanstalten ist das Dolmetschen von großer Bedeutung, da ein umfassendes Sprachverständnis hier essenziell ist, um den Inhaftierten faire Zugänge zu Rechten und Dienstleistungen zu ermöglichen.

Dolmetschende in den öffentlichen Einrichtungen widmen sich in erster Linie Menschen, die besonders benachteiligt sind – wie z.B. MigrantInnen – und ihre Tätigkeit genießt noch nicht denselben Bekanntheitsgrad oder dieselbe berufliche Organisation, wie das Konferenzdolmetschen, dessen Kundschaft als „wichtiger“ angesehen wird (vgl. Prunč 2017: 25).

Diese Mängel werden im Zusammenhang mit dem Dolmetschen in Haftanstalten noch deutlicher: Personen, die sprachliche Unterstützung benötigen, sind häufig nicht nur aufgrund ihrer Herkunft benachteiligt, sondern befinden sich durch ihre Inhaftierung in einer schwierigen Lage. In diesen Einrichtungen sind genaue Regeln für die sprachliche Unterstützung von Inhaftierten in den meisten Fällen nicht vorhanden.

In diesen weniger angesehenen Kontexten wird häufig auf LaiendolmetscherInnen oder auf Personen zurückgegriffen, die eine bestimmte Fremdsprache ausreichend beherrschen (vgl. Prunč 2017: 25). Professionelle DolmetscherInnen werden hier hingegen nur selten beauftragt; die Gründe dafür sind vielfältig. Dies betrifft die finanziellen Mittel, das fehlende Bewusstsein der Inhaftierten und des Personals für die Inanspruchnahme solcher Dienste sowie die häufig begrenzte Verfügbarkeit von qualifizierten DolmetscherInnen (vgl. Martínez-Gómez 2014a: 246). Diese Beobachtung legt auch die Vermutung nahe, dass die meisten ausgebildeten DolmetscherInnen danach streben, in prestigeträchtigen Kontexten zu arbeiten und nicht in solchen Bereichen, die oft vernachlässigt werden.

Die Tatsache, dass es einen Mangel an qualifizierten DolmetscherInnen im Bereich des Dolmetschens im Rechtswesen gibt – der, wie aus den vorangegangenen Abschnitten ersichtlich

wurde, ein breites Fachgebiet mit vielen verschiedenen Anforderungen ist – wird von Kadrić (2020: 516) auch auf die unterschiedlichen Ausbildungsangebote in den einzelnen Ländern zurückgeführt. Die Nachfrage nach DolmetscherInnen in diesem Bereich ist relativ hoch, jedoch fokussieren sich die Trainingsprogramme häufig auf Berufsgebiete mit höherem sozialem Prestige, wie beispielsweise Politik und Wirtschaft auf internationaler Ebene. Die Autorin argumentiert, dass eine große Herausforderung in diesem Bereich nicht nur der Mangel an DolmetscherInnen ist, sondern auch die strukturelle Komplexität, sie für einen so breiten Tätigkeitsbereich und für ein so vielfältiges und dynamisches linguistisches Spektrum auszubilden, das von Migrationsströmen abhängt (vgl. Kadrić 2020: 516–517). In diesem spezifischen Bereich erweist es sich als besonders herausfordernd, Fachkräfte gezielt für die Anforderungen eines bestimmten Zeitraums auszubilden, da sich diese aufgrund der kontinuierlich wandelnden gesellschaftlichen und migrationsbedingten Gegebenheiten ständig verändern.

Die starken Machtasymmetrien und die Stereotype in diesem Zusammenhang erklären auch, warum ausländische Inhaftierte oftmals keine sprachliche Unterstützung durch professionelle DolmetscherInnen erhalten. Sie werden tatsächlich als unterliegende Minderheitsgruppen betrachtet, die von der dominanten Mehrheitsgesellschaft beherrscht werden (vgl. Prunč 2017: 27–28). Dies könnte eine Erklärung dafür sein, dass sich die unzureichende Berücksichtigung von Minderheiten oder MigrantInnen durch die herrschenden gesellschaftlichen Gruppen, auch die Art und Weise widerspiegelt, wie die Dolmetscherdienste in den einzelnen Ländern organisiert und verwaltet werden.

Die Zuordnung des Dolmetschens in Haftanstalten zu der Kategorie des Dolmetschens im Rechtswesen, und zwar spezifisch außerhalb der Gerichtssäle, erschwert eine präzise Beschreibung der Dolmetschertätigkeiten in diesem Bereich.

An dieser Stelle scheint es sinnvoll, das Konzept von „Grey Zone“ von Bancroft et al. (2013) zu erwähnen: Sie sehen das außergerichtliche Dolmetschen im Rechtswesen als einen Bereich, in dem das Dolmetschen für die öffentlichen Einrichtungen und das Gerichtsdolmetschen sich überschneiden (vgl. Bancroft et al. 2013: 97). Basierend auf der Annahme von Bancroft et al. (2013) wird die Hypothese geäußert, dass das Dolmetschen in Haftanstalten in diese „Grey Zone“ fallen könnte, die durch eine signifikante Unklarheit in der Definition des Dolmetschens in diesem Kontext gekennzeichnet ist und deren Grenzen nicht klar definiert werden.

Wie bereits oben beschrieben wurde, können in Haftanstalten verschiedene Arten von Kommunikationssituationen täglich auftreten, in denen die Anwesenheit einer dritten Person notwendig ist, um etwaige Sprachbarrieren überwinden zu können; viele von diesen sind juristischer Natur (vgl. Baixauli-Olmos 2013: 49). Bancroft et al. (2013) unterstreichen tatsächlich,

dass die meisten juristischen Aufträge außerhalb der Gerichtssäle stattfinden, und kritisieren, dass trotzdem das außergerichtliche Dolmetschen im Rechtswesen nicht so deutlich wie das Gerichtsdolmetschen geregelt wird. Obwohl in Gerichtssälen häufig professionelle GerichtsdolmetscherInnen tätig sind, die speziell für diesen Kontext ausgebildet wurden, werden im Bereich des außergerichtlichen Dolmetschens im Rechtswesen, beispielsweise in Haftanstalten, DolmetscherInnen mit sehr unterschiedlichen Hintergründen eingesetzt. In dieser „Grey Zone“ sind die Grenzen zwischen dem Gerichtsdolmetschen und dem Dolmetschen für die öffentlichen Einrichtungen nicht eindeutig, und DolmetscherInnen zeigen oft Verwirrung hinsichtlich der zu erfüllenden Standards. Die AutorInnen zeigen, dass ihr Verhalten maßgeblich durch ihre Ausbildung sowie den Bereich, in dem sie hauptsächlich tätig sind, beeinflusst wird. Wenn GerichtsdolmetscherInnen außerhalb von Gerichtssälen tätig werden, wie z.B. auch in Haftanstalten, orientieren sie sich in den meisten Fällen an den in den Gerichten etablierten Regeln. Sie zeigen jedoch eine gewisse Flexibilität, da außergerichtliche Situationen normalerweise weniger formale Vorgaben aufweisen. Der Mangel an spezifischen Regelungs- und Ausbildungsrahmen für diese „Grey Zone“ resultiert nicht in einer vollständigen Handlungsfreiheit der Dolmetschenden, sondern in einer Situation, in der es niemanden gibt, der die Vorgänge kontrolliert und die Handlungen der DolmetscherInnen lenkt. Dies führt zu Verwirrung bezüglich der Kompetenzen und Verpflichtungen der dolmetschenden Personen (vgl. Bancroft et al. 2013: 96ff.).

Im Bereich dieser sogenannten „Grey Zone“ (Bancroft et al. 2013) besteht der dringende Bedarf, klare und einheitliche Regeln zu schaffen. In Haftanstalten, die im Mittelpunkt dieser Masterarbeit stehen, ist es noch dringlicher, geeignete Regeln für das Dolmetschen aufzustellen; Martínez-Gómez (2014b) stellt nämlich fest, dass es hier noch immer keine klaren Kodizes für DolmetscherInnen gibt und diese Einrichtungen häufig auf nicht-professionelle DolmetscherInnen zurückgreifen (vgl. Martínez-Gómez 2014b: 178), was die Situation noch schwieriger macht.

2.2. Das Setting der Haftanstalten

Die berufliche Praxis von DolmetscherInnen ist nicht einheitlich, sondern variiert je nach Einsatzkontext. Der Strafvollzug ist durch strenge Reglementierung und standardisierte Verfahren gekennzeichnet und Dolmetschende müssen sich daran anpassen. Die starren Organisationsstrukturen und Sicherheitsverfahren, die typisch für diesen Kontext sind, haben einen großen Einfluss auf die Arbeitsbedingungen der dolmetschenden Personen.

Zur Beschreibung der Besonderheiten des Umfelds der Haftanstalt ist es sinnvoll, sich insbesondere auf die Untersuchung von Baixauli-Olmos (2013: 50–51) zu verweisen, der die

konkreten Schwierigkeiten analysiert, mit denen DolmetscherInnen in diesem besonderen Setting rechnen müssen. Der Autor beleuchtet, dass DolmetscherInnen, die in diesen Einrichtungen arbeiten, zahlreiche Herausforderungen bewältigen müssen, beispielsweise den Mangel an adäquaten Arbeitsräumen, die häufig zu begrenzten Zeitfenstern für die einzelnen Gespräche sowie die zeitaufwendige Sicherheitskontrollen.

Diese Faktoren erschweren nicht nur die praktische Durchführung der Dolmetschertätigkeit, sondern haben auch einen negativen Einfluss auf die Qualität der Kommunikation. Es besteht konkret das Risiko, dass die zu strengen Sicherheitsmaßnahmen das kommunikative Verhältnis zwischen den beteiligten Parteien erheblich beeinträchtigen: Während des Einsatzes findet tatsächlich eine kontinuierliche Überwachung durch das Haftanstaltspersonal statt oder werden die Parteien gezwungen, durch eine Trennscheibe bzw. ein Telefon miteinander zu kommunizieren (vgl. Baixauli-Olmos 2017: 80). Solche Phänomene haben schwerwiegende Auswirkungen auf die Art und Weise, wie die Beteiligten miteinander umgehen. Da die Haftanstalten oftmals nicht über eine ausreichende Anzahl an Räumlichkeiten für die Durchführung der verschiedenen Gespräche mit Inhaftierten verfügen, dürfen die Termine nicht zu lang dauern. In vielen Fällen wird aber auch eine Verschiebung oder eine Absage von geplanten Treffen aufgrund Platzmangels erforderlich; dieser Entscheid kann auch in letzter Minute getroffen werden (vgl. Baixauli-Olmos 2013: 50–51).

Der zeitliche Rahmen, der für die Gespräche mit Inhaftierten zur Verfügung steht, erlaubt es den Dolmetschenden in vielen Fällen nicht, ihre Tätigkeit in adäquater Weise auszuführen. Kadrić et al. (2024: 42–43) vertreten die Auffassung, dass in diesen Situationen das Konsekutivdolmetschen am häufigsten zum Einsatz kommt. Dieser Modus impliziert eine Verdoppelung der Gesprächsdauer, da die Dolmetschenden die Botschaft zunächst in der Ausgangssprache erfassen und sie danach in der Zielsprache wiedergeben. Da die strengen Zeitpläne in den Haftanstalten dies nicht immer ermöglichen, werden DolmetscherInnen oft gefragt, das Gesagte so schnell wie möglich zusammenzufassen, und die AutorInnen weisen darauf hin, dass diese Vorgehensweise für die Fremdsprachigen nachteilig sein kann.

Baixauli-Olmos (2013: 50–51) legt außerdem fest, dass auch der inadäquate Zustand der Räumlichkeiten häufig für den Dolmetscherprozess nachteilig ist: In der Regel sind sie tatsächlich zu klein, schlecht ausgestattet oder weisen eine unangemessene Akustik auf. Die Wahrung grundlegender Verfahrensrechte, insbesondere das Recht auf ein faires Verfahren, ist in diesem Zusammenhang gefährdet, sofern diesen Herausforderungen nicht angemessen begegnet wird.

Die räumlichen, zeitlichen und organisatorischen Besonderheiten von Haftanstalten sind nicht die einzigen Merkmale, die dieses Umfeld einzigartig machen. Es gibt tatsächlich weitere Faktoren psychischer Natur, die die Dolmetschertätigkeit im Kontext des Strafvollzugs stark beeinflussen.

In seiner Studie stellt Baixauli-Olmos (2017) auf der Grundlage der Aussagen von Dolmetschenden in diesen Einrichtungen fest, dass Angst das vorherrschende Gefühl darstellt. Häufig verfügen Dolmetschende über keine ausreichenden Hintergrundinformationen bezüglich der zu unterstützenden Person: Ihnen ist bewusst, dass die Inhaftierten eine Straftat begangen haben, jedoch fehlt ihnen die genaue Kenntnis über das Ausmaß der Tat. Das Umfeld des Strafvollzugs, in dem sie tätig sind, empfinden die Dolmetschenden in den meisten Fällen als beunruhigend und bedrohlich. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass es in diesem bislang vernachlässigten Bereich Defizite in der Ausbildung und Berufspraxis dieser Fachkräfte gibt. Diejenigen, die über eine höhere Vertrautheit mit der Dolmetschertätigkeit in Haftanstalten verfügen, zeigen eine positivere Einstellung gegenüber diesem Einsatzgebiet. Die Bewertung ihrer Erfahrungen hängt insbesondere von Faktoren wie dem Sicherheitsniveau der Einrichtungen, der Gerichtsbarkeit sowie dem Alter, dem Geschlecht und der Herkunft der Inhaftierten ab (vgl. Baixauli-Olmos 2017: 76).

Die Analyse der räumlichen und strukturellen Umstände in den Haftanstalten ergibt, dass die sprachliche Unterstützung ausländischer Inhaftierter als marginal erachtet wird. Zudem geht aus den Erfahrungen von Dolmetschenden hervor, die in diesen Einrichtungen tätig sind, dass das Bewusstsein für den Kontext deutlich gefördert werden soll.

2.3. Dolmetschende: Freunde oder Feinde?

Das Klima in den Haftanstalten ist durch Anspannung gekennzeichnet, was unmittelbar die Kommunikationsprozesse beeinflusst. Dolmetscherleistungen sind in diesem Kontext oftmals durch eine feindliche Grundstruktur geprägt. Eine wesentliche Funktion dieser Einrichtungen besteht in der Bestrafung von Menschen, die Straftaten begangen haben, mittels Freiheitsentzugs; die Beziehungen zwischen dem Personal und den Inhaftierten sind dabei häufig durch Misstrauen und Zurückhaltung auf beiden Seiten charakterisiert. Dabei darf jedoch nicht in den Hintergrund treten, dass die Resozialisierung der Inhaftierten einen weiteren zentralen Auftrag des Strafvollzugs darstellt. Zur Erfüllung dieses Ziels werden in den Haftanstalten unterschiedliche soziale und interaktive Angebote bereitgestellt, die darauf abzielen, den Reintegrationsprozess zu fördern. Innerhalb dieses institutionellen Rahmens entstehen komplexe

kommunikative Dynamiken, die sowohl eine adversative als auch eine kooperative Ausprägung annehmen können (vgl. Martínez-Gómez 2016: 94).

Der Aspekt der Streitigkeit wird von Baixauli-Olmos (2013: 57) mit den starken strukturellen Hierarchien begründet, die die Stimmung in Haftanstalten maßgeblich beeinflussen: Das Anstaltspersonal übt eine Kontrollfunktion über die Inhaftierten aus und die Interaktionen mit den AnwältInnen können auch Konflikte verursachen. Eine Ursache hierfür liegt in den unterschiedlichen Erwartungen und Vorstellungen von den jeweiligen Rollen der beteiligten Parteien, die in Haftanstalten miteinander interagieren. Dies kann häufig zu Spannungen führen (vgl. Baixauli-Olmos 2013: 57).

Abgesehen von den bereits erwähnten, eher feindlichen Gesprächskonstellationen gibt es jedoch auch Situationen, die stärker von Kooperation geprägt sind. Im Allgemeinen sind beispielsweise Gespräche mit psychologischen oder psychiatrischen Fachkräften von kooperativer Natur: Ihr Ziel ist die Förderung des psychischen Wohlbefindens der Betroffenen. Werden solche Gesprächsformen im antagonistischen Kontext der Haftanstalten eingesetzt, wird die Kooperation herausfordernd, weil die Gespräche durch die strukturellen Rahmenbedingungen des Vollzugs beeinflusst und erschwert werden (vgl. Martínez-Gómez 2016: 101).

Diese Beobachtungen beleuchten die Komplexität der Kommunikationsprozesse innerhalb von Haftanstalten. In der Regel sind die menschlichen Beziehungen in diesem Kontext durch Spannungen und Machtasymmetrien gekennzeichnet, und es besteht die Gefahr, dass die Kommunikation zu einem Instrument der Konfrontation wird, statt der Vermittlung. In diesen Interaktionskontexten, die bereits durch eine hohe kommunikative Komplexität charakterisiert sind, sieht Martínez-Gómez (2016: 102) die Sprachbarrieren als eine weitere Schwierigkeit an, die die Verständigung behindern und den Einsatz einer dritten Person als DolmetscherIn erforderlich machen.

Es ist interessant zu merken, dass Dolmetschende von diesen komplexen Dynamiken nicht ausgeschlossen sind: Je nach situationsspezifischer Gegebenheit werden sie von den Beteiligten eher als „Freunde“ oder „Feinde“ wahrgenommen. Diese Hypothese wird von Baixauli-Olmos (2013) gestützt, der kurz den Ablauf eines typischen Rechtsgesprächs in der Haftanstalt mit der Unterstützung einer dolmetschenden Person beschreibt. In der Regel treten DolmetscherInnen den Raum zusammen mit den AnwältInnen ein, nachdem sie die Sicherheitskontrollen durchlaufen haben. Obwohl diese Vorgangsweise scheinbar irrelevant ist, könnten die Inhaftierten glauben, dass die Dolmetschenden auf der Seite der AnwältInnen stehen (vgl. Baixauli-Olmos 2013: 56). Auf dieser Weise können die feindlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten verstärkt werden, was eine kooperative Kommunikation zusätzlich erschwert.

Sowohl AnwältInnen als auch Inhaftierte können zudem strategische Kommunikationsformen implementieren, bei denen sie die vermittelnde Rolle von Dolmetschenden gezielt zum eigenen Vorteil nutzen: Erstere zeichnen sich häufig durch eine bewusste Zurückhaltung bei der Weitergabe von Informationen aus, während Letztere oftmals durch mangelnde Klarheit ihrer Aussagen auffallen. DolmetscherInnen befinden sich im Zentrum dieses strategischen Kommunikationsspiels (vgl. Baixeli-Olmos 2013: 57).

Ähnliche Kommunikationsspiele finden auch in Situationen statt, in denen Ad-hoc-DolmetscherInnen eingesetzt werden. Wie bereits erwähnt, übernehmen oftmals Mitinhaftierte, die über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, die Dolmetscherrolle bei Gesprächen, die informeller Natur sind oder keine rechtlichen Auswirkungen haben. Sie versuchen aktiv, ihre eigene Identität als Inhaftierte in die Kommunikation einzubringen: Der gemeinsame Haftstatus kann eine solidarische Haltung gegenüber Mitinhaftierten begünstigen. Einerseits versuchen sie, das soziale Erscheinungsbild der von ihnen sprachlich unterstützten inhaftierten Person zu schützen, andererseits verfolgen sie auch ihre eigenen Interessen. Um das Vertrauen des Haftanstaltspersonals gewinnen zu können, versuchen sie sich unter diesen Umständen positiv zu verhalten. Die Verhaltensweise von Inhaftierten wird vom Personal ständig beobachtet und bewertet, was entscheidend für die Anerkennung eventueller Vorteile, beispielsweise eine Hafterleichterung, sein kann (vgl. Baixeli-Olmos 2013: 56; Martínez-Gómez 2016: 112–113).

In dem hier beschriebenen Kontext, der sich durch ein Spannungsfeld zwischen Kontrolle, Misstrauen und gelegentlicher Kooperation kennzeichnet, nehmen die dolmetschenden Personen eine besonders komplexe Position ein. Sie befinden sich nicht nur räumlich, sondern auch kommunikativ in der Mitte der Interaktion und werden, je nach Wahrnehmung der Beteiligten, als VertreterInnen der einen oder anderen Partei gesehen. Ihre Funktion umfasst somit mehr als nur die sprachliche bzw. kulturelle Vermittlung und ist in hohem Maße von den institutionellen Machtstrukturen abhängig. Wenn die Kommunikation feindlich wird, kann dies nicht nur unmittelbare Auswirkungen auf den Dialog und die Kommunikation haben, sondern auch auf den schwierigen Prozess der Reintegration der Inhaftierten. Er kann viel effektiver sein, wenn kooperative Kommunikationsbeziehungen aufgebaut werden. Bei fremdsprachigen Inhaftierten besteht die Rolle der dolmetschenden Person von entscheidender Bedeutung in diesen Einrichtungen.

Diese Ambivalenz bildet den Ausgangspunkt für das folgende Unterkapitel, das sich mit dem Profil der in Haftanstalten tätigen DolmetscherInnen beschäftigt. Es wird gezeigt, dass es im Bereich des Strafvollzugs an klaren Regelungen bezüglich ihrer Funktion und Zuständigkeit mangelt.

2.4. Dolmetschende im Strafvollzug: Das Profil

Es herrscht weltweit immer noch eine gewisse Unsicherheit bezüglich des Umgangs mit sprachlichen und kulturellen Barrieren in Haftanstalten. Wie in dieser Masterarbeit mehrfach veranschaulicht wurde, werden in diesem besonderen Setting sowohl professionelle DolmetscherInnen als auch „non-professional interpreters“ (Martínez-Gómez 2015) eingesetzt und die Art und Weise, wie die beiden arbeiten, kann stark variieren. Diese Personen, die als Sprach- und KulturmittlerInnen engagiert werden, verfügen tatsächlich über einen heterogenen Hintergrund bezüglich Ausbildung, Erfahrung und Herangehensweise an Unterstützungsmaßnahmen. Die Regelung des Dolmetschens in diesem Umfeld befindet sich nicht mehr in einer frühen Entwicklungsphase, insbesondere was die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema betrifft. In der Forschung wurden tatsächlich in den letzten Jahren signifikante Fortschritte erzielt. Dennoch bestehen weiterhin Unklarheiten über das Profil, die Aufgaben und die Zuständigkeiten der dolmetschenden Personen, die fremdsprachige Inhaftierte sprachlich unterstützen (vgl. Martínez-Gómez 2014a: 244).

In der Studie von Martínez-Gómez (2017), die in spanischen Haftanstalten durchgeführt wurde, wurde deutlich, dass in den meisten Fällen die Inhaftierten selbst die Person auswählen, die für sie als Dolmetschende fungieren soll. Diese Entscheidung wird primär durch das Kriterium des Vertrauens bestimmt, während die Sprachkenntnisse und die Verfügbarkeit eine untergeordnete Rolle spielen (vgl. Martínez-Gómez 2017: 825). Zu den Aspekten, in denen weiterhin Unklarheit besteht, zählt jedoch nicht nur die Frage, wer im Bedarfsfall die Dolmetscherrolle übernehmen soll, sondern auch die fehlende Bestimmung der konkreten Aufgaben und Grenzen dieser Tätigkeit im Kontext des Strafvollzugs.

DolmetscherInnen sind mit einer Vielzahl von GesprächspartnerInnen konfrontiert, deren Erwartungen an ihre Rolle stark variieren. Baixauli-Olmos (2013) verdeutlicht diesen Aspekt mithilfe von konkreten Beispielen im spezifischen Kontext der Haftanstalt, in der unterschiedliche Kommunikationskonstellationen vorkommen. Im Rahmen von Gesprächen mit RechtsvertreterInnen wird beispielsweise oftmals von Dolmetschenden erwartet, zusätzliche Hintergrundinformationen zu erteilen oder die Verlässlichkeit der Aussagen der Inhaftierten zu überprüfen. Andererseits erwartet das Anstaltspersonal von ihnen häufig nicht nur eine kommunikative, sondern auch eine emotionale Unterstützung für die Inhaftierten. Diese Berufsgruppen sind jedoch nicht die Einzigen, die Erwartungen an die Funktion der Dolmetschenden haben: Auch Inhaftierte haben bestimmte Vorstellungen und sehen diese als potenzielle UnterstützerInnen, die sie um Hilfe oder Hinweise bitten können (vgl. Baixauli-Olmos 2013: 56–57). Diese Behauptung wird auch durch Kadrić (2019) gestützt, die in ihrem Buch eine detaillierte

Darstellung des Profils von DolmetscherInnen in Gerichten und Behörden bietet; sie weist darauf hin, dass Fremdsprachige oftmals annehmen, dass DolmetscherInnen in ihrem eigenen Interesse arbeiten (vgl. Kadrić 2019: 139). Ausgehend von diesen Beobachtungen lässt sich die Hypothese aufstellen, dass das Verhalten der in diesem Bereich tätigen Personen, die die Rolle von Dolmetschenden einnehmen, als heterogen zu erwarten ist.

In diesem komplexen Kontext, in dem Dolmetschende – sowohl Professionelle als auch Laien – zwischen Personen mit unterschiedlichen Erwartungen arbeiten müssen, sind sie häufig mit hohem Druck konfrontiert, weil sie Entscheidungen treffen müssen, die oft gegen die beruflichen Vorgaben, die ethischen Prinzipien sowie die persönlichen und professionellen Standards verstoßen könnten (vgl. Baixauli-Olmos 2013: 56–57).

Valero-Garcés (2017) betont in ihrer Arbeit, dass im spezifischen Kontext des Strafvollzugs DolmetscherInnen zusammen mit anderen Fachleuten, wie AnwältInnen und Haftanstaltspersonal arbeiten, die jeweils spezifische Funktionen übernehmen und auf die Erfüllung ihrer eigenen Ziele fokussiert sind. Als Folge entsteht nicht selten die Begegnung oder die Auseinandersetzung unterschiedlicher ethischer und moralischer Normen, die eine bestimmte Profession kennzeichnen (vgl. Valero-Garcés 2017: 106f.). In solchen Situationen kann es schwierig für die Dolmetschenden werden, Entscheidungen bezüglich ihres Verhaltens zu treffen: Sie befinden sich in der Mitte und müssen auch auf ihre professionellen Standards und die situativen Gegebenheiten achten. Das Dolmetschen im Bereich des Strafvollzugs ist, wie bereits argumentiert, eine „Grey Zone“ und es existieren keine klaren Kodizes, die speziell für diesen Tätigkeitsbereich geschaffen wurden (vgl. Bancroft et al. 2013).

Die Unklarheiten bezüglich der Aufgaben von DolmetscherInnen in diesem sensiblen Bereich werden noch deutlicher, wenn diese Tätigkeit durch Personen durchgeführt wird, die keine professionelle Ausbildung erworben haben. Wie bereits in den vorangegangenen Abschnitten dargestellt wurde, sind die Haftanstalten in vielen Ländern in hohem Maße auf Ad-hoc-Lösungen angewiesen, um Sprachbarrieren abzubauen. Bedienstete der Haftanstalten sowie Mitinhaftierte werden in bestimmten kommunikativen Situationen eingesetzt, um Fremdsprachige zu unterstützen, einfach, weil sie ihre Sprache beherrschen. Martínez-Gómez (2020: 109) unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass sie jedoch keine professionelle Ausbildung im Bereich Dolmetschen besitzen. Ihnen sind die professionellen Standards und die ethischen Richtlinien meist unbekannt, deswegen orientieren sie ihr Verhalten vielmehr an der jeweiligen Situation und den Anforderungen der GesprächspartnerInnen. Diese Theorien lassen sich mit den Überlegungen von Ozolins (2015) in Verbindung bringen, der argumentiert, dass, wenn die

Dolmetschertätigkeit von nicht-Professionellen ausgeübt wird, die ethischen und beruflichen Normen der anderen Beteiligten überwiegen werden (vgl. Ozolins 2015: 319).

In einer in zwei spanischen Haftanstalten durchgeführten Untersuchung analysiert Valero-Garcés (2017) anhand von Interviews mit Anstaltspersonal und professionellen DolmetscherInnen, wie die beruflichen Ziele und die Ethikkodizes der beteiligten Parteien sowohl die Funktion als auch die Erwartungen an DolmetscherInnen beeinflussen. Für das Anstaltspersonal geht es primär darum, das reibungslose Wirken der Einrichtung und die Beachtung der Grundrechte der Inhaftierten sicherzustellen (vgl. Valero-Garcés 2017: 116). Die Kommunikation mit fremdsprachigen Inhaftierten wird vom Haftanstaltspersonal als angemessen erachtet, sofern eine allgemeine Übermittlung der Botschaft in der Zielsprache erfolgt und Konflikte vermieden werden. Dieser Ansatz steht jedoch im Widerspruch zu den ethischen Grundsätzen, die professionelle DolmetscherInnen typischerweise vertreten; diese sollen die Botschaft unabhängig von ihrer Relevanz vollständig und korrekt übermitteln. Dies illustriert signifikante Diskrepanzen in den Verständnisweisen der beiden Professionen hinsichtlich der Definition von Kommunikation. Diese gegensätzlichen Auffassungen führen dazu, dass sie unterschiedliche professionelle und ethische Standards anwenden, um ihre jeweiligen Ziele erreichen zu können (vgl. Valero-Garcés 2017: 127–128). Dabei ist zu beobachten, dass aus Sicht des Anstaltspersonals die Dolmetschertätigkeit von Laien – wie z.B. von anderen Mitinhaftierten – als ausreichend bewertet wird. Dies legt nahe, dass die institutionellen Bedürfnisse in erster Linie auf funktionale Verständigung abzielen, wobei qualitative oder ethische Aspekte, die bei professioneller Sprachmittlung relevant sind, vernachlässigt werden.

Die Ergebnisse der Untersuchung von Valero-Garcés (2017) stehen im Einklang mit der Argumentation von Kadrić (2019), die einen entscheidenden Aspekt bei der Definition von Funktionen und Zuständigkeiten hervorhebt, die DolmetscherInnen in behördlichen Kontexten zugeschrieben werden. Die Autorin stellt nämlich fest, dass diese eng mit den spezifischen Kommunikationsbedürfnissen der jeweils beteiligten Parteien verbunden sind, die aufgrund der typischen Machtasymmetrien in diesen Bereichen stark variieren können (vgl. Kadrić 2019: 122–123). Dolmetschende in den Haftanstalten befinden sich tatsächlich in einer besonders komplexen Situation, da sie zwischen zwei Parteien vermitteln, die sich nicht nur hinsichtlich Kultur, Rolle, Ausbildung usw. deutlich unterscheiden, sondern auch divergierende Interessen verfolgen. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die beiden Gruppen von Dolmetschenden, die in diesem Kontext tätig sind, nämlich die professionellen Fachkräfte einerseits und die Laien, beispielsweise Mitinhaftierte oder Anstaltspersonal, andererseits unterschiedlich auf die

Anforderungen der Kommunikationsvermittlung reagieren und diese folglich auch unterschiedlich gestalten.

Valero-Garcés (2017) hebt in ihrer Studie zusätzlich die großen Herausforderungen hervor, denen sich DolmetscherInnen gegenüberstehen, wenn sie mit Individuen zu tun haben, die mit vergleichbaren Aufgaben betraut sind, jedoch keine formale Dolmetscherausbildung erworben haben und nicht den geltenden Normen und ethischen Grundsätzen vertraut sind, die in der Regel zu befolgen sind. Im Bereich des Strafvollzugs, in dem es immer noch weder spezifische Regelungen noch eine angemessene Anerkennung der Dolmetscherausbildung gibt, ist es für DolmetscherInnen häufig herausfordernd zu entscheiden, wie sie sich verhalten und auf welchen Ethikkodex sie sich stützen sollen.

Ozolins (2015: 333) erklärt, dass Ethikkodizes ein grundlegendes Instrument für die Profession des Dolmetschens sind, da sie häufig die einzige Quelle darstellen, die eine Beschreibung der Funktionen und Zuständigkeiten von DolmetscherInnen bietet. Die Diskussion um Ethik zeigt, dass es einen normativen Referenzrahmen braucht, der festlegt, welche Handlungen im moralischen Sinne als zulässig, verpflichtend oder unzulässig gelten. Ein solcher Rahmen dient zugleich als Grundlage zur Bewertung der ethischen Verantwortung von Dolmetschenden (vgl. Kadrić 2019: 133).

Wie bereits angeführt und entsprechend den Ergebnissen der von Valero-Garcés (2017) vorgenommenen Untersuchung bestätigt, existieren keine spezifischen Vorschriften bezüglich der Anforderungen, die an DolmetscherInnen im Kontext von Haftanstalten zu stellen sind. Die Autorin stützt sich in ihrer Argumentation auf die Erfahrungen eines professionellen Dolmetschers, der im Bereich des Strafvollzugs tätig ist. Er zeigt, dass die strikte Anwendung traditioneller Dolmetscherprinzipien in diesem spezifischen Kontext häufig problematisch ist. Kennzeichnend für diesen Tätigkeitsbereich sind Faktoren wie Zeitdruck, intensive Emotionen sowie die Notwendigkeit kulturspezifischer Vermittlung, die dazu führen, dass DolmetscherInnen ihr Verhalten und den Inhalt der Botschaft anpassen sollen (vgl. Valero-Garcés 2017: 122ff.).

Außerdem stellt Kadrić (2019: 138) basierend auf empirischen Forschungsergebnissen fest, dass DolmetscherInnen, insbesondere in diesen Kontexten, oftmals als allparteiliche TeilnehmerInnen zu beschreiben sind. Gemäß diesem Konzept übernehmen DolmetscherInnen in je nach kommunikativer Situation unterschiedliche Aufgaben und Funktionen und treffen eigenständig Entscheidungen über den Grad ihrer Beteiligung an der Interaktion.

Dies verstärkt die Hypothese von Valero-Garcés (2017), die die kommunikativen Szenarien, in denen DolmetscherInnen tätig sind, als „einzigartig“ beschreibt; DolmetscherInnen

sollten tatsächlich die ethischen Standards ihrer Profession flexibel einsetzen und sie an jedes kommunikative Ereignis anpassen (Valero-Garcés 2017: 108).

Die Aufgaben und Zuständigkeiten von DolmetscherInnen in Haftanstalten sind laut Baixauli-Olmos (2017) durch eine Reihe von Herausforderungen gekennzeichnet. Dazu gehört die erfolgreiche Bewältigung der Kommunikationsdynamik zwischen den Hauptbeteiligten. Ebenso wichtig ist es, unangemessenen Anforderungen und Erwartungen seitens dieser Parteien zu widerstehen sowie ethische Dilemmata zu bewältigen, die durch das Fehlverhalten anderer Fachleute entstehen können (vgl. Baixauli-Olmos 2017: 71).

In Bezug auf die gewonnenen Erkenntnisse besteht ein dringender Bedarf an spezifischen Maßnahmen in diesem spezifischen Bereich. Es ist essenziell mehr Klarheit zu schaffen, nicht nur bezüglich der Festlegung, wer die Dolmetscherrolle in den Haftanstalten übernehmen soll, sondern auch der zu beachtenden beruflichen und ethischen Ausbildungsstandards. Die Auseinandersetzung mit diesen Themen ist unerlässlich, um einen effektiven und gerechten Sprachmittlungsdienst im Strafvollzug gewährleisten zu können.

3. Das Strafvollzugssystem: Merkmale in Österreich und in Italien

Nach einer theoretischen Auseinandersetzung mit der Bedeutung von Kommunikation und der Funktion des Dolmetschens im Kontext des Strafvollzugs liegt der Fokus dieses Kapitels auf dem institutionellen Rahmen, in dem diese Kommunikationsprozesse stattfinden. Die Analyse der strukturellen und organisatorischen Grundlagen des Strafvollzugs ist unerlässlich, um die spezifischen Bedingungen zu verstehen, unter denen interkulturelle bzw. interlinguale Interaktionen in Haftanstalten ablaufen.

Der Strafvollzug stellt in jedem Land ein eigenständiges System dar, dass durch rechtliche Vorgaben, administrative Strukturen, verfügbare Ressourcen und gesellschaftliche Prioritäten geprägt wird. Unterschiede in der Organisationsstruktur, beispielsweise in Bezug auf Zuständigkeiten oder Inhaftiertenzahlen, beeinflussen unmittelbar die zwischenmenschliche Kommunikationsprozesse und damit auch die konkreten Anforderungen an DolmetscherInnen.

Um die institutionellen Rahmen klar zu definieren, in dem der Vergleich dieser Arbeit stattfindet, werden im Folgenden die Aufbau- und Organisationsformen des Strafvollzugs in Österreich und Italien vorgestellt. Dies ermöglicht den LeserInnen ein präzises Verständnis des Untersuchungsfelds und schafft zugleich die Grundlage für die spätere Einordnung und Interpretation der Daten zu den Inhaftiertenpopulationen in den jeweiligen Haftanstalten.

3.1. Das österreichische Strafvollzugssystem

Der Strafvollzug in Österreich wird zentral vom Bund gesteuert, wobei das Bundesministerium für Justiz als oberste Vollzugsbehörde agiert. Seine Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen koordiniert, lenkt und beaufsichtigt die gesamte Vollzugspraxis des Landes (vgl. Bundesministerium für Justiz o.J.).

Der österreichische Strafvollzug ist auf dem Prinzip eines modernen Betreuungsvollzugs aufgebaut, bei dem die Menschenrechte sowie die Resozialisierung und Reintegration der Inhaftierten in die freie Gesellschaft im Vordergrund stehen. Zudem verfolgt die Vollstreckung von Freiheitsstrafen das Ziel, die Gesellschaft vor gefährlichen Verhaltensweisen und von Personen, die Straftaten begangen haben, zu schützen und zugleich die Begehung ähnlicher Straftaten durch andere zu vermeiden (vgl. Bundesministerium für Justiz o.J.).

Die wichtigste Rechtsquelle in diesem Bereich wird vom österreichischen Strafvollzugsgesetz (StVG) aus dem Jahr 1969 dargestellt. Gemäß § 20 StVG dient der Freiheitsentzug nicht nur der Sühne für die begangene Straftat, sondern in erster Linie der Förderung einer positiven persönlichen Weiterentwicklung der Inhaftierten. Der Strafvollzug soll die Inhaftierten dabei unterstützen, ein reifes und gesellschaftlich angepasstes Leben zu führen und sie dazu

befähigen, das Unrecht ihrer Tat zu erkennen. All diese Ziele werden durch die verschiedenen Einrichtungen verfolgt, die das Strafvollzugssystem bilden.

Derzeit gibt es in Österreich 28 Justizanstalten, die durch 15 weiteren Außenstellen ergänzt werden. Dazu gehören sieben Einrichtungen für den Strafvollzug von Männern, eine Anstalt für den Jugendstrafvollzug in Gerasdorf, eine für Frauen in Schwarzau sowie vier Einrichtungen für den Maßnahmenvollzug. Darüber hinaus bestehen 15 gerichtliche Gefangenhäuser, deren Standorte jeweils den für Strafsachen zuständigen Landesgerichten zugeordnet sind (vgl. Bundesministerium für Justiz o.J.). Diese Anstalten sind in den neun Bundesländern Österreichs verteilt und vor allem im Osten des Landes konzentriert. An der Spitze jeder Justizanstalt stehen LeiterInnen, die als Vollzugsbehörden erster Instanz agieren: Sie sind direkt dem Bundesministerium für Justiz unterstellt und übernehmen verschiedene wesentliche Führungsaufgaben, wie etwa die Aufsicht über die Anstalt, die sie leiten. Dem Bundesministerium für Justiz sind außerdem direkt die Strafvollzugsakademie, zuständig für die Aus- und Fortbildung des im Strafvollzug tätigen Personals, und die Wiener Jugendgerichtshilfe, die als spezialisierte Einrichtung der Justiz junge Menschen im Strafverfahren unterstützt, unterstellt (vgl. Bundesministerium für Justiz 2020: 9ff.).

Aus dieser ersten Analyse lässt sich erkennen, dass das österreichische Strafvollzugssystem stark zentralisiert ist. Auf diese Weise wird ein einheitlicher Vollzug nach bundesweiten Standards gewährleistet.

Die Justizanstalten sind nicht alle gleich und nehmen unterschiedliche Inhaftierte auf, basierend auf strengen Kriterien, die durch das Gesetz festgelegt sind, insbesondere hinsichtlich der Strafzeit und des rechtlichen Status der Inhaftierten. Unter Berücksichtigung dieser zwei objektiven Kriterien wird die Allokation der Inhaftierten auf die verschiedenen Justizanstalten gemäß § 9 StVG geregelt: Freiheitsstrafen mit einer Dauer von bis zu drei Monaten sind in den landesgerichtlichen Gefangenhäusern zu vollziehen. Bei längeren, jedoch achtzehn Monate nicht übersteigenden Strafen kann der Vollzug entweder in Gefangenhäusern oder in Strafvollzugsanstalten erfolgen. Freiheitsentziehungen, die diesen Zeitraum überschreiten, sind im Regelfall in Strafvollzugsanstalten zu verbüßen. Der Vollzug beginnt jedoch im Gefangenhäuser, bis die Zuweisung zur Strafvollzugsanstalt erfolgt. In den landesgerichtlichen Gefangenhäusern werden auch *Untersuchungshäftlinge* untergebracht. Dabei handelt es sich um Personen, die einer Straftat beschuldigt werden, jedoch noch nicht rechtskräftig verurteilt sind. Die Untersuchungshaft wird für einen begrenzten Zeitraum vollzogen, innerhalb dessen geprüft werden muss, ob die Haftvoraussetzungen weiterhin vorliegen. Ihre Unterbringung erfolgt jedoch getrennt von den bereits verurteilten Personen, die in der Fachsprache als *Strafgefangene*

bezeichnet werden. Außerdem werden Untersuchungshäftlinge in Österreich bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig betrachtet und unterliegen daher nicht denselben Regeln wie Strafgefangene; sie sind zum Beispiel nicht zur Arbeit verpflichtet (vgl. Bundesministerium für Justiz 2020: 8ff.).

Da das Hauptziel des Strafvollzugssystems die Wiedereingliederung der Inhaftierten in das gesellschaftliche Leben ist, wird den persönlichen, psychologischen und verhaltensbezogenen Aspekten jedes Einzelnen große Bedeutung beigemessen. Gemäß § 134 StVG entscheidet tatsächlich die Generaldirektion im Rahmen der sogenannten Klassifizierung innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Freiheitsstrafe, in welche Strafvollzugsanstalt Österreichs Personen mit einer Haftdauer von mehr als achtzehn Monaten zugewiesen werden. Dabei werden sowohl Sicherheitsaspekte als auch die vorhandenen Möglichkeiten zur Behandlung und sozialen Eingliederung in den jeweiligen Einrichtungen berücksichtigt. Diese unterscheiden sich nämlich in ihren spezifischen Stärken und Behandlungsschwerpunkten – wie zum Beispiel in den Bereichen Arbeit, therapeutische Betreuung oder im Umgang mit bestimmten Tätergruppen – wodurch gezielter auf die individuellen Bedürfnisse und Entwicklungspotenziale der Inhaftierten eingegangen werden kann. Es wird Aufgabe der jeweiligen AnstaltsleiterInnen sein, für jede inhaftierte Person auf der Grundlage der in der Klassifizierungsphase getroffenen Entscheidungen einen Vollzugsplan zu erstellen. Dieser Plan dient dazu, den Strafvollzug schrittweise zu strukturieren, um die Inhaftierten bestmöglich auf das Leben in Freiheit vorzubereiten. Wie bereits oben ausgeführt, werden in den österreichischen Justizanstalten Männer, Frauen und jüngere StraftäterInnen getrennt untergebracht, entweder in eigenen Abteilungen innerhalb derselben Einrichtung oder in speziellen Anstalten, die jeweils für eine dieser Gruppen vorgesehen sind (vgl. Bundesministerium für Justiz 2020: 16).

Bestimmte Justizanstalten oder einzelne Abteilungen davon werden als Sonderanstalten geführt und sind speziell für den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen vorgesehen. Der Maßnahmenvollzug verfolgt das Ziel, die von bestimmten Personen ausgehende Gefahr zu verringern und die Allgemeinheit zu schützen. In der Fachterminologie sind diese Sonderanstalten als *forensisch-therapeutische Zentren* bekannt. Der Maßnahmenvollzug betrifft Menschen, die aufgrund einer schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung oder einer Abhängigkeit von Alkohol oder Suchtmitteln als gefährlich gelten und im juristischen Sprachgebrauch als *Untergebrachte* bezeichnet werden. Ihre Unterbringung ist in der Regel unbefristet und dauert so lange, bis keine erhebliche Gefährdung mehr besteht. Der Schwerpunkt liegt dabei nicht auf Bestrafung, sondern auf Behandlung und Stabilisierung durch interdisziplinäres therapeutisches Angebot. Es werden zwei Hauptformen unterschieden: der Maßnahmenvollzug an

Personen mit schwerwiegender psychischer Störung und jener an entwöhnungsbedürftigten RechtsbrecherInnen. Die größte Gruppe bilden Personen, bei denen die psychische Erkrankung ursächlich für die Straftat war. Für eine Unterbringung müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein: Die Tat war schwerwiegend, sie geschah unter dem Einfluss der Störung und es besteht ein Risiko, dass weitere Straftaten folgen. Bei nicht zurechnungsfähigen Personen (§ 21 Abs. 1 StGB) wird ausschließlich eine vorbeugende Maßnahme verhängt, während bei zurechnungsfähigen Personen (§ 21 Abs. 2 StGB) zusätzlich eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden kann. Als *entwöhnungsbedürftig* werden Personen bezeichnet, die unter erheblichem Einfluss von Alkohol oder Suchtmitteln eine Straftat begangen haben und bei denen ein Rückfall mit gravierenden Konsequenzen befürchtet wird. Auch für sie stehen spezielle Therapieeinrichtungen zur Verfügung (vgl. Bundesministerium für Justiz o.J.).

Neben dem Vollzug der Freiheitsstrafe in einer Justizanstalt stellt der elektronisch überwachte Hausarrest eine relativ neue Form des Strafvollzugs in Österreich dar. Unter bestimmten Voraussetzungen können bestimmte Personen ihre Strafe zu Hause, unter klar geregelten Bedingungen und elektronischer Überwachung, verbüßen. Diese Maßnahme richtet sich an nicht gefährliche Verurteilte deren zu verbüßende (Rest-)Strafe höchstens zwölf Monate beträgt und soll sowohl die soziale Integration erhalten als auch einen geordneten Übergang in die Freiheit unterstützen. Voraussetzungen sind ein geeigneter Wohnsitz, eine stabile Lebenssituation und eine positive Sozialprognose. Die Überwachung erfolgt durch ein elektronisches Gerät am Fußgelenk, das mit einer Zentrale verbunden ist. Dadurch kann überprüft werden, ob die festgelegten Regeln eingehalten werden. Der elektronisch überwachte Hausarrest trägt auch zur Entlastung des Strafvollzugs und zur Förderung der Resozialisierung bei (vgl. Bundesministerium für Justiz 2020: 33).

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass die Analyse des österreichischen Strafvollzugssystems ein stark zentralisiertes und lineares Modell aufzeigt, dass sich durch die Einheitlichkeit bei der Umsetzung von Haft- und Erziehungsmaßnahmen auszeichnet. Der vorliegende Rahmen bildet eine wesentliche Grundlage, um den Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit zu erfassen und die Besonderheiten des italienischen Systems im nachfolgenden Unterkapitel zu betonen.

3.2. Das italienische Strafvollzugssystem

Die Führung des Strafvollzugs in Italien liegt in der Zuständigkeit des Justizministeriums (*Ministero della Giustizia*). Im Gegensatz zum österreichischen System ist es durch eine komplexe und vielschichtige Struktur gekennzeichnet, die auf einer mehrstufigen Kompetenzverteilung

und einer starken organisatorischen Fragmentierung beruht. Innerhalb des Ministeriums bestehen tatsächlich verschiedene Abteilungen (*Dipartimenti*), die jeweils unterschiedliche Aufgaben im Bereich Justiz wahrnehmen.

Das italienische Justizministerium gewährleistet über das sogenannte *Dipartimento dell'Amministrazione Penitenziaria* (DAP), die wichtigste Abteilung für die Vollzugsverwaltung, die übergeordnete Organisation, Leitung und Aufsicht der Justizanstalten. Diese Abteilung ist jedoch ausschließlich für den Strafvollzug bei Erwachsenen zuständig und auf territorialer Ebene in *Provveditorati Regionali dell'Amministrazione Penitenziaria* gegliedert. Die *Provveditorati Regionali* sind periphere Organe des Justizministeriums, die als territoriale Vertretungen des DAP fungieren und die Justizanstalten für Erwachsene in den einzelnen Regionen Italiens verwalten. Ihre Aufgaben umfassen insbesondere die Personal- und Gefangenverwaltung, organisatorische Tätigkeiten, sowie die Koordination mit lokalen Behörden, den Regionen und dem nationalen Gesundheitsdienst. Die *Provveditorati Regionali* entsprechen nicht exakt den Grenzen der italienischen Regionen; es existieren zwölf dieser territorialen Behörden, die verschiedene Regionen gemeinsam abdecken (vgl. Ministero della Giustizia o.J.).

Bereits hier zeigt sich ein erster Unterschied zwischen den beiden Ländern: In Italien werden mit den *Provveditorati Regionali* nachgeordnete Organe vorgesehen, die als Instrument zur Gewährleistung einer einheitlichen Vollzugspraxis dienen sollen. In Österreich hingegen sind solche Zwischenebenen nicht vorgesehen, sodass die Verwaltungsstruktur insgesamt schlanker und linearer ausgestaltet ist.

Das italienische Strafvollzugssystem, ebenso wie das österreichische und die meisten westlichen Systeme, ist auf Resozialisierung ausgerichtet und zielt darauf ab, Inhaftierte in die freie Gesellschaft wiederenzugliedern. Dieses Prinzip gilt als zentraler Grundsatz des Strafvollzugs und ist auch im Art. 1 des Gesetzes Nr. 354/1975 über den Strafvollzug und die Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen (*Legge 26 Luglio 1975, n. 354 – Norme sull'Ordinamento Penitenziario e sulla Esecuzione delle Misure Privative e Limitative della Libertà*) verankert, dass bis heute die wichtigste rechtliche Grundlage des italienischen Strafvollzugssystems bildet.

Derzeit existieren in Italien 189 Justizanstalten (*Istituti Penitenziari*), die das gesamte Staatsgebiet gleichmäßig abdecken¹. Diese Einrichtungen unterstehen dem DAP und bilden die zentrale Struktur des Vollzugssystems der Freiheitsentziehung (vgl. Ministero della Giustizia 2025a). Analog zu Österreich bestehen auch in Italien unterschiedliche Arten von Haftanstalten,

¹ Stand: 31.10.2025

die sich insbesondere hinsichtlich ihrer Ausgestaltung, des Vollzugszwecks sowie der Rechtslage der Inhaftierten unterscheiden. Im Erwachsenenvollzug gilt es vor allem, zwischen der (a) *Casa Circondariale* und der (b) *Casa di Reclusione* zu differenzieren. Unter (a) *Casa Circondariale* sind jene Einrichtungen zu verstehen, in denen Untersuchungshäftlinge – also Personen, gegen die bereits ein Strafverfahren läuft, die aber noch nicht rechtskräftig verurteilt sind – sowie rechtskräftig Verurteilte, die eine (Rest-)Freiheitsstrafe von höchstens fünf Jahren verbüßen, untergebracht sind (vgl. Ministero della Giustizia o.J.). Diese Kategorie dient somit sowohl dem präventiven als auch dem kurzzeitigen Strafvollzug. Gemäß Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 354/1975 müssen Untersuchungshäftlinge in diesen Anstalten strikt von rechtskräftig Verurteilten getrennt werden. Diese Trennung beruht auf dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Unschuldsvermutung, der in Art. 27 Abs. 2 der italienischen Verfassung verankert ist. In den sogenannten (b) *Casa di Reclusione* werden Personen inhaftiert, die rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verurteilt werden. Diese Einrichtungen dienen dem Langzeitvollzug und sind für schwerwiegende Straftaten vorgesehen (vgl. Ministero di Giustizia o.J.).

Innerhalb der 189 Justizanstalten werden Inhaftierte im italienischen Strafvollzugssystem in unterschiedliche Vollzugsbereiche eingeteilt, die jeweils mit spezifischen Vollzugsregimen verbunden sind. Unterschieden wird zwischen dem Hochsicherheitsvollzug (*Circuito di Alta Sicurezza*), der besonders gefährliche oder sicherheitsrelevante Personen umfasst, dem Bereich des mittleren Sicherheitsvollzugs (*Circuito di Media Sicurezza*), in dem sich der Großteil der Inhaftierten befindet. Zudem sieht das italienische Strafvollzugssystem auch besondere Einrichtungen bzw. Abteilungen mit einem erleichterten Vollzugsregime vor, die auf bestimmte Gruppen von Inhaftierten ausgerichtet sind. Dazu zählen einerseits die Personen mit Suchterkrankungen, die in den sogenannten *Istituti a Custodia Attenuata per il Trattamento di Tossicodipendenti* (ICATT) untergebracht werden. Dort wird, unter Aufsicht des DAP, ein therapeutisch-rehabilitativer Ansatz verfolgt, der auf die soziale und psychische Stabilisierung der betroffenen Personen abzielt. Andererseits bestehen die *Istituti a Custodia Attenuata per Detenute Madri* (ICAM), die speziell für Mütter mit kleinen Kindern geschaffen wurden. Sie sollen die Freiheitsentziehung mit dem Schutz der Mutter-Kind-Beziehung vereinbaren und ein weniger restriktives Umfeld gewährleisten (vgl. Ministero della Giustizia o.J.).

Die Verteilung der Inhaftierten auf die verschiedenen Haftanstalten sowie auf deren Abteilungen erfolgt auf Grundlage eines vom DAP durchgeführten Beobachtungs- und Bewertungsverfahrens. Dieses zielt darauf ab, die Anforderungen an Sicherheit, Ordnung und Resozialisierung miteinander in Einklang zu bringen. Die Zuweisung der Inhaftierten orientiert sich

dabei sowohl an der Art der begangenen Straftat als auch an den jeweiligen persönlichen, sozialen und sicherheitsrelevanten Erfordernissen (Art. 13 Legge 354/1975).

Neben diesen Hauptkategorien für Erwachsenenvollzug existieren in Italien auch spezialisierte Einrichtungen für Minderjährige und junge Erwachsene. Das System umfasst 17 Jugendstrafanstalten (*Istituti Penali per i Minorenni*), die Personen aufnehmen, welche bei Begehung der Tat noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich bis zum Alter von etwa 25 Jahren befinden können. In diesen Einrichtungen wird ein besonderer Fokus auf Erziehungs-, Bildungs-, Sport-, Berufs- bzw. Arbeitsprogramme gelegt, um die Wiedereingliederung in die freie Gesellschaft zu fördern (vgl. Ministero della Giustizia o.J.). Eine Besonderheit des italienischen Strafvollzugssystems, die dessen dezentralen Charakter im Vergleich zu Österreich unterstreicht, besteht darin, dass die Jugendstrafanstalten nicht der DAP, sondern einer eigenständigen Abteilung für Jugend- und Gemeinschaftsjustiz – der *Dipartimento per la Giustizia Minorile e di Comunità* (DGMK) – unterstehen, die ebenfalls innerhalb des Justizministeriums angesiedelt ist (vgl. Ministero della Giustizia o.J.). Dieser Umstand betont erneut die signifikante Dezentralisierung des italienischen Strafvollzugssystems.

Im Hinblick auf den Maßnahmenvollzug im italienischen Rechtssystem bestehen verschiedene Formen freiheitsentziehender Maßnahmen, die sich hinsichtlich ihrer Zielsetzung, Verwaltung und der betroffenen Menschengruppen unterscheiden. Eine erste Gruppe bilden die sogenannte (a) *Colonie Agricole* und (b) *Case di Lavoro*, die der Unterbringung von Personen dienen, die regelmäßig bzw. wiederholt Straftaten begehen. Diese Maßnahmen folgen auf die eigentliche Freiheitsstrafe und haben laut ihrem gesetzlichen Zweck das Ziel, die Resozialisierung der Betroffenen durch sinnvolle Arbeit zu unterstützen: Landwirtschaftliche Tätigkeiten in den (a) *Colonie Agricole* sowie industrielle oder handwerkliche Tätigkeiten in den (b) *Case di Lavoro*. In der Praxis wird dieser arbeitsbezogene Zweck jedoch kaum erreicht. Die italienische Menschenrechts-NGO Antigone, die seit Jahren die Haftbedingungen im Land mit regelmäßigen Berichten dokumentiert, kritisiert in ihrem XVIII. Bericht darauf, dass diese Einrichtungen in ihrer tatsächlichen Ausgestaltung weitgehend gewöhnlichen Haftanstalten ähneln: Der Arbeitsaspekt fehlt meist vollständig, und die Lebensbedingungen unterscheiden sich kaum von jenen des regulären Strafvollzugs. Dadurch verlieren sie ihre eigentliche erzieherische Funktion und werden für die Betroffenen faktisch zu einer zweiten Freiheitsstrafe nach der bereits verbüßten (vgl. Antigone 2022: 108ff.).

Daneben bestehen spezielle Einrichtungen für Personen mit schwerwiegenden psychischen Störungen, die eine Straftat begangen haben und als gefährlich für die Allgemeinheit gelten. Es handelt sich um die sogenannten *Residenze per l'Esecuzione delle Misure di*

Sicurezza (REMS), deren Verwaltung und Organisation nicht in die Zuständigkeit des Justizministeriums, sondern des Gesundheitsministeriums (*Ministero della Salute*) fallen (vgl. Ministero della Giustizia o.J.). Diese Einrichtungen sind ein Teil des nationalen Gesundheitsdienstes und werden von den einzelnen Regionen betrieben, wobei das italienische Gesundheitsministerium die allgemeine Koordination übernimmt. Die REMS stellen eine gesundheitsorientierte Form der Unterbringung dar, die in Zusammenarbeit mit der Justizverwaltung umgesetzt wird. Seit dem Jahr 2015 haben sie die früheren forensisch-psychiatrischen Krankenhäuser (*Ospedali Psichiatrici Giudiziari*) ersetzt (vgl. Ministero della Salute o.J.).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Vorstellung der österreichischen und italienischen Strafvollzugssysteme in erster Linie dazu dient, das institutionelle Umfeld zu umreißen, in dem die Kommunikations- und Dolmetscherprozesse stattfinden. Der Vergleich verdeutlicht zugleich grundlegende strukturelle Unterschiede: Während der österreichische Strafvollzug durch eine zentrale und klar gegliederte Verwaltungsstruktur geprägt ist, zeigt sich das italienische System deutlich dezentralisiert und komplexer, da Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenz auf verschiedene Ebenen verteilt sind. Dieser Unterschied kann nicht nur auf die Verwaltung und Organisation der Haftanstalten, sondern auch auf die Kommunikationswege innerhalb der Einrichtungen auswirken. Die Auseinandersetzung mit den strukturellen Rahmenbedingungen ist wesentlich, um die im nächsten Kapitel beschriebenen Daten – insbesondere zur Zusammensetzung der inhaftierten Personen, zum Anteil ausländischer Inhaftierten und zu den meistgesprochenen Sprachen – richtig einordnen und im Hinblick auf den Dolmetscherbedarf verstehen zu können.

3.3. Die behandlungs- und resozialisierungsorientierte Dimension des Strafvollzugs

Obwohl die Inhaftierung in beiden Rechtssystemen die schwerste Form des Freiheitsentzugs darstellt, wird das Konzept der Haftanstalten weder in Österreich noch in Italien als ausschließlich Verwahrungsort verstanden. Wie bereits in Kapitel 2 erläutert, beschränkt sich das Leben in Haft nicht auf den Aufenthalt in der Zelle, sondern ist durch eine Reihe von Aktivitäten gekennzeichnet, die, wenn auch in kontrollierter Form, dem freien Leben ähneln sollen.

Sowohl das österreichische als auch das italienische Strafvollzugssystem sehen grundsätzlich vor, dass sich der Alltag der Inhaftierten größtenteils in den Gemeinschaftsbereichen der Anstalt abspielt, wo sie an Programmen teilnehmen, die auf Resozialisierung ausgerichtet sind. Innerhalb der Haftanstalten entstehen somit unterschiedliche Interaktionsdynamiken, in denen Inhaftierte mit verschiedenen Personen in Kontakt treten. Wie Kadrić (2024: 151) hervorhebt, beeinflussen sowohl die Art der Unterbringung in Einzel-, Doppel- und

Gemeinschaftszellen, als auch das im Vollzugsplan festgelegte Haftregime maßgeblich, welche Formen sozialer Interaktion im Anstaltsalltag möglich sind. Dieser Zusammenhang lässt sich auch auf das italienische System übertragen, in dem die baulichen und organisatorischen Rahmenbedingungen in ähnlicher Weise prägend auf die kommunikativen Dynamiken wirken.

Trotz organisatorischer und rechtlicher Unterschiede besteht in beiden Systemen die Auffassung, dass Haft von einem breiten Spektrum an Maßnahmen begleitet sein muss, die darauf abzielen, die soziale, berufliche und persönliche Wiedereingliederung aller Inhaftierten zu fördern. In diesem Sinne ist der Alltag in Haftanstalten als ein dynamischer Kontext zu betrachten, der sich, zumindest nach den gesetzlichen Vorgaben, aus Arbeitsmöglichkeiten, Bildungs- und Ausbildungsangeboten, Freizeitaktivitäten sowie vielfältigen Beziehungen zur Außenwelt zusammensetzt (vgl. StVG 1969; Legge 354/1975). Besonders herausfordernd gestaltet sich die Situation, wenn Personen aus unterschiedlichen Herkunftsländern und Kulturräumen aufeinandertreffen, die zudem die Landessprache nicht beherrschen. Dies kann zu erheblichen Verständigungs- und Integrationsproblemen führen, welche die Gefahr sozialer Isolation erhöhen und dazu beitragen können, dass diesen Personen nicht die gleiche Teilhabenchancen offenstehen wie einheimischen Inhaftierten.

Wie die Forschung deutlich macht, stellen sprachliche Barrieren eine der zentralen Herausforderungen dar, mit denen ausländische Inhaftierte bereits beim Erstkontakt mit einer Haftanstalt konfrontiert sind. In vielen Fällen sind die Hausordnung und das Informationsmaterial, die die neu eingewiesenen Inhaftierten bekommen, nicht in ihrer Mutter- oder einer für sie verständlichen Sprache verfasst. Daher fehlen ihnen von Beginn an grundlegende Informationen über den Alltag in der Haftanstalt: Viele wissen beispielsweise nicht, an welchen Aktivitäten sie teilnehmen dürfen oder welche Schritte notwendig sind, um sich dafür anzumelden. In den Haftanstalten vieler Länder, wie auch in Österreich und Italien, ist oft ein formeller bzw. schriftlicher Antrag erforderlich, um Zugang zu bestimmten Angeboten zu erhalten. Für ausländische Inhaftierte kann dies ohne sprachliche Unterstützung durch DolmetscherInnen oder Mitinhaftierte bzw. Anstaltspersonal, die ihre Sprache beherrschen, eine zusätzliche Schwierigkeit darstellen. Außerdem kann die fehlende sprachliche Unterstützung dazu führen, dass AusländerInnen weniger und qualitativ eingeschränkte Angebote zur Verfügung stehen als Einheimischen. Dies verstärkt ihre Isolation und begrenzt ihre Chancen auf Wiedereingliederung (vgl. Atabay 2009: 83f.).

Auch die von der Menschenrechts-NGO Antigone durchgeführten Besuche in unterschiedlichen italienischen Haftanstalten bestätigen diese Problematik². Die Arbeits- und Ausbildungsangebote sind insgesamt begrenzt und regional stark unterschiedlich ausgeprägt, was auf die Fragmentierung des italienischen Strafvollzugssystems zurückzuführen ist. Während einige Anstalten eine breite Teilnahme an Arbeitsprogrammen ermöglichen, stehen in anderen Einrichtungen fast nur elementare Tätigkeiten im hauswirtschaftlichen Bereich zur Verfügung, die nur geringe Qualifizierungspotenziale bieten (vgl. Antigone 2022: 60). Obwohl diese strukturellen Defizite die gesamte Inhaftiertenpopulation betreffen, sind AusländerInnen besonders benachteiligt; Sprachbarrieren erschweren ihnen den Zugang zu den bereits limitierten Angeboten. Dadurch werden sie häufiger von Arbeits- und Ausbildungsmaßnahmen ausgeschlossen, was ihre soziale Integration innerhalb der Haftanstalt wie auch ihre Chancen auf eine Reintegration in der Gesellschaft beeinträchtigt.

Kadrić (2024: 155) kommt zu einem ähnlichen Ergebnis für die Situation in Österreich. Grundlage ist eine Umfrage in der Justizanstalt Korneuburg unter Inhaftierten, Anstaltspersonal und dem Anstaltsleiter³. Die erhobenen Daten zeigen, dass sich ein erheblicher Prozentsatz der nicht-österreichischen Inhaftierten (38%) in Bezug auf die Chancen und Alltagsaktivitäten im Strafvollzug gegenüber den einheimischen Mitinhaftierten benachteiligt fühlt.

Die sprachliche und kulturelle Diversität ist ein wesentlicher Aspekt, der nicht ignoriert werden kann. Wie in der nachfolgenden Analyse deutlich wird, ist die Anzahl ausländischer Personen, die sich in österreichischen und italienischen Haftanstalten inhaftiert befinden, überdurchschnittlich hoch. Es wird daher erforderlich, dass beide Länder Strategien entwickeln, um diese Herausforderungen zu bewältigen und allen Inhaftierten vergleichbare Chancen und ein menschenwürdiges Leben im Haftalltag zu ermöglichen.

3.4. Inhaftiertenzahlen in Österreich und Italien

Im Folgenden wird die Analyse und der Vergleich der Inhaftiertenpopulation in Österreich und Italien vorgenommen, wobei der Schwerpunkt auf der Staatsangehörigkeit der Inhaftierten liegt. Auf der Grundlage der jüngsten statistischen Erhebung des Europarates, des SPACE I – 2024-Berichts, einer jährlich veröffentlichten Studie über die Inhaftiertenzahlen und Strafvollzugssysteme der Mitgliedstaaten, lässt sich feststellen, dass die europäischen Haftanstalten heutzutage mehrsprachige und multikulturelle Räume darstellen, in denen die Präsenz ausländischer Inhaftierten ein strukturelles Merkmal geworden ist. Sowohl Österreich als auch Italien

² Die von der italienischen Menschenrechts-NGO durchgeführten Besuche fanden im Laufe des Jahres 2021 in 96 Haftanstalten statt.

³ Die Studie wurde zwischen dem 11. und 18. September 2023 durchgeführt.

gehören laut demselben Bericht zu den Ländern mit einer sehr hohen Anzahl an ausländischen Inhaftierten: Sie werden unter den Ländern eingeordnet, deren Anteil ausländischer Inhaftierten mehr als 25% über dem europäischen Medianwert liegt⁴. Diese Einordnung verdeutlicht, dass beide Staaten, ähnlich wie andere westeuropäische Länder, überdurchschnittlich hohe Anteile ausländischer Inhaftierter aufweisen (vgl. Aebi & Cocco 2025: 4). In diesem Zusammenhang ist das Dolmetschen kein zusätzlicher Dienst mehr, sondern eine grundlegende Voraussetzung, um faire Verfahren zu gewährleisten, die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu fördern und den Alltag in den Haftanstalten reibungslos zu gestalten.

3.4.1. Die Zahlen in Österreich

Die österreichischen Justizanstalten verfügen über eine Gesamtkapazität von 8.298 Haftplätzen. Derzeit sind jedoch 9.105 Personen in diesen Haftanstalten inhaftiert, wodurch die zulässige Aufnahmekapazität überschritten ist und das System als überbelegt gilt. Nur ein sehr kleiner Teil der Haftbevölkerung besteht aus Frauen: Es handelt sich um 715 Inhaftierte, was etwas mehr als 7% der gesamten Inhaftiertenzahl entspricht⁵ (vgl. Bundesministerium für Justiz 2025a).

Eine Analyse der Verteilung nach Haftarten ergibt, dass der Großteil der Inhaftierten – rund 60% – rechtskräftig verurteilt ist und sich somit in Strafhaft befindet. Die zweitgrößte Gruppe bilden Untersuchungshäftlinge, die rund 19% der gesamten Inhaftiertenpopulation in Österreich ausmachen. Etwa 16% der Inhaftierten sind Untergebrachte im Rahmen des Maßnahmenvollzugs, die aufgrund psychischer Erkrankung oder besonderer Gefährdung in spezialisierten Einrichtungen untergebracht werden⁶. Der verbleibende, kleine Anteil entfällt auf sonstige Haftformen (vgl. Bundesministerium für Justiz 2025a), die in der vorliegenden Arbeit nicht näher behandelt werden.

Bei einer Betrachtung der Gesamtbevölkerung Österreichs von rund 9,2 Millionen EinwohnerInnen⁷ (vgl. Statistik Austria 2025: 20) und einem Vergleich mit der Anzahl der in Justizanstalten inhaftierten Personen wird deutlich, dass das Leben in Haftanstalten nur einen geringen Teil der österreichischen Gesellschaft betrifft. Es ist jedoch von entscheidender Bedeutung, diesen Bereich näher zu untersuchen und zu analysieren, wer die inhaftierten Personen sind, insbesondere hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit. Auf diese Weise lässt sich beurteilen,

⁴ Stand: 31.01.2024

⁵ Stand: 01.10.2025

⁶ Stand: 01.10.2025

⁷ Stand: 01.01.2025

ob und inwieweit die spezifischen Bedürfnisse dieser Menschengruppe, vor allem im Hinblick auf Sprachbarrieren, erkannt und angemessen berücksichtigt werden.

Gemäß den vom Bundesministerium für Justiz veröffentlichten Daten sind mehr als die Hälfte der in österreichischen Justizanstalten inhaftierten Personen ausländischer Staatsangehörigkeit. Konkret beträgt ihr Anteil 52,66% der gesamten Inhaftiertenpopulation⁸.

Eine detaillierte Analyse der Zusammensetzung der ausländischen Inhaftierten ergibt, dass der Großteil von ihnen – rund ein Drittel – aus Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union stammt, während weniger als ein Fünftel Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten sind.

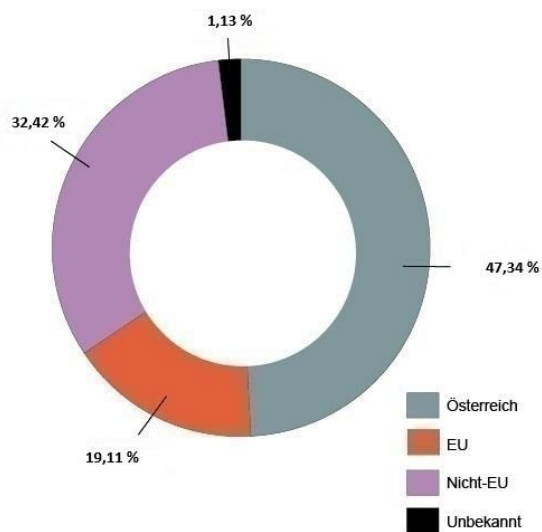


Abb. 1: Verteilung der Inhaftierten in Österreich nach Staatsbürgerschaft (Bundesministerium für Justiz 2025b)

Für einen geringen Anteil der Inhaftierten – etwas mehr als 1% – liegen keine Informationen zur Herkunft vor (vgl. Bundesministerium für Justiz 2025b). Laut Angaben des Bundesministeriums für Justiz stammt also die Mehrheit der ausländischen Inhaftierten aus außereuropäischen Staaten. Die konkreten Herkunftsländer der Inhaftierten werden zudem im Sicherheitsbericht 2023 ausgewiesen. Aus diesem geht hervor, dass die größten Zugänge in den letzten Jahren vor allem aus Rumänien, Serbien, der Slowakei, Syrien, Nigeria, Afghanistan, Ungarn, der Türkei

und weiteren südosteuropäischen Nachbarstaaten stammen (vgl. Bundesministerium für Justiz 2024: 184).

Im Rahmen dieser Betrachtung bietet es sich an, die Daten zu Personen im Strafvollzug mit jenen der freien Bevölkerung in Österreich gegenüberzustellen. Seit dem Ende der 1960er Jahre ist in Österreich ein signifikanter Anstieg der Bevölkerungszahl zu beobachten, der in erster Linie auf die anhaltenden Migrationsbewegungen zurückzuführen ist. Die Analyse der Daten zeigt, dass die Einwanderung eine zentrale Rolle für die Bevölkerungsentwicklung sowie die linguistische und kulturelle Diversität des Landes gespielt hat. Im Jahr 1961 lag der Anteil ausländischer Staatsangehöriger bei etwa 1,4% der Gesamtbevölkerung, heute beträgt er 20,2%⁹ (vgl. Statistik Austria 2025: 22). Aus den vorliegenden Daten lassen sich zwei wesentliche Aussagen ableiten: Einerseits ist die Zahl von AusländerInnen auf österreichischem

⁸ Stand: 01.10.2025

⁹ Stand: 01.01.2025

Staatsgebiet im Laufe der Jahre kontinuierlich gestiegen, wie die vorliegenden Prozentsätze der Wohnbevölkerung bestätigen. Andererseits ist eine verstärkte Präsenz von Nicht-ÖsterreicherInnen innerhalb der Haftanstalten zu konstatieren. Wie bereits dargelegt, verzeichnet Österreich damit eine überdurchschnittlich hohe Zahl an ausländischen Inhaftierten und nimmt im europäischen Vergleich eine Spitzenposition ein (vgl. Aebi & Cocco 2025).

Es besteht eine signifikante Abweichung in der Verteilung der Bevölkerung Österreichs und der Inhaftierten. Während Personen aus Drittstaaten (einschließlich solcher mit unbekannter, staatenloser oder ungeklärter Staatsangehörigkeit) im Strafvollzug überrepräsentiert sind, stellen unter den in Österreich lebenden AusländerInnen jene aus EU- und EFTA-Staaten (einschließlich des Vereinigten Königreichs) die Mehrheit dar und machen rund 51% der ausländischen Gesamtbevölkerung aus¹⁰ (vgl. Statistik Austria 2025: 39). Deutsche Staatsangehörige bilden mit beinahe 240.000 Personen die zahlenmäßig stärkste Gruppe, gefolgt von RumänInnen (155.700), TürkInnen (124.500), SerbInnen (122.500), UngarInnen (112.400) und KroatInnen (109.400). Auf den weiteren Rangplätzen folgen Personen aus Syrien, Bosnien und Herzegowina, der Ukraine und Polen, die in den letzten Jahren eine signifikante Zunahme der Zuwanderung aufweisen. Ebenfalls stark vertreten sind Menschen aus Afghanistan, Slowakei, Italien, Bulgarien und Russland (vgl. Statistik Austria 2025: 24). Der überwiegende Teil der ausländischen Bevölkerung in Österreich stammt somit aus europäischen Ländern, insbesondere aus dem deutschsprachigen Raum, aus Mitgliedsstaaten der EU sowie aus Ländern Südosteuropas, mit denen Österreich historisch, geografisch und kulturell eng verbunden ist. Andererseits lässt sich feststellen, dass ein immer größerer Teil der AusländerInnen aus außereuropäischen Krisenregionen stammt.

Trotz der Unterschiede in der Zusammensetzung der österreichischen Gesamtbevölkerung und der Inhaftierten bestehen in Bezug auf ihre Staatsangehörigkeit erhebliche Gemeinsamkeiten. Ländern wie Rumänien, Staaten des ehemaligen Jugoslawiens, Türkei oder Afghanistan sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der Haftanstalten stark vertreten. Obwohl die offiziellen Berichte keine Angaben zur sprachlichen Verteilung unter den Inhaftierten enthalten, lässt die Zusammensetzung nach Staatsangehörigkeit vermuten, dass Sprachen wie Rumänisch, die Sprachen des ehemaligen Jugoslawiens, Türkisch oder Afghanisch auch im Strafvollzug häufig vorkommen.

¹⁰ Stand: 01.01.2025

3.4.2. Die Zahlen in Italien

Nach einer Auswertung der demografischen und haftbezogenen Situation in Österreich empfiehlt es sich, den Blick auf den italienischen Kontext zu richten, der sich in seinen Migrationsdynamiken und sozialen Strukturen teilweise anders, jedoch ebenso bedeutsam darstellt.

Italien weist im Vergleich zu Österreich einen deutlich geringeren Ausländeranteil auf. Gemäß den aktuellen Daten des Nationalen Instituts für Statistik (ISTAT) – der italienischen Behörde, die für die Erhebung und Auswertung amtlicher statistischer Daten zuständig ist – besitzen von insgesamt rund 59 Millionen EinwohnerInnen 5,4 Millionen eine ausländische Staatsangehörigkeit, was etwa 9% der Gesamtbevölkerung entspricht¹¹ (vgl. ISTAT 2025). Obwohl der Anteil geringer ist, reflektiert er doch die bedeutende Rolle, die Italien in den gegenwärtigen Migrationsbewegungen einnimmt: Aufgrund seiner geografischen Lage und der jungen Geschichte der Migration stellt dieses Land sowohl ein Ziel- als auch ein Transitland für zahlreiche Menschengruppen aus sehr unterschiedlichen geografischen und kulturellen Herkunftsgebieten dar. Dieses Phänomen beeinflusst die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung sowie in signifikanter Weise die Realität im Strafvollzug.

In Übereinstimmung mit den verfügbaren Daten des ISTAT (2025) zeichnet sich die ausländische Bevölkerung in Italien durch eine große Vielfalt aus, wobei gleichzeitig eine klare hierarchische Struktur innerhalb der Migrationslandschaft erkennbar ist. Die rumänische Gemeinschaft nimmt dabei eine herausragende Stellung ein: Mit über einer Million Personen repräsentiert sie mehr als 20% der gesamten ausländischen Wohnbevölkerung Italiens und unterscheidet sich damit deutlich von allen anderen großen Gruppen. An zweiter und dritter Stelle folgen albanische und marokkanische Staatsangehörige mit jeweils etwas mehr als 400.000 Personen. Rumänien, Albanien und Marokko, die zusammen etwa 36% der ausländischen Wohnbevölkerung ausmachen, bilden den demografischen Fokus der Migrationspräsenz in Italien¹² (vgl. ISTAT 2025).

Ein weiterer großer Teil der ausländischen Bevölkerung stammt aus China und der Ukraine: Diese zwei Gruppen sind zahlenmäßig kleiner, bilden jedoch einen zweiten demographisch relevanten Schwerpunkt der Migrationslandschaft des Landes. Neben diesen großen Gemeinschaften leben in Italien zahlreiche andere Volksgruppen, mit jeweils mehr als 100.000 Angehörigen: Dazu zählen beispielsweise Bangladesch, Indien, Ägypten und Pakistan (vgl. ISTAT 2025).

¹¹ Stand: 01.01.2025

¹² Stand: 01.01.2025

An dieser Stelle lässt sich feststellen, dass insgesamt die meisten in Italien lebenden AusländerInnen aus osteuropäischen Ländern stammen, gefolgt von Nordafrika und in geringerem Maße aus süd- und ostasiatischen Gebieten.

Beim Perspektivenwechsel vom sozialen Kontext zum Strafvollzug ergibt sich eine signifikante Veränderung des Bildes. Laut den aktuellen, vom DAP erhobenen und auf der Webseite des Justizministeriums veröffentlichten Daten sind in den derzeit 189 aktiven Justizanstalten des Landes über 63.000 Personen inhaftiert¹³. Die reguläre Kapazität liegt jedoch bei etwa 51.000 Haftplätze. Auch hier, wie in Österreich, zeigt sich ein deutliches Problem der Überbelegung, in Italien allerdings in noch stärkerem Ausmaß. Außerdem besitzen rund 20.000 Inhaftierte eine ausländische Staatsangehörigkeit, was etwa 31% aller Inhaftierten entspricht¹⁴ (vgl. Ministero della Giustizia 2025a).

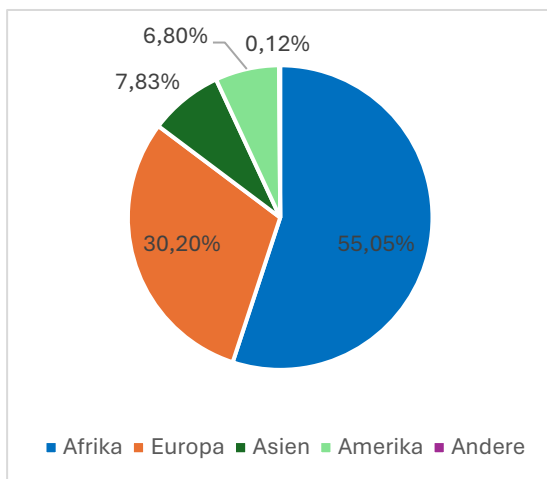


Abb. 2: Verteilung der ausländischen Inhaftierten nach geografischer Herkunft (adaptiert nach Ministero della Giustizia 2025b)

Eine detailliertere Betrachtung der geografischen Herkunft der nicht-italienischen Inhaftierten zeigt eine klar abweichende Zusammensetzung im Vergleich zur ausländischen Wohnbevölkerung: Die meisten in Italien inhaftierten Personen stammen aus afrikanischen Ländern; sie machen rund 55% der gesamten Haftpopulation aus. Es folgen Inhaftierte aus anderen europäischen Gebieten (ohne Italien) mit etwa 30%, während Personen aus Asien und Amerika jeweils rund 7% ausmachen¹⁵ (vgl. Ministero della Giustizia 2025b).

Die Analyse der einzelnen Nationalitäten in den italienischen Haftanstalten ergibt eine starke Präsenz marokkanischer Inhaftierter (22,1%), gefolgt von TunesierInnen (11,3%), RumänInnen (10,6%), AlbanerInnen (9,6%), ÄgypterInnen (5,4%) und NigerianerInnen (5,1%). Der überwiegende Anteil der ausländischen Inhaftierten stammt also aus nordafrikanischen Ländern und in zunehmendem Maße auch aus subsaharischen Regionen. Eine signifikante Anzahl aller ausländischen Inhaftierten – rund 9% – wird allein durch Nigeria zusammen mit anderen afrikanischen Staaten wie Ghana und Senegal repräsentiert. Andererseits ist die Präsenz osteuropäischer Staatsangehöriger in diesen Einrichtungen relativ gering. Wie bereits erwähnt stellen sie

¹³ Stand: 31.10.2025

¹⁴ Stand: 31.10.2025

¹⁵ Stand: 30.06.2025

den größten Teil der im Land lebenden ausländischen Bevölkerung¹⁶ (vgl. Ministero della Giustizia 2025c).

Wie die italienische Menschenrechts-NGO Antigone feststellt, zeigt die Gegenüberstellung von Migrations- und Inhaftierungsdaten einige wichtige Entwicklungen. Sie beobachtet, dass sich Integrationsprozesse bestimmter Bevölkerungsgruppen zunehmend positiv auf die Inhaftierungsraten auswirken. Bei Gemeinschaften wie der rumänischen und der albanischen Bevölkerung, die seit längerem fest in der italienischen Gesellschaft verankert sind, werden sinkende Haftquoten verzeichnet. Nach Einschätzung von Antigone weist dieser Trend auf einen fortgeschrittenen Integrationsprozess hin, der durch das Aufwachsen neuer Generationen und durch stabilere familiäre Rahmenbedingungen zusätzlich gefördert wird (vgl. Antigone 2025: 29).

Wie bereits dargelegt, ist die Verwaltung des Strafvollzugssystems in Italien wesentlich fragmentiert und komplexer als in Österreich. In diesem Kontext erweist es sich als sinnvoll, auch die Statistiken zu Minderjährigen und jungen Erwachsenen zu beobachten, die in Jugendstrafanstalten (*Istituti Penali per i Minorenni*) inhaftiert sind. Diese Einrichtungen werden, wie bereits erwähnt, ebenfalls vom Justizministerium verwaltet, jedoch von einer eigenen Abteilung (DGMC). Die Erhebung von statistischen Daten erfolgt tatsächlich getrennt von jener der Erwachsenenanstalten.

Derzeit werden in den 17 Jugendstrafanstalten Italiens 567 junge Gefangene verzeichnet¹⁷. Die meisten von ihnen – 320 Personen, was etwa 56% der Gesamtzahl entspricht – sind italienischer Staatsangehörigkeit. AusländerInnen machen hingegen etwa 43% der inhaftierten Jugendlichen aus und stammen hauptsächlich aus afrikanischen Ländern, etwa 80% der gesamten ausländischen Bevölkerung. Obwohl es sich hier weniger ausländische Jugendliche als ItalienerInnen befinden, lassen sich dennoch Ähnlichkeiten zur Situation in den italienischen Haftanstalten für Erwachsene erkennen. Die am stärksten vertretenen Nationalitäten sind, in absteigender Reihenfolge, Tunesien, Marokko und Ägypten, gefolgt von Rumänien und Albanien¹⁸ (vgl. DGMC 2025: 22). An dieser Stelle lässt sich feststellen, dass sich die Situation in den Jugendstrafanstalten nicht wesentlich von jener in den Erwachsenenanstalten unterscheidet. Auch hier ist der Anteil der ausländischen Jugendlichen relativ hoch, und die am stärksten vertretenen Staatsangehörigkeiten entsprechen weitgehend denen im Erwachsenenvollzug.

¹⁶ Stand: 31.10.2025

¹⁷ Stand: 31.10.2025

¹⁸ Stand: 31.10.2025

3.5. Vergleich Österreich und Italien

In den vorangegangenen Kapiteln wurde bereits deutlich, dass die Situation ausländischer Personen im Strafvollzug nicht als isoliertes Phänomen betrachtet werden kann. Ihre überdurchschnittliche Präsenz in Haftanstalten ist dabei nicht zufällig, sondern das Ergebnis einer komplexen Zusammenwirkung sozialer, rechtlicher und sprachlicher Aspekte. Diese Faktoren stellen für zahlreiche MigrantInnen bereits lange vor einer potenziellen Inhaftierung eine Form der Benachteiligung dar. Personen, die keinen festen Wohnsitz nachweisen können, nur über ein begrenztes soziales Netzwerk verfügen oder sprachliche Barrieren bewältigen müssen, geraten deutlich schneller in den Fokus der Strafjustiz und werden häufig inhaftiert.

Die österreichischen Daten unterstreichen explizit diesen Zusammenhang. Gemäß den Erhebungen des Bundesministeriums für Justiz (2024) ist eine klar unterschiedliche Entwicklung der Inhaftiertenpopulation bei einheimischen und ausländischen Personen zu verzeichnen: Während im Maßnahmenvollzug hauptsächlich ÖsterreicherInnen dazukommen, steigt die Zahl der Untersuchungshäftlinge und Strafgefangene fast ausschließlich bei Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit (vgl. Bundesministerium für Justiz 2024: 177). Diese Aussage wird durch die Analyse der Neuinhaftierungen besonders deutlich: Im Jahr 2024 besaßen etwa 60% der Betroffenen keine österreichische Staatsangehörigkeit. Der hohe Anteil erklärt sich auch dadurch, dass Untersuchungshäftlinge in diese Kategorie einbezogen werden. Untersuchungshaft wird jedoch bei ausländischen Beschuldigten häufiger angeordnet, da ihnen aufgrund fehlender sozialer Stabilität und mangelnder familiärer Bindungen eher eine erhöhte Fluchtgefahr zugeschrieben wird. Für Menschen ohne festen Wohnsitz oder Bezugspunkte im Land kann daher bereits ein erster Tatverdacht schneller zu einer Inhaftierung führen (vgl. Statistik Austria 2025: 70).

Ein ähnliches Phänomen lässt sich auch im Kontext italienischer Haftanstalten beobachten. In Italien, wo viele ausländische Staatsangehörige in den Haftanstalten vertreten sind, zeigt der Bericht der italienischen Menschenrechts-NGO Antigone, dass ausländische Inhaftierte häufiger in Untersuchungshaft sitzen als italienische; rund 29% der ausländischen Inhaftierten sind Beschuldigte, während es bei den italienischen Inhaftierten etwa 23% sind (vgl. Antigone 2025: 31).

Ein Vergleich der Daten aus Österreich und Italien zeigt zudem, dass es eine Reihe wiederkehrender Dynamiken hinsichtlich der Präsenz von AusländerInnen in Haftanstalten gibt. In beiden Ländern sind sie durch Verurteilungen für bestimmte Arten von Straftaten überrepräsentiert. Dies führt auch zu einer erhöhten Wahrscheinlichkeit, dass diese Menschengruppe keine Zugangschancen zu alternativen Maßnahmen erhält, wie beispielsweise dem

Hausarrest. Aus diesem Grund sind sie häufiger dazu verpflichtet, Freiheitsstrafe zu verbüßen. Auf Basis der in Österreich im Jahr 2023 erhobenen Daten gingen rund 45% der zu Verurteilungen führenden Straftaten auf ausländische Personen zurück. Besonders hoch war dabei der Anteil an Vermögens- und Drogendelikten (vgl. Bundesministerium für Justiz 2024: 79). Eine wesentliche Tatsache ist, dass alternative Instrumente zum Strafverfahren und zur Verurteilung, die speziell bei Straftaten mittleren oder niedrigen Schweregrades anwendbar sind, bei AusländerInnen seltener zum Einsatz kommen als bei ÖsterreicherInnen. Dies erklärt auch, warum sich so viele ausländische Staatsangehörige in den Haftanstalten befinden. Für BürgerInnen Österreichs hingegen ergibt sich oftmals der Vorteil einer Einstellung des Verfahrens: In über 70% der Fälle werden ausländische Staatsangehörige zu Freiheitsstrafe verurteilt, während dies bei ÖsterreicherInnen nur 58% der Fälle passiert (vgl. Bundesministerium für Justiz 2024: 136).

Bei näherer Betrachtung der Daten zur Situation in Italien zeigt sich, dass sich ein strukturell ähnliches Bild auch in diesem Fall wiederholt: Ende 2024 waren AusländerInnen hauptsächlich wegen Vermögensdelikten, Straftaten gegen Personen und Suchtmitteldelikten inhaftiert¹⁹. An dieser Stelle ist es wichtig, auch die Dauer der verhängten Freiheitsstrafen zu berücksichtigen. Nach den bisherigen Erkenntnissen handelt es sich bei ItalienerInnen, die tatsächlich inhaftiert werden, häufig um Personen, die wegen schwerer Straftaten verurteilt wurden und daher eine längere Freiheitsstrafe verbüßen müssen. Bei weniger gravierenden Delikten können sie hingegen häufiger von leichteren Alternativen zur Freiheitsentziehung profitieren. Das hängt vor allem damit zusammen, dass sie in der Regel über einen geeigneten Wohnsitz sowie stabile familiäre Netzwerke verfügen (vgl. Antigone 2025: 30f.). Für ausländische Staatsangehörige ist dies oft nicht der Fall. Wegen ihrer unsicheren Lebenssituation haben sie seltener Zugang zu solchen Maßnahmen und sind auch bei weniger schweren Straftaten überproportional in der Haft vertreten.

Die gemeinsamen Daten aus Österreich und Italien legen nahe, dass es keine Steigerung der Kriminalität gibt, die auf die ausländische Bevölkerung attribuiert werden kann (vgl. Antigone 2025; Statistik Austria 2025). Ihre signifikante Präsenz im Strafvollzug ist nicht auf eine erhöhte Anzahl von Straftaten zurückzuführen, sondern vielmehr auf die Lebensbedingungen und die Art und Weise, wie diese Menschengruppe vom Justizsystem behandelt wird. Solche strukturellen Umstände prägen den Weg ausländischer Personen durch das Justizsystem und führen dazu, dass sie häufiger in Haft geraten.

¹⁹ Stand: 31.12.2024

4. Umgang mit Sprachbarrieren im Strafvollzug

Die in der vorliegenden Masterarbeit betrachtete Forschungslage macht deutlich, dass das Dolmetschen im Strafvollzug ein komplexes und vielfältig ausdifferenziertes Arbeitsfeld darstellt, dessen Bedeutung mit dem Anstieg ausländischer Inhaftierter weiter zunimmt. Dieser Bereich erfährt in Forschung und Praxis eine wachsende Aufmerksamkeit, da Sprachbarrieren, wie bereits mehrfach betont, zu strukturellen Nachteilen führen und verschiedene Formen der Diskriminierung zwischen einheimischen und ausländischen Inhaftierten verstärken können. Sie erschweren nicht nur den Zugang zu Informationen sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten, sondern beeinflussen auch die Teilnahme an behandlungs- und resozialisierungsorientierten Maßnahmen und Aktivitäten, die in Haftanstalten vorgesehen sind.

Gleichzeitig zeigen internationale und nationale Studien, dass die Art und Weise, wie Staaten mit diesen Herausforderungen umgehen, variieren kann. Je nach vorhandenen Ressourcen und institutionellen Rahmenbedingungen werden entweder professionell ausgebildete DolmetscherInnen eingesetzt oder Ad-hoc-Lösungen gewählt, bei denen Bedienstete oder Mitinhaftierte mit ausreichenden Sprachkenntnissen dolmetschen. Martínez-Gómez (2014a) zeigt in ihrer Untersuchung, dass sich die beteiligten Staaten in drei Kategorien einordnen lassen. Die erste umfasst Länder, in denen fremdsprachige Inhaftierte nur sehr begrenzte Unterstützung zur Überwindung von Sprachbarrieren erhalten. Österreich und Italien werden, wie ein Großteil der europäischen Länder, der zweiten Gruppe zugeordnet, in der die Verständigung vor allem durch die in Haftanstalten vorhandenen Ad-hoc-Maßnahmen gewährleistet wird. Darüber hinaus nennt die Autorin eine dritte Gruppe von Staaten, die in stärkerem Maße auf professionell qualifizierte Sprachdienstleistungen zurückgreifen, zu der unter anderem Finnland, Norwegen, Neuseeland, Kanada und die Vereinigten Staaten gehören (vgl. Martínez-Gómez 2014a: 252). Daraus lässt sich eine vergleichbare Ausgangslage Österreichs und Italiens im Umgang mit sprachlicher Diversität im Strafvollzug ableiten.

Vor diesem Hintergrund gibt dieses Kapitel zunächst einen Überblick über die konkreten Maßnahmen, die Österreich und Italien zur Bewältigung von Sprachbarrieren im Strafvollzug ergreifen. Darüber hinaus wird ein Abschnitt dem Berufsprofil der interkulturellen MediatorInnen in Italien gewidmet, weil es in der Praxis häufig zu einer begrifflichen und funktionalen Vermischung bzw. Verwechslung zwischen ihrer Rolle und jener der DolmetscherInnen kommt. Dies schafft die Grundlage für den Übergang zum folgenden Kapitel, das sich dem Dialogdolmetschen sowie dessen Ausbildung, Qualifizierung und Zertifizierung in Österreich und Italien widmet.

4.1. Maßnahmen zur Bewältigung von Sprachbarrieren in Österreich und Italien

Wie bereits in Kapitel 2.1 dieser Arbeit ausgeführt wurde, zählt das Behördendolmetschen, wie auch das Dolmetschen im Rechtswesen und spezifischer das Dolmetschen in Haftanstalten, seit vielen Jahren zu den weniger prestigeträchtigen Bereichen der Dolmetschwissenschaft. Es handelt sich hierbei um typische Situationen des Dialogdolmetschens. Im Vergleich zum Konferenzdolmetschen, und insbesondere zum Simultandolmetschen, erhielt dieses Tätigkeitsfeld über lange Zeit geringere Beachtung (vgl. Prunč 2017). Dies trägt dazu bei, dass beim Dolmetschen in Haftanstalten häufig eine größere Unklarheit und Unsicherheit hinsichtlich der Rollen, Zuständigkeiten und der praktischen Umsetzung festzustellen ist (s. 2.4).

Hinsichtlich der Situation des Dolmetschens in österreichischen Haftanstalten liefert Kadrić (2024) einen bedeutenden Beitrag. Die Autorin bietet auf Grundlage einer Untersuchung in der Justizanstalt Korneuburg einen Überblick über die aktuelle Ausgestaltung der Dolmetscherpraxis in diesem Kontext²⁰. Sie hält ausdrücklich fest, dass zur Bewältigung der Sprachbarrieren ausländischer Inhaftierter vor allem zwei Maßnahmen eingesetzt werden: „Professionelle (Gerichts)DolmetscherInnen“ einerseits und „SprachmittlerInnen“ andererseits (vgl. Kadrić 2024: 149). Während Erstere als qualifizierte Fachpersonen eine zentrale Rolle erfüllen, insbesondere um aus rechtlicher Perspektive ein faires Verfahren und die Vermeidung von Diskriminierungen sicherzustellen, kommen SprachmittlerInnen auf freiwilliger Basis zum Einsatz. Sie unterstützen jene Inhaftierten, die über geringe oder keine Deutschkenntnisse verfügen, und leisten Hilfe entsprechend ihren sprachlichen Kompetenzen. Die Autorin macht zudem darauf aufmerksam, dass sich die beiden Formen der Sprachmittlung nicht nur hinsichtlich ihrer Funktion, sondern auch in Bezug auf die zugrunde liegenden Voraussetzungen deutlich unterscheiden. Professionelle DolmetscherInnen bringen eine solide fachliche Qualifikation mit, kennen die rechtlichen Rahmenbedingungen und arbeiten nach klaren berufsethischen Vorgaben, was eine verlässliche und präzise Verständigung ermöglicht. Bei SprachmittlerInnen ist die Ausgangslage unterschiedlich: Sie handeln ohne professionelle Vorbereitung und sind oft selbst Teil der jeweiligen Situation, als Mitinhaftierte oder Anstaltspersonal. Professionelle DolmetscherInnen werden hauptsächlich in formellen Settings, wie im juristischen oder medizinischen Bereich, beauftragt; im Haftalltag wird hingegen auf die jeweils verfügbaren Kommunikationsmittel zurückgegriffen (vgl. Kadrić 2024: 149ff.).

Obwohl die Ergebnisse der von Kadrić (2024) durchgeführten Studie nicht verallgemeinerbar sind und nicht a priori auf die aktuelle gesamtösterreichische Situation übertragen

²⁰ Die Untersuchung in der Justizanstalt Korneuburg wurde zwischen dem 11. und 18. September 2023 durchgeführt.

werden können, sind sie dennoch für die vorliegende Analyse von Bedeutung. Die Autorin weist auf einen hohen Anteil fremdsprachiger Inhaftierter in der Justizanstalt Korneuburg hin: 68% gegenüber 32% aus deutschsprachigen Herkunftsländern. Darüber hinaus sind in dieser Einrichtung 41 Staaten und 34 verschiedene Sprachen vertreten, was die außergewöhnliche sprachliche Heterogenität der Inhaftiertenpopulation belegt. Hinsichtlich des Personals verfügt nur ein geringer Teil über Kenntnisse in anderen Sprachen als Deutsch, meist in sogenannten Verkehrssprachen (vgl. Kadrić 2024: 152f.). Als mögliche Ad-hoc-Maßnahmen zum Abbau sprachlicher Schwierigkeiten sind diese daher nur eingeschränkt geeignet. Diese Ergebnisse bestätigen die im Kapitel 3.4.1 dargestellte hohe Anzahl fremdsprachiger Inhaftierter in Österreich und zeigen zugleich, dass die angewandten Ad-hoc-Lösungen für viele Inhaftierte nicht ausreichen, um sprachliche Barrieren nachhaltig und angemessen zu bewältigen.

Ein Blick auf die einschlägige Literatur und die verfügbaren Daten zur Situation in Italien zeigt, dass auch dort, ähnlich wie in Österreich, Sprachbarrieren das Strafvollzugssystem erheblich herausfordern (vgl. Antigone 2025; Spinzi 2013). Zur Unterstützung fremdsprachiger Inhaftierter wird ebenfalls auf ein Zusammenspiel professioneller und nicht-professioneller AkteurInnen zurückgegriffen. Die von Antonucci et al. (2018: 164f.) erhobenen Ergebnisse, die im XIV. Antigone-Bericht wiedergegebenen wurden, zeigen, dass professionelle Dolmetscherdienste im italienischen Strafvollzug nur eingeschränkt verfügbar sind. Trotz des formalen Anspruchs werden qualifizierte DolmetscherInnen häufig erst vor Gericht eingesetzt. Die eingeschränkte Präsenz professioneller DolmetscherInnen in diesem Bereich wird in der Literatur auf strukturelle Ursachen zurückgeführt. Spinzi (2013) weist darauf hin, dass Italien der Zuwanderung lange Zeit nur begrenzte Aufmerksamkeit geschenkt hat, was sich bis heute in einem wenig strukturierten Umgang mit Sprachbarrieren im Strafvollzug, wie auch in anderen Bereichen des öffentlichen Lebens, widerspiegelt. Außerdem ist die Zahl qualifizierter (Gerichts)DolmetscherInnen gering, und viele von ihnen bevorzugen es, in besser vergüteten und prestigeträchtigen Bereichen zu arbeiten. In der Praxis führt dies dazu, dass auch italienische Haftanstalten sprachliche Schwierigkeiten mit den ihnen zur Verfügung stehenden Ad-hoc-Ressourcen überwinden müssen. Oft wenden sie sich beispielsweise an Inhaftierte, die während ihrer Haftzeit ein wenig von der italienischen Sprache gelernt haben (vgl. Spinzi 2013: 35f.).

Im Kontext des Strafvollzugs wird in Italien besonders häufig auf das Berufsprofil der sogenannten interkulturellen MediatorInnen verwiesen (s. 4.2). In den jährlichen Berichten der italienischen Menschenrechts-NGO Antigone wird diese Rolle regelmäßig erwähnt, sobald die Situation ausländischer Inhaftierter thematisiert wird. Interkulturelle MediatorInnen werden vom italienischen DAP als zentrales Instrument hervorgehoben, um ein möglichst reibungsloses

Miteinander von Personen unterschiedlicher sprachlicher und kultureller Herkunft zu ermöglichen (vgl. Brioschi 2018: 58). Trotzdem ist die Zahl der in italienischen Haftanstalten tätigen MediatorInnen weiterhin zu gering, um den vielfältigen Bedürfnissen ausländischer Inhaftierter zu entsprechen. Aus den Erhebungen geht hervor, dass insgesamt in Italien rund 1,7 *Mediatori Interculturali* pro hundert ausländische Inhaftierte zur Verfügung stehen, wobei die Versorgung je nach abgedeckten Sprachen deutlich variiert²¹. Für afrikanische, osteuropäische sowie sud-amerikanische Herkunfts- bzw. Sprachgruppen liegt die Quote niedriger, während sie für Personen aus dem Nahen und Fernen Osten mit etwa 3,1 *Mediatori* pro hundert ausländische Inhaftierte höher ausfällt²² (vgl. Antigone 2025: 33).

Die von Kadrić (2024) beschriebene Situation in Österreich sowie die von Spinzi (2013) und in den jüngsten Antigone-Berichten dargestellten Ergebnisse für Italien legen nahe, dass Sprachbarrieren im Strafvollzug nach wie vor eine beträchtliche Herausforderung bleiben. Zusätzlich veranschaulicht der Verweis auf die verschiedenen AkteurInnen in den beiden Ländern einen Aspekt, den bereits in Kapitel 2 behandelt wurde: In formellen und rechtsrelevanten Situationen wird in der Regel auf professionelle DolmetscherInnen zurückgegriffen, während im alltäglichen Zusammenleben der Inhaftierten häufig Ad-hoc-Lösungen genutzt werden (vgl. Baixauli-Olmos 2013; Martínez-Gómez 2014a).

Angesichts der großen sprachlichen und kulturellen Vielfalt sowie der Vielzahl alltäglicher Situationen in Haftanstalten ist es, wie Kadrić (2024: 155) betont, nicht immer möglich, professionelle DolmetscherInnen heranzuziehen. Neben den damit verbundenen Kosten wäre dies auch organisatorisch schwierig zu bewältigen.

Bevor auf die Qualifizierungsmaßnahmen und die bestehenden Ausbildungswege im Bereich des (Dialog)Dolmetschens näher eingegangen wird, erscheint es zunächst erforderlich, das Berufsprofil der interkulturellen MediatorInnen kurz einzuführen. Im italienischen Kontext werden sie häufig herangezogen, um die Interaktion mit MigrantInnen in institutionellen bzw. öffentlichen Settings zu erleichtern, einschließlich in Haftanstalten (vgl. Spinzi 2013; Leo Imperiale 2025).

4.2. Interkulturelle MediatorInnen in Italien und ihr Verhältnis zu DolmetscherInnen

Das Konzept der interkulturellen MediatorInnen wird im italienischen Kontext seit den 1990er Jahren im Zusammenhang mit den zunehmenden Migrationsbewegungen thematisiert. Die wachsende Präsenz von MigrantInnen führte zu neuen sprachlichen und gesellschaftlichen

²¹ Stand: 31.12.2024

²² Stand: 31.12.2024

Anforderungen und machte die Entwicklung neuer Formen kommunikativer Unterstützung erforderlich, um den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen zu erleichtern. Dieses Phänomen führte zu einer sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die sich deutlich von den zuvor in institutionellen Kontexten dominierenden Strukturen unterschied. In vielen Situationen handelte es sich nicht um weit verbreitete Verkehrssprachen, sondern um Sprachen, die im Konferenzkontext bislang kaum vertreten waren. Vor diesem Hintergrund entwickelte sich die sogenannte *Mediazione Interculturale* schrittweise zu einer eigenständigen Praxis. Interkulturelle MediatorInnen übernehmen nicht ausschließlich eine sprachliche Vermittlungsfunktion, sondern unterstützen aktiv Menschen mit Migrationshintergrund dabei, sich in einer für sie unbekannten gesellschaftlichen und institutionellen Umgebung am besten zu orientieren. Ihre Tätigkeit gewinnt insbesondere auf lokaler und regionaler Ebene an Bedeutung und kommt in jenen Bereichen zum Einsatz, in denen MigrantInnen regelmäßig mit öffentlichen Einrichtungen in Kontakt treten. Dazu zählen unter anderem Verwaltungsstrukturen, das soziale und gesundheitliche Versorgungssystem, das Bildungswesen sowie das rechtlich-institutionelle Umfeld, einschließlich des Strafvollzugs. Die Kommunikationssituationen, in denen interkulturelle MediatorInnen tätig sind, sind überwiegend dialogisch geprägt und zeichnen sich häufig durch ungleiche Wissensstände der Beteiligten und asymmetrische Rollenverteilungen aus (vgl. Falbo 2013: 28–35).

In ihrer Auseinandersetzung mit dem Thema der *Mediazione Interculturale* im Kontext des Strafvollzugs betont Spinzi (2013), dass die zwischenmenschlichen und psychologischen Kompetenzen sowie eine tiefgreifende Kenntnis kultureller Hintergründe eine zentrale Rolle spielen. Diese Aspekte erweisen sich als noch essenzieller als die sprachliche Komponente, die häufig als erste und unmittelbarste Schwierigkeit wahrgenommen wird. Solche Kompetenzen ermöglichen es, positive Beziehungen zwischen Personen aus sehr unterschiedlichen kulturellen und sozialen Lebenswelten herzustellen und dadurch Missverständnisse sowie das Entstehen potenzieller Konflikte zu verhindern. In solchen Situationen beschränkt sich die Rolle der interkulturellen MediatorInnen daher nicht auf den Abbau von Sprachbarrieren. Vielmehr tragen sie zur Förderung eines Klimas von Vertrauen, Zusammenarbeit und Offenheit bei (vgl. Spinzi 2013: 31f.), das zentrale Voraussetzungen für die positive Integration der Betroffenen im Haftalltag sowie für ihre spätere Wiedereingliederung in die Gesellschaft ermöglicht.

In Übereinstimmung mit Spinzi (2013) betont Leo Imperiale (2025: 54) die große Bedeutung dieses Berufsprofils in juristischen Bereichen, insbesondere in Haftanstalten, zur Gewährleistung der Gleichberechtigung aller Menschen. Darüber hinaus unterstreicht die Autorin, dass sie das Verständnis zwischen den Kulturen fördern und aktiv dem Abbau von Vorurteilen

und Stereotypen entgegenwirken, um Diskriminierungen zu vermeiden. Ihr Ziel besteht darin, eine harmonische Interaktion zu schaffen, in der verschiedene Kulturen aufeinandertreffen und sich gegenseitig inspirieren lassen (vgl. Leo Imperiale 2025: 41–47), ohne dass eine die andere dominiert (vgl. Spinzi 2013: 38).

Falbo (2013) analysiert zudem die Rolle von interkulturellen MediatorInnen im italienischen Kontext und argumentiert, dass ihre Einführung eine kontroverse Debatte ausgelöst hat, die auf die Schwierigkeit bei der Bestimmung ihrer Rolle im Verhältnis zu jener der DolmetscherInnen zurückzuführen ist. Die Autorin stellt fest, dass die Forschungsergebnisse eine Tendenz aufzeigen, die *Mediazione* als eine umfassende und vielschichtige Tätigkeit zu betrachten, zu der auch das Dolmetschen gehört. Letzteres wird jedoch, oftmals als eine begrenzte Aufgabe angesehen, die sich auf die sprachliche Ebene beschränkt (vgl. Falbo 2013: 32). Diese Annahme stützt die Hypothese, dass interkulturelle MediatorInnen in sozialen Bereichen gegenüber DolmetscherInnen bevorzugt werden. Eine solche Einschätzung basiert jedoch auf einem verbreiteten Missverständnis, wonach Dolmetschen ausschließlich als sprachliche Tätigkeit verstanden wird und andere wesentliche Faktoren unberücksichtigt bleiben. Diese Perspektive zeigt eine mangelnde Wahrnehmung der tatsächlichen Aufgaben und der Rolle von DolmetscherInnen. In Italien ist diese Problematik besonders evident, da die Begriffe „DolmetscherIn“ und „MediatorIn“ häufig ohne klare Abgrenzung und teilweise synonym verwendet werden (vgl. Viezzi & Falbo 2020: 25f.).

In diesem Zusammenhang kritisiert Morelli (2017) die verbreitete Annahme, dass sich DolmetscherInnen auf die sprachliche Ebene beschränken, während interkulturelle MediatorInnen die kulturelle Dimension übernehmen. Diese Gegenüberstellung wird als zu vereinfachend betrachtet. Dolmetschen lässt sich nicht auf eine reine Sprachübertragung reduzieren, da es immer auch eine Vermittlung zwischen unterschiedlichen kulturellen Hintergründen umfasst. Besonders beim Dialogdolmetschen ist diese vermittelnde Dimension zentral, weil hier sowohl zwischen verschiedenen Sprachen als auch zwischen sehr unterschiedlichen kulturellen Bezugssystemen vermittelt wird, um eine gelingende Interaktion zu ermöglichen. Trotzdem wird dieser Aspekt im Bereich des Dialogdolmetschens in Italien häufig unterschätzt (vgl. Morelli 2017: 84f.).

Viezzi & Falbo (2020: 25) bemühen sich um eine begriffliche Klärung und stellen fest, dass der Begriff „DolmetscherIn“ in Italien typischerweise im Bereich des Konferenzdolmetschens und des Dolmetschens im Rechtswesen verwendet wird. Für Dolmetschertätigkeiten in alltäglichen öffentlichen Kontexten kommen hingegen die sogenannten interkulturellen MediatorInnen oftmals zum Einsatz (vgl. Falbo 2013). Morelli (2017: 84) führt diese Entwicklung

auf die spezifischen Rahmenbedingungen zurück, unter denen sich in Italien eine Unterstützung für die sogenannten Bedarfssprachen herausgebildet hat. Im Zuge der migrationsbedingten Veränderungen wurde die kommunikative Begleitung in öffentlichen Einrichtungen überwiegend dem Bereich der *Mediazione* zugeordnet. Dadurch verfestigte sich die Praxis, MediatorInnen als primäre Ansprechpersonen für die Verständigung mit MigrantInnen einzusetzen. Wie Leo Imperiale (2025: 61) hervorhebt, sind sie besonders geeignet, den Integrationsprozess im Aufnahmeland zu fördern, indem sie benachteiligten Personen helfen, Zugang zu Dienstleistungen zu erhalten, und dazu beitragen, dass ihre Rechte gewahrt werden.

Es wurde auf verschiedenen Ebenen versucht, die Rolle von interkulturellen MediatorInnen präziser zu definieren, um Klarheit zu schaffen. Dieses Berufsprofil ist auf nationaler Ebene bislang nicht offiziell anerkannt (vgl. Leo Imperiale 2025: 44). In einzelnen italienischen Regionen wurden jedoch eigene rechtliche Regelungen eingeführt, die ihre Tätigkeit sowie ihre Ausbildung und Qualifizierung betreffen. Da es sich um eine nicht zentralisierte Normierung handelt, können die Anforderungen an Bildungsniveau, Ausbildungsweg, Qualifikation sowie Einsatzbereich innerhalb des Staatsgebiets erheblich variieren (vgl. Viezzi & Falbo 2020: 25; Leo Imperiale 2025: 44).

Trotzdem lassen sich laut Viezzi & Falbo (2020) einige zentrale Merkmale dieses Berufsprofils in Italien identifizieren. Diese Rolle wird typischerweise von Personen mit Migrationshintergrund ausgeübt, die über einen mehrjährigen Aufenthalt im Aufnahmeland verfügen. Diese wird als Voraussetzung für eine ausreichende Beherrschung der italienischen Sprache sowie für Kenntnisse der Kultur und des institutionellen bzw. sozialen Systems betrachtet. Außerdem wird in der Regel ein Abschluss der oberen Sekundarstufe verlangt. Die formalen Anforderungen bei Bedarfssprachen können jedoch gelockert werden, da es in diesen Fällen häufig schwierig ist, Personen zu finden, die alle geforderten Voraussetzungen erfüllen (vgl. Viezzi & Falbo 2020: 26). Aus der Forschung ergibt sich also, dass ihr Profil häufig mit einem nicht-italienischen Hintergrund assoziiert wird. Wenn interkulturelle MediatorInnen und betreute Personen ähnliche kulturelle Wurzeln oder Migrationserfahrungen teilen, kann der Integrationsprozess im Aufnahmeland erleichtert werden.

Obwohl diese Merkmale in der Fachliteratur als charakteristisch für die Rolle der interkulturellen MediatorInnen gelten, bietet Spinzi (2013) für Kontexte, in denen Ordnung und Sicherheit gewährleistet werden müssen, eine ergänzende Perspektive. In solchen Bereichen, wie im Strafvollzug, kann die italienische Staatsangehörigkeit der vermittelnden Person als Vorteil betrachtet werden, da sie ausländischen Personen eine verlässliche Orientierung innerhalb des institutionellen Systems bietet, mit dem sie als Staatsangehörige des Landes

vollständig vertraut ist, sowie eine vertiefte Kenntnis der verwendeten Fachterminologie (vgl. Spinzi 2013: 36).

Wie Chiarenza & Ciannamè (2020: 26) hervorheben, erweist es sich als herausfordernd, ein klares und einheitliches Berufsprofil der interkulturellen MediatorInnen zu bestimmen. Die Schwierigkeiten bei der institutionellen Einordnung der beschriebenen Tätigkeit resultieren in erster Linie aus der Diversität der im Land verfügbaren Ausbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten. Morelli (2017: 99) veranschaulicht, dass auf akademischer Ebene die Fächer Übersetzen und Dolmetschen häufig im Rahmen von Kursen unterrichtet werden, die unter der Bezeichnung *Mediazione* laufen. Solche Universitätsstudiengänge sind jedoch für italienische Studierende besser zugänglich (Chiarenza & Ciannamè 2020: 26) und bieten ihnen in der Regel eine Ausbildung für Sprachkombinationen, die für die Bewältigung aktueller sozialer Herausforderungen nicht zielführend sind. Diese fokussieren sich stattdessen auf jene Sprachen, die international am weitesten verbreitet und in prestigeträchtigen Berufsfeldern am gefragtesten sind (vgl. Nevado Llopis et al. 2024: 73f.). Sprachen, die im sozialen Gefüge Italiens am weitesten vertreten sind, insbesondere jene, die in Haftanstalten vorherrschen und in Kapitel 3.4.2 ausgeführt sind, sind in der Regel nicht Gegenstand akademischer Studiengänge.

Um dieser Herausforderung zu begegnen, haben die Regionen auf Basis ihrer spezifischen Bedürfnisse verschiedene praxisorientierte Schulungsangebote aktiviert, die darauf abzielen, interkulturelle MediatorInnen in den Bedarfssprachen auszubilden, für die es an qualifizierten Fachkräften mangelt. Diese Kurse richten sich vor allem an MigrantInnen, die andere MigrantInnen in sozialen Bereichen unterstützen möchten (vgl. Chiarenza & Ciannamè 2020; Nevado Llopis et al. 2024: 74f.). Trotzdem verdeutlichen Viezzi & Falbo (2020: 26), dass der Fokus dieser Angebote insbesondere auf gesellschaftlichen und institutionellen Themen liegt; Sprache und Dolmetschtechniken spielen dagegen eine untergeordnete Rolle.

Da diese Kurse auf regionaler Ebene organisiert werden, ergibt sich innerhalb des Landes ein heterogenes und fragmentiertes Gesamtbild. Eine landesweite Anerkennung der erworbenen Qualifikationen wird dadurch deutlich erschwert. Trotzdem werden auf der Webseite des italienischen Justizministeriums im Rahmen der allgemeinen Leitlinien zur Anerkennung dieses Berufsprofils²³ die zentralen Merkmale dieser Ausbildungsprogramme beschrieben. Grundsätzlich wird zwischen einer Basis- und einer Spezialisierungsausbildung unterschieden. Erstere ist weiter verbreitet und ihr Umfang beträgt im Durchschnitt etwa 400 Unterrichtsstunden, wobei die tatsächliche Stundenzahl je nach Region deutlich variieren kann. Letztere hingegen

²³ Linee di indirizzo per il riconoscimento della figura professionale del mediatore interculturale.

wird seltener angeboten und ist auf maximal 200 Stunden angelegt. Sie konzentriert sich auf bestimmte fachliche Bereiche und beinhaltet in hohem Maße praxisorientierte Ausbildungsanteile. In den genannten Leitlinien wird zudem die universitäre Ausbildung in diesem Bereich kritisch bewertet. Als problematisch wird vor allem angesehen, dass sie den Anforderungen des Berufsfeldes nur teilweise entspricht. Dies betrifft insbesondere die Auswahl an Sprachkombinationen sowie die geringe Teilnahme von Studierenden mit eigener Migrationserfahrung (vgl. Ministero della Giustizia 2010).

Die Analyse der italienischen Situation zeigt, dass es von entscheidender Bedeutung ist, neben der Rolle der DolmetscherInnen auch die der interkulturellen MediatorInnen zu betrachten. Beide prägen das soziale Umfeld, in dem der Austausch zwischen Kulturen stattfindet, und tragen dabei jeweils mit ihren spezifischen Kompetenzen und Ressourcen zum Gelingen der Interaktion bei. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die von Morelli (2017: 86) vertretene Position hervorzuheben, wonach zwischen *Mediazione* und Dolmetschen weniger eine klare Abgrenzung als vielmehr eine Reihe von Berührungspunkten besteht. Diese Überschneidungen betreffen vor allem kommunikative Strategien und interaktionelle Anforderungen, die in beiden Berufsfeldern eine zentrale Rolle spielen.

Diese Betrachtung wird im folgenden Kapitel zudem hilfreich sein, um zu verstehen, wie die Ausbildung und Qualifizierung im Bereich des Dialogdolmetschens und der *Mediazione Interculturale* in diesen Kontexten organisiert ist, im Vergleich zu Österreich.

5. Ausbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen: Österreich

Traditionell nahm das Konferenzdolmetschen eine zentrale Stellung innerhalb der Dolmetschwissenschaft ein. Diese Orientierung spiegelte sich über lange Zeit sowohl in der Struktur und Organisation universitärer Studiengänge als auch in der Auswahl der angebotenen Sprachkombinationen wider. Die Entwicklung des Fachgebiets wurde stark von den Anforderungen politischer und wirtschaftlicher AkteurInnen geprägt. Letztere bestimmten über lange Zeit, welche Kommunikationskontexte in der Dolmetscherausbildung als besonders wichtig galten. Mit der zunehmenden Mobilität der Menschen zwischen verschiedenen Ländern sowie der verstärkten Zuwanderung der letzten Jahrzehnte ist der Bedarf an sprachlicher Unterstützung in weniger prestigeträchtigen, jedoch für das gemeinschaftliche Zusammenleben essenziellen Bereichen deutlich gestiegen. In diesen Kontexten ist der Dolmetschdienst notwendig, um soziale Gerechtigkeit und gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen zu ermöglichen. Im Unterschied zum Konferenzdolmetschen sind DolmetscherInnen in diesen Fällen nicht im Auftrag internationaler Organisationen tätig. Stattdessen unterstützen sie Menschen in zahlreichen Situationen, die ihren Alltag betreffen, wie zum Beispiel im Krankenhaus, vor Gericht oder bei Behörden. Dabei handelt es sich häufig um dialogisch strukturierte Kommunikationssituationen, in denen Dolmetschende abwechselnd in beide Richtungen dolmetschen und aktiv am Gesprächsgeschehen beteiligt sind (vgl. Kadrić 2016: 103f.).

Diese Settings, in denen Dolmetschen als „Dienst am Menschen“ verstanden wird (Kadrić 2016: 103), sind durch ungleiche Macht-, Wissens- und Rollenverhältnisse gekennzeichnet. In der Regel interagieren Fachpersonen mit fremdsprachigen Beteiligten, die nicht nur als Laien auftreten, sondern sich oftmals auch in einer strukturell benachteiligten Position befinden (vgl. Kadrić 2016: 103ff.). An diese Überlegung knüpft auch Viljanmaa (2020) an, die Dialogdolmetschen als eine spezifische Form vermittelnder Kommunikation beschreibt, die überwiegend im Bereich des Behördendolmetschens verortet ist. Sie macht dabei insbesondere auf die sprachlich-kommunikative Ausprägung dieser Settings aufmerksam, in denen institutionell geprägte Fachsprache auf alltagssprachliche Ausdrucksweisen der ausländischen Beteiligten trifft (vgl. Viljanmaa 2020: 73). In solchen Settings übernehmen DolmetscherInnen eine zentrale gesellschaftliche Funktion. Ihre Tätigkeit richtet sich nicht einseitig an eine der beteiligten Parteien, sondern zielt auf die Sicherstellung einer effektiven Verständigung zwischen allen Beteiligten ab (vgl. Viljanmaa 2020: 70). Dabei beschränkt sich ihr Handlungsspielraum nicht auf die sprachliche Übertragung, sondern umfasst auch die Vermittlung zwischen sehr unterschiedlichen kulturellen und kommunikativen Bezugssystemen. Durch ihre aktive Beteiligung am

Dialog tragen DolmetscherInnen dazu bei, bestehende Verständigungs- und Wissenslücken zwischen den Parteien abzubauen (vgl. Kadrić 2016: 104; Kadrić 2019: 55).

Die besondere Relevanz dieser Tätigkeit lässt sich in verschiedenen Bereichen des öffentlichen Lebens beobachten; Kadrić & Kaindl (2016: 7) führen den juristischen Bereich, insbesondere das Strafverfahren, als Beispiel an, um zu zeigen, dass die Qualität der Dolmetschleistung einen wesentlichen Einfluss auf den Verlauf eines Verfahrens, die rechtliche Situation sowie die Zukunft der betroffenen Person haben kann. Dies unterstreicht die zentrale Bedeutung des (Gerichts-) und Behördendolmetschens und macht deutlich, dass sowohl das gesellschaftliche Bewusstsein für diese Tätigkeit als auch die Sicherstellung einer qualifizierten Ausbildung von DolmetscherInnen unerlässlich sind.

Diese Überlegungen lassen sich auch anhand konkreter Befunde illustrieren: Bereits Rudvin (2014) wies für den italienischen Kontext darauf hin, dass unzureichende sprachliche Unterstützung nicht-italienischer Beschuldigter in frühen Phasen des Strafverfahrens potenziell zu strukturellen Benachteiligungen führen kann. Defizite in der Verständigung können sich dabei auf zentrale prozessuale Entscheidungen, etwa im Hinblick auf Untersuchungshaft, Freispruch oder alternative Maßnahmen, auswirken und somit zur erhöhten Inhaftierungsquote beitragen (vgl. Rudvin 2014: 75). Die in den Kapiteln 3.4.1 und 3.4.2 präsentierten Zahlen zu ausländischen Inhaftierten in Italien und Österreich legen nahe, dass die von Rudvin (2014) formulierten Hypothesen nach wie vor Gültigkeit besitzen und auch für den österreichischen Kontext als aktuell angesehen sind.

In diesem Zusammenhang zeigt sich, dass die Tätigkeit von DolmetscherInnen in dialogisch strukturierten Settings nicht nur durch ihre gesellschaftliche Relevanz, sondern auch durch eine ausgeprägte Vielfalt an Arbeitsweisen gekennzeichnet ist. Die Übertragung zwischen Ausgangs- und Zielsprache erfolgt in den meisten Fällen konsekutiv und in kurzen Gesprächsabschnitten. Dies hängt eng mit der dialogischen Struktur solcher Kommunikationssituationen zusammen, in denen die Gesprächsparteien abwechselnd sprechen und unmittelbar aufeinander reagieren. Gleichzeitig lassen sich diese Gespräche nicht immer auf kurze Sequenzen reduzieren. Insbesondere bei erklärenden oder narrativen Passagen können längere Redeabschnitte entstehen, die eine konsekutive Verdolmetschung mit Notizen erforderlich machen. Darüber hinaus zeigt die Praxis, dass Dialogdolmetschen nicht ausschließlich auf die konsekutive Arbeitsweise beschränkt ist. In bestimmten Situationen kann es notwendig sein, Gesprächsinhalte simultan zu dolmetschen, beispielsweise wenn weitere Beteiligte zeitgleich auf die Verständigung angewiesen sind. In solchen Fällen wird häufig auf das Flüsterdolmetschen zurückgegriffen (vgl. Kadrić 2019: 151; Viljanmaa 2020: 69). Für Dolmetschende bedeutet dies, dass

sie im Rahmen des Dialogdolmetschens flexibel zwischen unterschiedlichen Dolmetschmodi wechseln müssen.

Kadrić (2019: 152) weist zudem darauf hin, dass auch das Vom-Blatt-Dolmetschen im Gerichts- und Behördendolmetschen häufig eingesetzt wird, um schriftliche Texte, wie Akten oder andere relevante Dokumente, mündlich in die Zielsprache zu übertragen. Gerade im analysierten Bereich des Strafvollzugs erweist sich das Vom-Blatt-Dolmetschen als häufig eingesetzte Praxis, insbesondere in Situationen, in denen schriftliche Informationen, Dokumente oder Regeln zur Organisation des Haftalltags nicht in einer für die Inhaftierten verständlichen Sprache verfügbar sind und daher mündlich in die Zielsprache übertragen werden müssen.

Angesichts der Tatsache, dass DialogdolmetscherInnen in sensiblen gesellschaftlichen Zusammenhängen eine tragende Rolle für das Gelingen der Kommunikation übernehmen, ist ihre professionelle Qualifizierung sehr wichtig. Eine fundierte Ausbildung ist notwendig, um die Integrität kommunikativer Prozesse zu sichern und den Schutz sprachlich und sozial benachteiligter Personen im Kontakt mit Behörden zu gewährleisten (vgl. Kadrić 2016: 104f.).

Dennoch erkennt Kadrić (2019) an, dass die Rahmenbedingungen des gerichtlichen und behördlichen Dolmetschens durch eine hohe sprachliche und kulturelle Diversität geprägt sind, die von bestehenden Ausbildungsstrukturen nur unzureichend abgebildet wird. Gerade in Strafverfahren und im Strafvollzug kommen häufig Sprachen zum Einsatz, für die keine spezifische Dolmetscherausbildung vorgesehen ist, obwohl sie im institutionellen Alltag regelmäßig benötigt werden. Vor dem Hintergrund migrationsbedingter Mehrsprachigkeit wird deutlich, dass die Einrichtung vollständiger universitärer Studiengänge für alle relevanten Sprachen kaum realisierbar ist. Daraus ergibt sich jedoch nicht ein geringerer Anspruch an Professionalität, sondern vielmehr die Notwendigkeit alternativer Qualifizierungsansätze, die grundlegende fachliche, methodische und ethische Kompetenzen sprachübergreifend vermitteln. Insbesondere in dialogisch strukturierten Kommunikationssituationen im Bereich des Rechtswesens, wo Dolmetschende sichtbar in das Interaktionsgeschehen eingebunden sind und ihre Leistung unmittelbare Auswirkungen auf den Verlauf von Verfahren haben kann, erweist sich eine solche Vorbereitung als essenziell (vgl. Kadrić 2019: 155f.).

Im Anschluss an Kadrić (2019) zeigen Nevado Llopis et al. (2024: 75) am Beispiel Italiens, dass sich migrationsbedingte Veränderungen im Sprachbedarf häufig schneller entwickeln, als das Hochschulsystem darauf reagieren kann. Besonders im Bereich der Sprachkombinationen wird deutlich, wie begrenzt die kurzfristige Anpassungsfähigkeit universitärer Programme ist. Aufgrund dieser strukturellen Einschränkungen reagierte Italien auf migrationsbedingte Entwicklungen häufig kurzfristig mit Ad-hoc-Lösungen (Morelli 2017: 84); dabei wurde

verstärkt auf die interkulturellen MediatorInnen zurückgegriffen, die teilweise auch dolmetscherische Aufgaben übernehmen.

Vor diesem Hintergrund erfolgt in den nachfolgenden Unterkapiteln eine Untersuchung der Ausbildung sowie der Qualifizierung und Zertifizierung im Bereich des Dialogdolmetschens in Österreich und Italien. Ziel ist es, Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den beiden Ländern im Dialogdolmetschen zu identifizieren und zu untersuchen, wie sie dieses Feld strukturell und institutionell ausgestalten.

Zunächst wird die in Österreich entwickelte Ausbildungspyramide Dialogdolmetschen vorgestellt. Diese Initiative wurde geschaffen, um die bislang wenig übersichtliche Ausbildungssituation zu strukturieren und eine bessere Orientierung im Bereich der Qualifizierung und Zertifizierung zu ermöglichen. Bereits an diesem Punkt zeigt sich ein wesentlicher Unterschied zu Italien, wo ein vergleichbares, systematisches Modell bislang nicht etabliert wurde.

5.1. Die Ausbildungspyramide Dialogdolmetschen in Österreich

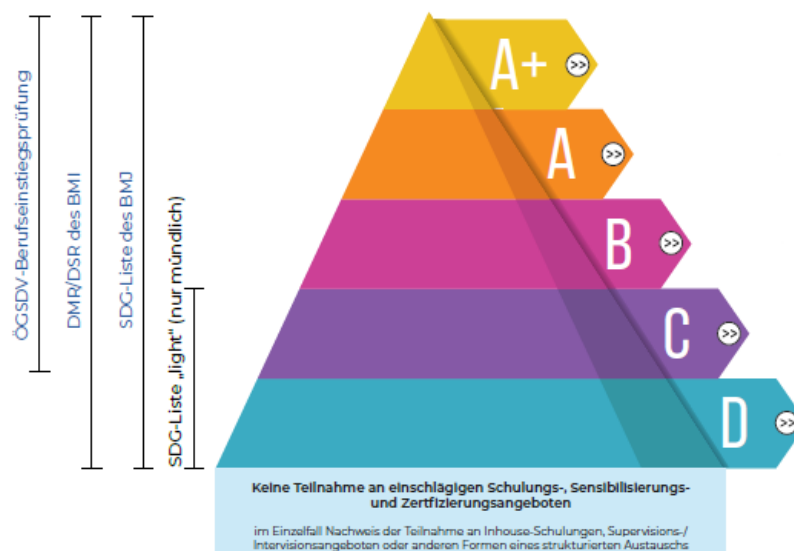


Abb. 3: „Ausbildungspyramide Dialogdolmetschen“ (Pöllabauer et al. 2024)

Ausgehend von der signifikant ansteigenden Relevanz des Dialogdolmetschens in Österreich und der gleichzeitig fehlenden Gesamtübersicht bestehender Ausbildungswege haben sich WissenschaftlerInnen der Universitäten Graz, Innsbruck und Wien im Rahmen der Plattform Dialogdolmetschen²⁴ mit der Frage auseinandergesetzt, wie Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Zertifizierungsangebote in diesem Bereich systematisch erfasst und vergleichbar gemacht

²⁴ Organisationsübergreifende Kooperation zwischen Universitäten und weiteren Einrichtungen, die in Forschung, Lehre und Praxis zu Fragen des Dialogdolmetschens unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Entwicklungen arbeiten.

werden können. In Zusammenarbeit mit weiteren institutionellen AkteurInnen, darunter Organisationen wie UNHCR²⁵, wurde in diesem Kontext die Ausbildungspyramide Dialogdolmetschen entwickelt und im Jahr 2024 veröffentlicht (vgl. Plattform Dialogdolmetschen o.J.a).

Der Grund für die Entwicklung dieses Instruments liegt in der Beobachtung, dass formalisierte Ausbildungsmöglichkeiten für das Dialogdolmetschen in Österreich erst seit relativ kurzer Zeit bestehen. Obwohl inzwischen unterschiedliche Schulungs-, Sensibilisierungs- und Qualifizierungsangebote existieren, fehlte es lange an einem Instrument, das die vorhandenen Angebote systematisch erfasst und darstellt. Diese Situation wird dadurch verstärkt, dass im österreichischen Kontext bislang keine zentrale, staatlich legitimierte Zertifizierungsinstanz existiert, die den gesamten Bereich des Dialogdolmetschens abdeckt. Vor diesem Hintergrund verfolgt die Ausbildungspyramide das Ziel, Orientierungshilfe zu bieten und Transparenz zu schaffen, indem sie bestehende Qualifizierungswege und Qualitätsstandards veranschaulicht (vgl. Pöllabauer et al. 2024).

Zur praktischen Nutzung der zusammengestellten Informationen wurde die Ausbildungspyramide Dialogdolmetschen in Form einer interaktiven PDF-Datei umgesetzt, die über integrierte Verlinkungen mit der Datenbank der Plattform Dialogdolmetschen²⁶ verbunden ist. So wird ein gezielter Zugang zu detaillierten Angaben zu den einzelnen Qualifizierungsangeboten ermöglicht (vgl. Plattform Dialogdolmetschen o.J.a).

Das vorliegende pyramidenförmige Modell adressiert eine heterogene Zielgruppe, die sich mit dem Dialogdolmetschen auseinandersetzt. Dazu zählen sowohl Institutionen, die Dialogdolmetschungen beauftragen, als auch Personen, die eine Ausbildung bzw. Weiterbildung im Bereich des Dialogdolmetschens anstreben. Außerdem bietet es auch Dolmetschenden selbst, Ausbildungseinrichtungen sowie Menschen, die Politik und Gesellschaft aktiv mitgestalten, eine wertvolle Orientierungshilfe (vgl. Pöllabauer et al. 2024).

Die Ausbildungspyramide bildet inhaltlich das gesamte Spektrum an Qualifizierungsangeboten ab, die von staatlichen oder offiziell anerkannten Institutionen im Bereich des Dialogdolmetschens für Laut- und Gebärdensprachen entwickelt und umgesetzt wurden. Zusätzlich werden Verfahren berücksichtigt, die der Zertifizierung dienen und nicht als Ausbildung im engeren Sinne zu verstehen sind, sondern auf die Feststellung beruflicher Kompetenzen sowie auf die Einhaltung definierter Qualitätsstandards abzielen. Dazu zählen beispielsweise die Eintragung in das Dolmetschregister des Bundesministeriums für Inneres (DMR des BMI), die

²⁵ *United Nations High Commissioner for Refugees*. Es handelt sich um eine humanitäre Organisation, die Flüchtlinge in der Welt schützt und unterstützt.

²⁶ <https://dialogdolmetschendatenbank.at/>

Aufnahme in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen des Bundesministeriums für Justiz (GerichtsdolmetscherInnenliste des BMJ) (s. 5.1.1) sowie die erfolgreiche Absolvierung der Berufseignungsprüfung des ÖGSDV²⁷, die im Rahmen dieser Masterarbeit nicht vertieft behandelt wird. Außerdem beschränkt sich die Pyramide auf den öffentlichen Sektor und lässt Ausbildungsangebote mit Schwerpunkt Konferenzdolmetschen außen vor (vgl. Pöllabauer et al. 2024).

Da die Ausbildungsangebote im Bereich des Dialogdolmetschens eine hohe Heterogenität aufweisen und sich teilweise signifikant unterscheiden, beispielsweise hinsichtlich Dauer und Umfang, Zugangsvoraussetzungen, inhaltlicher Ausrichtung, Prüfungsmodalitäten oder der jeweils erworbenen Qualifikationen, erfolgt in der Pyramide eine Einordnung der Maßnahmen in unterschiedlichen Hierarchiestufen, die von D bis A+ reichen. Die Zuteilung zu einer bestimmten Stufe basiert auf dem Arbeitsaufwand sowie auf den thematischen Schwerpunkten der einzelnen Ausbildungsangebote. Innerhalb dieses Stufensystems stellt die Ebene D das niedrigste Niveau formaler Qualifizierung dar, während A+ die höchste Stufe repräsentiert. Auf diese Weise macht die Ausbildungspyramide das Qualifikationsprofil von dolmetschenden Personen nachvollziehbar (vgl. Pöllabauer et al. 2024).

Obwohl die Ausbildungspyramide ein nützliches Instrument darstellt, weist sie zugleich gewisse Einschränkungen auf. Die Diversität der vorhandenen Angebote kann nur begrenzt abgebildet werden, weil diese sich hinsichtlich Aufbau, Umfang und Zielsetzung teils deutlich voneinander unterscheiden. Außerdem ist eine klare Zuordnung einzelner Maßnahmen zu einer bestimmten Stufe aufgrund der Komplexität des Ausbildungsfeldes nicht immer möglich. Schließlich erlaubt die Darstellung innerhalb der Pyramide keine Aussagen über die tatsächliche professionelle Kompetenz von DolmetscherInnen in der konkreten Berufspraxis (vgl. Pöllabauer et al. 2024).

Im folgenden Unterkapitel werden die zentralen staatlichen Eintragungsmechanismen dargestellt, die für die Ausübung von Dolmetschertätigkeiten in behördlichen und gerichtlichen Kontexten relevant sind.

5.1.1. Das DMR des BMI und die GerichtsdolmetscherInnenliste des BMJ

Nach der Vorstellung der Ausbildungspyramide Dialogdolmetschen werden in diesem Unterkapitel jene institutionellen Eintragungsverfahren näher erläutert, die den formalen Zugang zu bestimmten Einsatzbereichen des Dialogdolmetschens in Österreich regeln.

²⁷ Der ÖGSDV ist der Österreichische Gebärdensprach-DolmetscherInnen- und ÜbersetzerInnen Verband.

Im Fokus stehen dabei insbesondere die Eintragung in das Dolmetschregister des Bundesministeriums für Inneres sowie die Aufnahme in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen des Bundesministeriums für Justiz. Die Analyse dieser Mechanismen bildet den Ausgangspunkt für das Verständnis der nachfolgend dargestellten Qualifikationsniveaus der Ausbildungspyramide Dialogdolmetschen. Zugleich sind diese Instrumente nicht als Bestandteile der Pyramide zu verstehen, sondern als Anerkennungsverfahren, die sich in unterschiedlicher Weise an Qualifikations- und Ausbildungsnachweisen stützen.

Das Dolmetschregister des Bundesministeriums für Inneres dient als staatliches Instrument zur formalen Zulassung von Dolmetschleistungen im institutionellen Bereich. Durch die Eintragung in dieses Register wird gewährleistet, dass DolmetscherInnen, die in institutionellen Kontexten eingesetzt werden, über adäquate sprachliche und professionelle Kompetenzen verfügen. Die Sicherstellung dieser Kompetenzen erfolgt im Rahmen eines standardisierten Eintragungsverfahrens, das seit 2020 eine verpflichtende Kompetenzüberprüfung vorsieht. Die Kompetenzüberprüfung stellt eine grundlegende Voraussetzung für den Eintrag in das Register. Abhängig vom Ausbildungshintergrund sind unterschiedliche Regelungen vorgesehen: Während Personen mit einer abgeschlossenen Dolmetschausbildung auf universitärem Niveau nicht der Kompetenzüberprüfung unterliegen, ist für AbsolventInnen von Übersetzungsstudiengängen zumindest eine mündliche Prüfung vorgesehen (vgl. Pöllabauer et al. 2024). Damit wird im Verfahren zwischen unterschiedlichen Ausbildungsprofilen unterschieden.

Inhaltlich ist die Kompetenzüberprüfung zweistufig angelegt und orientiert sich an dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen²⁸. Der Zugang zum Register wird durch das erfolgreiche Absolvieren der ersten Prüfungsstufe eröffnet. Zugleich haben BewerberInnen die Möglichkeit, ihre Eintragung auf mündliche oder auf schriftliche Leistungsbereiche der Sprachmittlung zu beschränken (vgl. Pöllabauer et al. 2024).

Ziel dieser Kompetenzüberprüfung ist es, sprachliche und dolmetschspezifische Fähigkeiten zu bewerten, die für den Einsatz in einem institutionellen Kontext als wesentlich erachtet werden. Der Fokus liegt insbesondere auf den mündlichen Kompetenzen im Bereich des Dialogdolmetschens, wie beispielsweise der konsekutiven Verdolmetschung in beide Sprachrichtungen und der verständlichen bzw. situationsangemessenen Vermittlung relevanter Inhalte in deutscher Sprache. Außerdem umfasst der schriftliche Prüfungsteil eine Übersetzungsaufgabe aus der individuellen Arbeitssprachen der BewerberInnen ins Deutsche (vgl. Pöllabauer et al. 2024.).

²⁸ Stufe 1 entspricht in etwa dem Niveau B1/B2, Stufe 2 dem Niveau C1/C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Die Prüfung wird so gestaltet, dass sie sowohl in ihrer Durchführung als auch in den behandelten Themenfeldern realistische berufliche Einsatzsituationen widerspiegeln (vgl. Pöllabauer et al. 2024), mit denen DolmetscherInnen in ihrer späteren Tätigkeit konfrontiert werden.

Neben dem Dolmetschregister des Bundesministeriums für Inneres stellt die Aufnahme in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen des Bundesministeriums für Justiz ein weiteres zentrales Instrument der Qualitätssicherung im österreichischen Gerichts- und Behördendolmetschen dar. Für die Aufnahme in diese Liste müssen Dolmetschende ein erweitertes Kompetenzprofil nachweisen, das über grundlegende Qualifikationsanforderungen hinausgeht. Dies erfolgt durch die Antragstellung beim zuständigen Landesgericht des Wohn- oder Tätigkeitsortes sowie durch das positive Absolvieren einer staatlich geregelten Prüfung (vgl. Pöllabauer et al. 2024).

Kadrić (2019) betont die hohe Relevanz der Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen in der Praxis. RichterInnen greifen bei der Auswahl von Dolmetschenden in der Regel auf dieses Register zurück und nehmen es vielfach als Instrument zur Sicherstellung fachlicher Qualifikation wahr. Die DolmetscherInnen werden nach ihren Arbeitssprachen geführt und mit persönlichen Angaben registriert, wodurch sie für Gerichte und Behörden rasch und gezielt auffindbar sind. Jeder eingetragenen Person wird eine bundesweit eindeutige Identifikationsnummer zugewiesen, die zur Übersichtlichkeit und Einheitlichkeit des Systems auf nationaler Ebene beiträgt. Die Eintragung in die Liste orientiert sich nicht ausschließlich an formalen Qualifikationen, sondern maßgeblich am tatsächlichen sprachlichen Bedarf der Gerichte; entsprechend werden auch qualifizierte und erfahrene Dolmetschende nicht aufgenommen, sofern für ihre Sprachkombinationen zum gegebenen Zeitpunkt kein konkreter Bedarf besteht (vgl. Kadrić 2019: 143–146).

Zum Prüfungsverfahren werden nur jene Personen zugelassen, die, abhängig von ihrem Ausbildungshintergrund, eine mehrjährige einschlägige Berufspraxis im Bereich Dolmetschen und Übersetzen nachweisen können. AbsolventInnen eines translationswissenschaftlichen Studiums unterliegen dabei verkürzten Anforderungen, während für BewerberInnen ohne einschlägige akademische Ausbildung längere Praxiszeiten vorgesehen sind (vgl. ÖVGd 2021: 2; Pöllabauer et al. 2024).

Die Prüfung ist in mehrere Phasen gegliedert und dient der Überprüfung unterschiedlicher Kompetenzbereiche. Im Mittelpunkt stehen sowohl schriftliche als auch mündliche Fähigkeiten: Die KandidatInnen müssen zeigen, dass sie Texte und mündliche Äußerungen in beiden Arbeitssprachen situationsangemessen übertragen können. Ein besonderer Schwerpunkt liegt

auf praxisnahen Aufgaben wie dem Vom-Blatt-Dolmetschen oder dem Einsatz in einer simulierten Verhandlungssituation. Es wird somit erwartet, dass sie neben sprachlichen und dolmetschspezifischen Fähigkeiten auch mit den rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich sowie in den Ländern der jeweiligen Sprachkombinationen vertraut sind (vgl. ÖVGD 2021: 2).

Darüber hinaus betrifft die Breite des Tätigkeitsfeldes im Gerichts- und Behördendolmetschen nicht nur die thematische Vielfalt, die von alltagsbezogenen Themen bis hin zu medizinischen, wirtschaftlichen und technischen Inhalten reicht (vgl. Pöllabauer et al. 2024), sondern auch die Anforderungen an die dolmetscherische Praxis selbst. In überwiegend dialogisch strukturierten Kommunikationssituationen vor Gerichten und Behörden kann es innerhalb eines einzigen Einsatzes erforderlich sein, zwischen unterschiedlichen Dolmetschmodi zu wechseln. Diese Vielschichtigkeit der Aufgaben macht deutlich, wie wichtig die Überprüfung einer angemessenen und umfassenden Qualifikation der in diesem Bereich tätigen dolmetschenden Personen ist (vgl. Kadrić 2019: 148f.).

Die Beobachtung der beiden zentralen Eintragungsverfahren zeigt, dass der Zugang zur Tätigkeit als DolmetscherIn in behördlichen und gerichtlichen Kontexten in Österreich vergleichsweise strengen Auswahl- und Qualifikationskriterien unterliegt. Vor allem im Bereich der Gerichte sind hohe fachliche, sprachliche und rechtliche Anforderungen vorgesehen, die eine umfassende Qualifikation sicherstellen sollen.

Wie bereits im Verlauf dieser Arbeit dargelegt und von Kadrić (2019) betont, kann ein einheitlich hohes Qualifizierungsniveau im Gerichts- und Behördendolmetschen nicht für alle Sprachkombinationen in gleicher Weise gewährleistet werden; insbesondere bei außereuropäischen bzw. Bedarfssprachen, die jedoch zunehmend in institutionellen Kontexten präsent sind. Vor diesem Hintergrund wird aktuell in Österreich die sogenannte Zertifizierung *light* eingeführt, die in der Ausbildungspyramide Dialogdolmetschen dargestellt wird²⁹. Es handelt sich um eine entwickelte Lösung, die für bestimmte Sprachkombinationen ein Mindestmaß an Ausbildung und Qualifizierung gewährleisten soll, jedoch nicht die Anforderungen der regulären Zertifizierung erreicht. Im Rahmen dieser Regelung dürfen DolmetscherInnen ausschließlich Dolmetschaufträge übernehmen. Außerdem ist diese Form von Zertifizierung nur für einen festgelegten Zeitraum gültig. Um eine vollwertige Eintragung als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen zu erlangen, müssen alle oben beschriebenen Prüfungsteile erfolgreich absolviert werden (vgl. ÖVGD 2021: 1; Pöllabauer et al. 2024).

²⁹ Die Zertifizierung *light* ist seit dem 01.01.2021 möglich.

Die grafische Darstellung der Ausbildungspyramide Dialogdolmetschen verdeutlicht diesen Unterschied auch auf struktureller Ebene, da die Zertifizierung *light* ausschließlich den unteren Stufen der Pyramide zugeordnet ist. Dies macht sichtbar, dass es sich dabei um eine Übergangslösung handelt, um den Bedarf der Institutionen und der Gesellschaft zu decken, auch wenn sie nicht das gleiche Qualifizierungsniveau wie die reguläre Zertifizierung bietet. Die Analyse ergibt, dass das österreichische System sich bemüht, hohe Qualitätsstandards mit praktischen Bedürfnissen in Einklang zu bringen.

5.1.2. Die Stufen der Ausbildungspyramide Dialogdolmetschen

Der folgende Abschnitt widmet sich der Struktur der Ausbildungspyramide Dialogdolmetschen und erläutert auf Basis der interaktiven PDF-Datei, wie die einzelnen Qualifizierungsniveaus aufgebaut sind.

Um die unterschiedlichen Formen der Qualifizierung im Bereich des Dialogdolmetschens einordnen zu können, arbeitet die Ausbildungspyramide mit mehreren Ebenen, die den Grad der formalen Vorbereitung abbilden und zugleich konkrete, in Österreich angebotene Ausbildungs- und Weiterbildungswege sichtbar machen. Diese sind in der Pyramide direkt verlinkt und ermöglichen den Zugriff auf die jeweiligen spezifischen Angebote.

Die Ebenen sind von unten nach oben angeordnet und machen sichtbar, wie sich Qualifizierung und Professionalisierung schrittweise entwickeln können. Die Pyramide ist insgesamt nicht als starres oder linear aufgebautes Modell zu verstehen. Stattdessen verdeutlicht sie, dass sich Ausbildung und Professionalisierung in diesem Bereich auf unterschiedliche Weise entwickeln können. Die einzelnen Stufen sind tatsächlich nicht als strikt abgeschlossene Kategorien gestaltet, sondern lassen Raum für verschiedene Kombinationen von Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Zertifizierungselementen. Diese Flexibilität zeigt sich in allen Ebenen der dargestellten Pyramide. Es wird darauf hingewiesen, dass je nach individuellem Ausbildungshintergrund, institutionellem Rahmen und Sprachkompetenzen, unterschiedliche Wege zu einer vergleichbaren Einstufung führen können (vgl. Pöllabauer et al. 2024).

An der Basis der Pyramide wird auf Situationen verwiesen, in denen Dolmetschtätigkeiten ohne eine formale Aus- oder Weiterbildung im Bereich des Dialogdolmetschens ausgeübt werden. Dabei handelt es sich um die Abbildung bestehender Praxisformen. Informelle Lern- oder Austauschmöglichkeiten können unterstützend sein, sie ersetzen jedoch keine systematisch aufgebaute Ausbildung (vgl. Pöllabauer et al. 2024). In diesem Zusammenhang lassen sich der untersten Ebene jene Personen zuordnen, die aufgrund ihrer Mehrsprachigkeit sprachliche Unterstützung leisten, ohne über eine offiziell anerkannte dolmetschspezifische

Ausbildung zu verfügen. Es handelt sich um nicht-professionelle Dolmetschformen, die häufig situationsbezogen entstehen, wenn kurzfristig Bedarf besteht, beispielsweise in behördlichen Kontexten, oder, wie im Rahmen dieser Arbeit betrachtet, im Bereich der Haftanstalten. Hier können daher Mitinhaftierte oder Haftanstaltspersonal eingeordnet werden, die aufgrund ihrer Sprachkenntnisse und ohne gezielte Vorbereitung in bestimmten Situationen eingreifen, um die Interaktionen innerhalb der Einrichtungen zu erleichtern.

Die Stufen D und C der Ausbildungspyramide Dialogdolmetschen stellen die ersten formalen Ebenen der Qualifizierung im Bereich Dialogdolmetschen dar. Beide Stufen repräsentieren einen ersten Schritt in Richtung Professionalisierung, unterscheiden sich jedoch in Bezug auf Umfang, Struktur und Grad der nachgewiesenen Kompetenzen. Die Stufe D bildet den unteren formalen Bereich der Pyramide und umfasst Qualifizierungswege mit einem insgesamt begrenzten Vorbereitungsumfang. Dazu zählen einerseits kürzere Kurse oder Schulungsangebote mit thematischen Schwerpunkten in verschiedenen Bereichen des Dialogdolmetschens, die einen vergleichsweise geringen Arbeitsaufwand aufweisen. Diese Angebote beziehen sich generell auf barrierefreie Kommunikation, das Sozial- und Gesundheitswesen, den Asyl- oder Polizeikontext sowie auf den Einsatz neuer Technologien, oder sie dienen auch dazu, mehrsprachige Personen an dolmetschbezogene Tätigkeiten heranzuführen. Andererseits zählen auch formale Eintragungsverfahren zu dieser Stufe, darunter der Eintrag in das Dolmetschregister des Bundesministeriums für Inneres nach erfolgreicher Kompetenzüberprüfung der Stufe 1 sowie das Bestehen der sogenannten Zertifizierung *light* (vgl. Pöllabauer et al. 2024).

Mit der Stufe C verschiebt sich der Fokus in Richtung einer systematischeren und stärker formalisierten Qualifizierung. Auf dieser Ebene werden entweder einschlägige, stärker strukturierte Spezialisierungen im Bereich des Dialogdolmetschens mit einem definierten Mindestumfang an Ausbildungsleistungen³⁰ vorausgesetzt oder Kombinationen aus kürzeren Kursen bzw. Schulungsangeboten und formalen Eintragungsverfahren anerkannt. Auch ein Bachelorabschluss in einem einschlägigen Fachbereich³¹ in Verbindung mit zusätzlichen Kursen in unterschiedlichen Gebieten des Dialogdolmetschens kann dieser Stufe zugeordnet werden. Im Vergleich zur Stufe D ist für die Stufe C in der Regel eine überprüfte Sprachkompetenz in allen Arbeitssprachen erforderlich, was den Anspruch an die Qualifikation deutlich erhöht (vgl. Pöllabauer et al. 2024).

³⁰ Es werden mindestens 20 ECTS-Punkte verlangt. ECTS steht für *European Credit Transfer System* und ist ein europaweit verwendetes Punktesystem zur Einschätzung des Arbeitsaufwands. Ein ECTS-Punkt entspricht ungefähr 25 Stunden Lern- und Arbeitszeit.

³¹ z.B. transkulturelle Kommunikation, Translationswissenschaft und ähnliche.

Mit dem Übergang zu den oberen Stufen der Ausbildungspyramide, beginnend mit der Ebene B, wird ein höheres Maß an Professionalisierung erkennbar. Ab dieser Stufe steigen die Anforderungen deutlich an, sowohl im Hinblick auf die formale Qualifizierung als auch auf die überprüfbaren fachlichen Kompetenzen. Eine akademische Ausbildung bildet dabei eine zentrale Voraussetzung und stellt die Grundlage für die weitere Qualifizierung dar. Für eine Einstufung auf diesem Niveau ist in der Regel ein universitäres Studium erforderlich, entweder auf Bachelor- oder Master-Niveau, wobei sich die konkreten Anforderungen je nach Ausbildungshintergrund unterscheiden. Wer über einen einschlägigen Masterabschluss³² verfügt, kann diesen durch kürzere, gezielte Schulungsangebote im Bereich des Dialogdolmetschens erweitern, um die spezifischen beruflichen Anforderungen dieser Qualifizierungsstufe zu erfüllen. Bei einem fachverwandten Bachelorabschluss hingegen sind weitergehende Qualifizierungsnachweise erforderlich. Diese können entweder durch eine weiterführende Spezialisierung im Dialogdolmetschen mit einem bestimmten Mindestumfang an Studienleistungen oder durch formale Eintragungsverfahren erworben werden. Dazu zählen beispielsweise der Eintrag in das Dolmetschregister des Bundesministeriums für Inneres, der auf dieser Ebene das Bestehen der Kompetenzüberprüfung der Stufe 2 voraussetzt, sowie die Aufnahme in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen des Bundesministeriums für Justiz (vgl. Pöllabauer et al. 2024).

Die Stufe A stellt die zweithöchste Ebene der Ausbildungspyramide dar und ist mit besonders hohen Anforderungen verbunden. Um diesem Qualifizierungsniveau zugeordnet zu werden, ist zunächst eine fundierte akademische Ausbildung erforderlich. Diese kann in Form eines Bachelor- oder Masterstudiums erfolgen, bei dem das Dialogdolmetschen einen inhaltlichen Schwerpunkt bildet und das an einer Universität, Fachhochschule oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung absolviert wurde. Der Abschluss eines spezialisierten universitären Lehrgangs im Bereich Dolmetschen und Übersetzen für Österreichische Gebärdensprache wird auch als gleichwertige Grundlage anerkannt. Diese akademische Basis allein ist jedoch nicht ausreichend; sie muss durch zusätzliche Qualifizierungsschritte ergänzt werden. Dazu zählt entweder der Nachweis einer weiteren beruflichen Eignung, beispielsweise durch das Bestehen der Berufseignungsprüfung des ÖGSDV, oder eine weiterführende akademische Ausbildung auf Master-Niveau mit dem Schwerpunkt Konferenzdolmetschen. Darüber hinaus erfordert die Einordnung in die Stufe A den Nachweis weiterer formaler Ausbildungsvoraussetzungen. Diese können beispielsweise eine vertiefte Spezialisierung im Bereich Dialogdolmetschen mit einem

³² z.B. Übersetzen, philologischer MA und ähnliche.

Mindestumfang von 20 ECTS umfassen, die Aufnahme in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen des Bundesministeriums für Justiz oder die Eintragung in das Dolmetschregister des Bundesministeriums für Inneres nach erfolgreichem Bestehen der Kompetenzüberprüfung der Stufe 2 (vgl. Pöllabauer et al. 2024).

Die Stufe A+ repräsentiert das höchste Qualifikationsniveau der Ausbildungspyramide. Sie steht für ein professionelles Kompetenzprofil im Bereich des Dialogdolmetschens, das auf einer abgeschlossenen akademischen Ausbildung auf Master-Niveau mit entsprechender fachlicher Ausrichtung basiert. Zusätzlich muss dieses Profil durch weitere Spezialisierungen im selben Schwerpunkt oder durch formale Anerkennungsverfahren ergänzt werden, beispielsweise die Aufnahme in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen oder die Absolvierung der Berufseignungsprüfung des ÖGSDV (vgl. Pöllabauer et al. 2024). Die angeführten Beispiele typischer Bildungsbiografien verdeutlichen, dass diese Ebene nur durch die Kombination mehrerer anspruchsvoller Qualifikationsschritte erreicht wird und auf eine langfristige, professionelle Tätigkeit in besonders komplexen institutionellen Kontexten ausgerichtet ist.

Die Entwicklung der Ausbildungspyramide Dialogdolmetschen in Österreich kann als Zeichen eines zunehmenden Bewusstseins für die Relevanz des Dialogdolmetschens in unterschiedlichen gesellschaftlichen Kontexten betrachtet werden. Außerdem kann sie als ein Versuch interpretiert werden, den neuen sprachlichen und interkulturellen Anforderungen moderner Gesellschaften mit einem systematischen, professionell fundierten und qualitätsorientierten Ansatz zu begegnen.

5.1.3. Ein innovatives Ausbildungsangebot für die Bedarfssprachen in Wien

An dieser Stelle erscheint es sinnvoll, den seit dem Jahr 2016 in Wien angebotenen Universitätslehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ kurz zu präsentieren.

Dieser Lehrgang wurde als eine Reaktion auf die aktuellen gesellschaftlichen Anforderungen entwickelt und zielt darauf ab, Studierende im Bereich des Übersetzens und Dolmetschens in verschiedenen gesellschaftlich relevanten Handlungsfeldern auszubilden. Hierzu zählen insbesondere der juristische Bereich, die Polizei, das Asylwesen sowie der Gesundheitssektor (vgl. Kadrić 2019: 159ff.).

Aus der Webseite der Universität Wien, auf der das vorliegende Studienangebot vorgestellt wird, geht hervor, dass das Studium neben etablierten Sprachen auch sogenannte Bedarfssprachen umfasst, die vor seiner Einführung nicht Teil des universitären Lehrangebots waren. In Kombination mit Deutsch werden beispielsweise Sprachen wie Albanisch, Arabisch,

Chinesisch und Ukrainisch angeboten (vgl. Universität Wien o.J.). Mit der Entwicklung dieses Studiengangs wurde somit mittlerweile eine akademische Ausbildung für ein breiteres Spektrum an Sprachen gewährleistet, die heutzutage in unterschiedlichen öffentlichen Diensten stark nachgefragt werden.

Unter den Zugangsvoraussetzungen für diesen Studiengang ist der Erwerb eines Hochschulabschlusses nicht zwingend erforderlich. Liegt ein solcher Abschluss nicht vor, ist eine Eignungsprüfung abzulegen, durch die Sprachkenntnisse auf mindestens dem C1-Niveau sowie eine mindestens vierjährige einschlägige Berufserfahrung als Dolmetschende nachzuweisen sind (vgl. Universität Wien o.J.). Auch Personen mit Migrationshintergrund, die in Österreich leben und bereits in unterschiedlichen Kontexten als LaiendolmetscherInnen tätig waren, kann somit die Möglichkeit einer akademischen Anerkennung eröffnet werden, sodass sie sich zu „akademischen BehördendolmetscherInnen“ qualifizieren können.

Kadrić (2019: 159f.) weist auf den interdisziplinären Charakter dieses Lehrgangs hin und verdeutlicht, dass neben Übersetzungs- und Dolmetschtechniken auch institutionelle sowie juristische Kenntnisse integraler Bestandteil der Ausbildung sind. Dadurch werden die Studierenden in die Lage versetzt, ihre Kompetenzen kontextbezogen und professionell einzusetzen.

Die einführenden Lehrveranstaltungen dieses Studiengangs vermitteln grundlegende Kenntnisse aus den Bereichen Translations- und Rechtswissenschaft und eröffnen zugleich eine Gesamtübersicht in das österreichische Rechts- und Institutionssystem. Die folgenden Module fokussieren sich auf die jeweiligen Sprachkombinationen der Studierenden; neben dem österreichischen Kontext werden auch die institutionellen bzw. Rechtssysteme jener Länder einbezogen, die für die jeweiligen Arbeitssprachen von Bedeutung sind. In den zentralen Modulen liegt der Schwerpunkt auf dem Erwerb und der Vertiefung dolmetschspezifischer Kompetenzen. Ein besonderer Stellenwert kommt zudem der Praxis zu: Das abschließende Praktikum bietet den Studierenden die Möglichkeit, ihr erworbenes Wissen in einem beruflichen Umfeld anzuwenden und weiter auszubauen (vgl. Kadrić 2019: 161).

Die Einrichtung dieses Lehrgangs stellt einen wichtigen Schritt dar, den Österreich im Professionalisierungsprozess dieser Berufsgruppe unternommen hat, sowohl im Hinblick auf ihre staatliche Anerkennung als auch auf die Möglichkeit, spezifische Ausbildungsangebote zu absolvieren, die sie auf die Tätigkeit in diesen Bereichen vorbereiten.

6. Das fragmentierte Bild der Ausbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen Italiens

Nach der Analyse der Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Zertifizierungsstrukturen im Bereich des Dialogdolmetschens in Österreich bietet es sich an, einen Blick auf die Situation in Italien zu werfen. Hier existiert bislang kein mit der österreichischen Ausbildungspyramide Dialogdolmetschen vergleichbares Instrument, was die Beschreibung der Ausbildungslandschaft in diesem Kontext herausfordert.

Ziel dieses Unterkapitels ist es daher, einen Überblick über die Ausbildungs- und Qualifizierungswege in Italien für Personen zu geben, die in unterschiedlichen institutionellen Kontexten als (Dialog)Dolmetschende tätig sind. Im Folgenden wird versucht, die unterschiedlichen Professionalisierungsstufen möglichst systematisch zu erfassen und in einer vergleichbaren Struktur abzubilden.

Im Vergleich zu Österreich erweist sich die Ausbildungs- und Zertifizierungslandschaft für DolmetscherInnen in Italien insgesamt als heterogen und fragmentiert, insbesondere im Bereich des (Dialog)Dolmetschens in sozialen, behördlichen und gerichtlichen Kontexten. Diese Uneinheitlichkeit ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen, die im Folgenden näher analysiert werden.

Ein zentraler Aspekt, der zur heterogenen Situation in Italien beiträgt, ist die gesellschaftliche und institutionelle Wahrnehmung des Dolmetschberufs. In den bereits erwähnten Kontexten wird die professionelle Rolle von DolmetscherInnen häufig noch unterschätzt. Diese mangelnde Anerkennung wirkt sich unmittelbar auf die strukturelle Organisation des Berufs aus. In Italien existiert kein nationales Berufsregister für DolmetscherInnen (vgl. Ballardini 2014: 62ff.; Anesa & Cantagalli 2025: 383). Dadurch fehlt eine einheitliche berufsrechtliche Regulierung, wie sie in anderen Ländern teilweise vorgesehen ist. Die Folge ist eine starke Abhängigkeit von einzelnen Initiativen, was zu unterschiedlichen Standards hinsichtlich Ausbildung, Qualifizierung und Zertifizierung führt. Diese Rahmenbedingungen tragen wesentlich zur Fragmentierung des Feldes bei.

In Bezug auf das Gerichts- und Behördendolmetschen weist Italien im Vergleich zu der zuvor beschriebenen Situation in Österreich erhebliche Unterschiede auf. Ballardini (2014) und in jüngerer Zeit auch Anesa & Cantagalli (2025) zeigen, dass Dolmetscheraufträge, insbesondere in den behördlichen und gerichtlichen Kontexten, teilweise auch Personen übertragen werden, die über keine einschlägige Dolmetschausbildung verfügen und somit nicht adäquat für die Ausübung dieses Berufs qualifiziert sind.

Aufgrund des Fehlens eines nationalen Registers, erfolgt die Auswahl und Beauftragung von Dolmetschenden auf lokaler Ebene durch die einzelnen Gerichte, wodurch den Justizbehörden ein großer Handlungsspielraum bei der Rekrutierung eingeräumt wird. Wer in Italien als GerichtsdolmetscherIn tätig sein möchte, muss in der Regel einen Antrag beim zuständigen Gericht einreichen. Eine Kommission entscheidet auf Grundlage der vorgelegten Ausbildungsnachweise und der beruflichen Erfahrung über die Aufnahme³³. Da hierfür keine einheitlichen nationalen Kriterien festgelegt sind, variieren die Anforderungen je nach Gericht. In der Praxis werden bei häufig vertretenen Sprachen höhere Ausbildungsvoraussetzungen gestellt, während bei Bedarfssprachen auch geringere formale Abschlüsse akzeptiert werden, um den bestehenden Bedarf erfüllen zu können. Nur in einzelnen Fällen ist die Eintragung in das Sachverständigen- und Expertenregister der Handelskammer (*Iscrizione al Ruolo di Periti ed Esperti presso la Camera di Commercio*) eine Voraussetzung, um in dieser Funktion vor Gericht tätig werden zu dürfen (vgl. Ballardini 2014: 64). Wie Anesa & Cantagalli (2025: 391) hervorheben, setzt die Aufnahme in dieses Register keinen formalen Nachweis dolmetschspezifischer Qualifizierung voraus. Erforderlich sind lediglich allgemeine Sprachkompetenzen sowie die Dokumentation des eigenen Bildungs- und Berufswegs im sprachlichen Bereich.

Noch unübersichtlicher wird die Situation, wenn Gerichte mit Personen konfrontiert sind, die sogenannte Bedarfssprachen sprechen, die im Zuge aktueller Migrationsbewegungen zunehmend an Bedeutung gewinnen, für die es jedoch an qualifizierten Fachkräften mangelt. Für diese Sprachen bestehen in der Regel keine universitären Ausbildungswege. In solchen Fällen werden zur Unterstützung der ausländischen Personen häufig Dolmetschende eingesetzt, die die betreffende Sprache beherrschen, unabhängig von ihrem formalen Ausbildungshintergrund (vgl. Ballardini 2024: 63). Außerdem greift man nicht selten auf Verkehrssprachen zurück, anstatt die Muttersprachen der ausländischen Personen zu verwenden (vgl. Anesa & Cantagalli 2025: 392), was nicht immer ideal für den Verlauf des Verfahrens ist.

Die große Entscheidungsfreiheit, die RechtsakteurInnen bei der Bestellung von DolmetscherInnen eingeräumt wird, ohne dass sie verpflichtend auf offizielle Listen zurückgreifen müssen, wird von Ballardini (2014: 64f.) deutlich kritisiert. Aus seiner Sicht ist problematisch, dass diese Aufgabe häufig von Laien übernommen wird. Besonders in sensiblen Bereichen wie vor Gericht oder in Haftanstalten kann das ernste Folgen haben, weil dort ein genaues gegenseitiges Verständnis für ein faires Verfahren entscheidend ist. Der Autor betont zudem, dass JuristInnen, trotz der großen Verantwortung ihrer Entscheidung, die Komplexität und die

³³ Diese Personen werden in dem sogenannten *Albo dei Consulenti Tecnici d'Ufficio (CTU) e dei Periti* eingetragen. Es handelt sich um ein Register von Sachverständigen und Experten des zuständigen Gerichts.

zentrale Rolle von DolmetscherInnen verkennen. Viele gehen davon aus, dass gute Sprachkenntnisse genügen (vgl. Ballardini 2014: 69); diese Tätigkeit braucht jedoch fachliche Kompetenzen und eine professionelle Ausbildung.

Eine von Anesa & Cantagalli (2025) an einem italienischen Gericht durchgeführte Studie³⁴ zeigt rund zehn Jahre später, dass sich die gegenwärtige Situation kaum von der von Ballardini (2014) dargestellten unterscheidet. Die Autorinnen weisen darauf hin, dass von den fünf befragten Personen, die als DolmetscherInnen vor Gericht und in anderen juristischen Kontexten tätig sind, vier über keine spezifische Ausbildung im Bereich Sprachwissenschaft, Dolmetschen oder Übersetzen verfügen. Dennoch arbeiten sie häufig mit mehreren Sprachkombinationen, obwohl sie nicht in allen davon adäquate sprachliche Kompetenzen aufweisen. Außerdem besteht in vielen Fällen keine ausreichende Kenntnis der unterschiedlichen Dolmetschmodi (vgl. Anesa & Cantagalli 2025: 391f.). Dies zeigt ein weiterhin geringes Bewusstsein in Italien für diese Profession.

Die Untersuchung von Anesa & Cantagalli (2025: 390) hebt einen weiteren kritischen Punkt des italienischen Systems bei der Auswahl von GerichtsdolmetscherInnen hervor. Im Gegensatz zu Österreich, wo, wie im vorigen Kapitel dargelegt, eine mehrteilige Prüfung erforderlich ist, um sowohl die sprachlichen als auch die juristischen Kenntnisse der KandidatInnen zu überprüfen, scheinen in Italien auch letztere eine untergeordnete Rolle zu spielen. Dies kann sich auch negativ auf den Verlauf des gesamten Verfahrens auswirken.

Es lässt sich feststellen, dass der Bereich des (Dialog)Dolmetschens, insbesondere in sozialen, behördlichen und gerichtlichen Kontexten, in Italien nach wie vor keine angemessene Anerkennung findet. Im Vergleich zum zuvor dargestellten österreichischen Modell erscheint Italien in dieser Hinsicht einen Schritt zurückzubleiben. Gemäß Ballardini (2014: 66) stellt die Ausbildung die Grundvoraussetzung für die Professionalisierung des Sektors. Er betont zudem, dass sich die Universitäten lange Zeit primär auf das Konferenzdolmetschen konzentriert haben und es unterlassen haben, rechtzeitig auf die neuen gesellschaftlichen Bedürfnisse zu reagieren sowie jene Bereiche zu fördern, die angesichts der jüngsten Entwicklungen gleichermaßen relevant sind (vgl. Ballardini 2014: 67). Die Ausbildung im Dialogdolmetschen in den oben genannten Kontexten kann als Beispiel für diese Lücke betrachtet werden und wird im folgenden Unterkapitel näher untersucht.

³⁴ Die Studie wurde im Jahr 2023 in Mailand durchgeführt.

6.1. Die italienische Ausbildungslandschaft im Dialogdolmetschen

Wie in den vorangegangenen Kapiteln aufgezeigt wurde, ist das Dialogdolmetschen in Österreich Gegenstand einer fortschreitenden theoretischen und institutionellen Weiterentwicklung, die maßgeblich auf den Beitrag von WissenschaftlerInnen und ExpertInnen im Bereich des Dialogdolmetschens zurückzuführen ist. Diese haben zur Systematisierung des Fachgebiets beigetragen, insbesondere durch die Entwicklung strukturierter Modelle wie der Ausbildungspyramide Dialogdolmetschen (s. 5.1).

In Italien hingegen weist dieses Fachgebiet weiterhin Merkmale der Fragmentierung und Uneinheitlichkeit auf, die sich auch in der Gestaltung der Bildungsangebote und der beruflichen Rollen widerspiegeln.

Ballardini (2014) betrachtet die universitären Einrichtungen als die zentralen Akteure im Bildungsprozess. Im Kontext des Dolmetschens im sozialen Bereich werden zunehmend Kompetenzen verlangt, die sich von jenen unterscheiden, die traditionell in universitären Ausbildungsprogrammen vermittelt werden. Letztere sind jedoch überwiegend auf das Konferenzdolmetschen sowie auf international verbreitete Arbeitssprachen ausgerichtet (vgl. Ballardini 2014: 66).

Wie bereits in dieser Arbeit beobachtet wurde, sind in solchen Kontexten nicht nur professionelle DolmetscherInnen mit universitärem Hintergrund tätig, sondern auch die sogenannten interkulturellen MediatorInnen, deren Qualifikationsprofile und Ausbildungswege teilweise erheblich von der akademischen Dolmetschausbildung abweichen (s. 4.2). Es zeigt sich jedoch, dass die beiden Ausbildungswege auf staatlicher Ebene nicht im gleichen Maße anerkannt sind. Bei einer möglichen hierarchischen Einordnung würde die universitäre Ausbildung tendenziell als höherwertig wahrgenommen als die Studienangebote für interkulturelle MediatorInnen, die, wie Chiarenza & Ciannamè (2020: 31) betonen, meist auf regionaler Ebene organisiert sind und keine einheitliche nationale Anerkennung besitzen.

In Italien besteht jedoch weiterhin insbesondere in terminologischer Hinsicht eine erhebliche Unklarheit, weil, wie im Folgenden dargelegt wird, selbst im universitären Kontext der Begriff Sprach- und Kulturmittlung³⁵ vielfach zur Bezeichnung von Studiengängen bzw. Lehrveranstaltungen im Bereich der Übersetzung und des Dolmetschens herangezogen wird.

Die Studie von Nevado Llopis et al. (2024) stellt, obwohl sie auf das Dolmetschen im medizinischen Bereich ausgerichtet ist, einen guten Ausgangspunkt dar, um einen Überblick über das italienische Hochschulsystem sowie die Ausbildungsmöglichkeiten im Bereich des

³⁵ In diesem Zusammenhang wird im Italienischen häufig der Begriff *Mediazione* verwendet.

Dialogdolmetschens zu gewinnen. Das italienische Ausbildungssystem weist ein breit angelegtes Studienangebot im Übersetzen, Dolmetschen bzw. Sprach- und Kulturmittlung auf, das sich auf Universitäten sowie auf die sogenannten *Scuole Superiori per Mediatori Linguistici* (SSML) verteilt (vgl. Nevado Llopis et al. 2024: 69). Die SSML sind aus den früheren Hochschulen für ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen (*Scuole Superiori per Interpreti e Traduttori*) hervorgegangen und widmen den kulturellen Dimensionen der Arbeitssprachen besondere Aufmerksamkeit. Sie bieten vergleichbare Ausbildungsangebote wie Universitäten mit formal gleichwertigen Abschlüssen (vgl. MUR o.J.).

Auf Bachelor-Ebene wurden im Zuge der Hochschulreform der späten 1990er Jahre³⁶ die Fächer Übersetzen und Dolmetschen in breiter angelegte Studiengänge unter der Bezeichnung *Mediazione Linguistica*³⁷ integriert (vgl. Nevado Llopis et al. 2024: 86). Sie vermitteln eine allgemein ausgerichtete, überwiegend theoretische Ausbildung in diesem Bereich; im Vordergrund stehen das Studium mehrerer Fremdsprachen, sowie kultur- und sprachwissenschaftliche Inhalte, während dolmetschspezifische Kompetenzen in der Regel nur grundlegend und häufig in Form des Dialogdolmetschens behandelt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Dolmetschmodule hängt von der fachlichen Ausrichtung der jeweiligen Lehrperson ab (vgl. Nevado Llopis et al. 2024: 69f.). Der thematische Rahmen des Dialogdolmetschens kann dabei variieren, beispielsweise zwischen juristischen, wirtschaftlichen oder medizinischen Kontexten, und orientiert sich in der Praxis häufig am Profil oder den Forschungsinteressen der verantwortlichen Lehrenden. Daraus wird deutlich, dass diese Bachelorstudiengänge in Italien, wie auch in Österreich, lediglich eine grundlegende Orientierung im Dolmetschbereich bieten, während die eigentliche Spezialisierung erst auf Masterebene erfolgt.

Aus der Studie von Nevado Llopis et al. (2024) geht außerdem hervor, dass sich die erwähnten Universitätskurse, die oftmals die Bezeichnung „*Mediazione*“ tragen, in der Regel auf international verbreitete Sprachen fokussieren. Die Verwendung des Begriffs *Mediazione* für diese Studiengänge scheint daher nicht der in Kapitel 4.2 dargestellten Form zu entsprechen, weder hinsichtlich der behandelten Sprachen noch in Bezug auf die beteiligten Personengruppen, bei denen es sich im dort beschriebenen Kontext überwiegend um MigrantInnen handelt. Die Autorinnen (2024: 71f.) berichten zudem, dass einige italienische Universitäten auch die Möglichkeit bieten, sogenannte Bedarfssprachen wie Ukrainisch, Hindi, Arabisch, Tschechisch, Slowakisch, Ungarisch, Chinesisch usw. zu studieren. Diese Sprachen sind jedoch niemals

³⁶ Mit dieser Reform wurden die bisherigen vier- oder fünfjährigen Hochschulstudiengänge in dreijährige Bachelorstudiengänge und zweijährige Masterstudiengänge umstrukturiert. Der BA ist Voraussetzung für den MA.

³⁷ *Classe di Laurea della Mediazione Linguistica* (L-12).

Gegenstand spezifischer Lehrveranstaltungen zum Dialogdolmetschen, sondern werden ausschließlich schriftlich behandelt.

Die darauf aufbauenden Masterstudiengänge, die in der Regel die Bezeichnung „Fachübersetzen und Dolmetschen“³⁸ tragen, sind stärker spezialisiert und zielen auf eine vertiefte Ausbildung im Bereich Dolmetschen bzw. Übersetzen. Der Fokus liegt dabei auf der Vermittlung dolmetschspezifischer Techniken, insbesondere des Konsekutiv- und Simultandolmetschens (vgl. Nevado Llopis et al. 2024: 86).

Die Untersuchung von Nevado Llopis et al. (2024) zeigt, dass Dialogdolmetschen in Italien überwiegend in breitere Ausbildungsprogramme eingebettet ist und nicht als eigenständiger Schwerpunkt angeboten wird (vgl. Nevado Llopis et al. 2024: 69). Es erscheint somit eher als Bestandteil eines allgemeinen Ausbildungsprofils, denn als klar abgegrenzte Fachrichtung. Während das Konferenzdolmetschen einen höheren Grad an Professionalisierung aufweist und weiterhin im Zentrum universitärer Ausbildung auf hohem Niveau steht, wird das Dialogdolmetschen meist auf niedrigeren Ausbildungsstufen verortet und bleibt häufig ohne klar definierte Standards (vgl. Nevado Llopis et al. 2024: 86).

Diese Befunde finden zudem Bestätigung in der Betrachtung verschiedener Masterstudiengänge einzelner italienischer Universitätseinrichtungen. Beispielsweise lässt sich an den Universitäten von Bologna und Triest sowie an der SSML in Rom unter den angebotenen Curricula kein expliziter Schwerpunkt im Bereich des Dialogdolmetschens feststellen; vielmehr liegt der Fokus ausschließlich auf dem Konferenzdolmetschen. Das Dialogdolmetschen erscheint in diesen Studiengängen lediglich in Form einzelner untergeordneter Pflichtmodule und stellt keinen eigenständigen Studienschwerpunkt dar (Università degli Studi di Trieste o.J.; Università di Bologna o.J.a; SSML San Domenico o.J.).

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass sich in Italien neben dem universitären Ausbildungsweg für DolmetscherInnen ein weiteres, praxisorientiertes Berufsprofil etabliert hat, das unter der Bezeichnung *Mediatore Interculturale* geführt wird. Dieses Tätigkeitsfeld entwickelte sich insbesondere im öffentlichen Dienstleistungsbereich und ist nicht zwingend an eine universitäre Dolmetscherausbildung gebunden, sondern häufig an regionale bzw. außeruniversitäre Qualifizierungswege (vgl. Nevado Llopis et al. 2024: 86). Auf diese Weise bildeten sich zwei nebeneinander bestehende und teilweise überlappende Berufsprofile heraus: akademisch ausgebildete DolmetscherInnen einerseits und praxisorientierte interkulturelle MediatorInnen andererseits.

³⁸ *Classe delle Lauree Magistrali in Traduzione Specialistica e Interpretariato (LM-94).*

Durch die Einrichtung regionaler Schulungsangebote für interkulturelle MediatorInnen kann ein gewisses Qualifikationsniveau für jene Personen gewährleistet werden, die die Kommunikation mit MigrantInnen in heutzutage im Land weit verbreiteten, jedoch akademisch selten vermittelten Sprachen unterstützen. Dies trägt maßgeblich zur Erleichterung der Interaktion zwischen Behörden und Zugewanderten sowie zum Integrationsprozess im Aufnahmeland bei.

Diese Ausbildungswege unterscheiden sich jedoch deutlich von universitären Studiengängen im Bereich des Dolmetschens. Wie Viezzi & Falbo (2020: 26) feststellen, liegt der Schwerpunkt weniger auf sprachlichen, translatorischen und berufsethischen Kompetenzen als vielmehr auf systembezogenem Wissen. Auch in den *Linee di Indirizzo per il Riconoscimento della Figura Professionale del Mediatore Interculturale* (2010) wird betont, dass die Ausbildung den Fokus auf rechtliche Rahmenbedingungen und institutionelle Strukturen sowie auf ausgeprägte kommunikative und relationale Kompetenzen im Umgang mit unterschiedlichen AkteurInnen legt.

Gerade dieses Nebeneinander trägt dazu bei, dass sich im Bereich des Dialogdolmetschens keine institutionell einheitlich definierte, landesweit koordinierte Professionalisierungsstruktur im Sinne einer formalisierten Ausbildungspyramide wie in Österreich identifizieren lässt.

6.2. Vorschlag einer Ausbildungspyramide Dialogdolmetschen in Italien

Auf der Grundlage der oben beschriebenen Situation in Italien soll im Folgenden der Versuch unternommen werden, eine Ausbildungspyramide für das Dialogdolmetschen in Italien zu erstellen. Bei der Entwicklung dieser Pyramide werden dieselben Kriterien herangezogen, wie bei der Ausbildungspyramide Dialogdolmetschen Österreichs, nämlich das Ausmaß sowie die Qualität der Ausbildung.

In der untersten Stufe der vorgeschlagenen italienischen Ausbildungspyramide könnten sogenannte Ad-hoc-Dolmetschende verortet werden. Dabei handelt es sich um Personen, die aufgrund ihrer natürlich erworbenen Fremdsprachenkenntnisse in unterschiedlichen Kommunikationssituationen dolmetschen, ohne jedoch über eine formale Qualifikation oder spezifische dolmetschbezogene Ausbildung zu verfügen. Auf dieser Ebene kann die Qualität der erbrachten Dienstleistung nicht systematisch gewährleistet werden, weil den betreffenden Personen professionelle dolmetschspezifische Kompetenzen fehlen. Wie im Rahmen dieser Masterarbeit aufgezeigt wurde, stellt diese Praxis eine risikoreiche, jedoch in zahlreichen gesellschaftlichen Kontexten weit verbreitete Realität dar, insbesondere im Umgang mit Bedarfssprachen.

Auf einer höheren Stufe der Pyramide könnten die verschiedenen regional organisierten Kurse für interkulturelle MediatorInnen angesiedelt werden. Diese Kurse bieten, wie bereits erwähnt, eine gezielte, jedoch nicht akademische Ausbildung und konzentrieren sich hauptsächlich auf soziale Unterstützung und weniger auf spezifische Dolmetschtechniken. Ballardini (2014: 69) unterstreicht, dass diese Kurse aufgrund ihrer Struktur keine vertiefte Ausbildung in den Techniken des Konsekutiv- oder Simultandolmetschens ermöglichen. Die behandelten Themen beziehen sich vielmehr auf andere Bereiche wie Kultur, Gesetzgebung oder die Organisation öffentlicher Einrichtungen (vgl. Nevado Llopis et al. 2024: 74). Innerhalb dieser Ebene der Pyramide lassen sich zwei Unterstufen nach Art der Ausbildung unterscheiden: eine untere Stufe mit Basiskursen, die in der Regel einen Umfang von 400 Stunden aufweisen, sowie eine darüberliegende Stufe mit spezialisierten Ausbildungskursen, deren Umfang maximal 200 Stunden beträgt. Erstere vermitteln grundlegende Kompetenzen und bereiten allgemein auf die Tätigkeit in verschiedenen institutionellen Kontexten vor; außerdem beinhalten sie einen wesentlichen Praxisanteil in Form von Praktika. Letztere bauen auf dieser Grundausbildung auf und setzen deren erfolgreichen Abschluss voraus. Sie dienen der Vertiefung in bestimmten Einsatzbereichen und befassen sich insbesondere mit sektorspezifischen rechtlichen Rahmenbedingungen, Fachsprache sowie berufspraktische Verfahren (vgl. Chiarenza & Ciannamè 2020: 30; Ministero della Giustizia 2010). Vor diesem Hintergrund ist die systematische Fortbildung als ein wesentlicher Faktor zu betrachten, um die Leistung der interkulturellen MediatorInnen zu optimieren (vgl. Ministero della Giustizia 2010) und stellt einen wichtigen Baustein dar, der den MediatorInnen ermöglichen könnte, ihre Expertise weiterzuentwickeln und sich dadurch eine höhere professionelle Anerkennung in der Gesellschaft zu erarbeiten.

Ausgehend von den aktuellen gesellschaftlichen Anforderungen in Italien sowie die daraus resultierende sprachliche Abdeckung, könnten die Ausbildungsprogramme für interkulturelle MediatorInnen und universitäre Bachelorstudiengänge im Bereich Dolmetschen auf einer ähnlichen Ebene verortet werden. Wie in dieser Masterarbeit schon angezeigt wurde, sind erstere häufig auf sogenannten Migrationssprachen ausgerichtet, die im Kontext öffentlicher Dienstleistungen besonders stark nachgefragt werden. Zweitere hingegen decken überwiegend international verbreitete Sprachen ab. Das Fehlen universitärer Studiengänge und folglich auch akademisch ausgebildeter DolmetscherInnen für Bedarfssprachen in Italien hat das Berufsprofil der interkulturellen MediatorInnen deutlich gestärkt.

Da sich die Klassifikation in dieser Arbeit an der Ausbildungspyramide Dialogdolmetschen Österreichs orientiert, die berufliche Profile primär nach dem Grad und Umfang der formalen Ausbildung einordnet, ist die universitäre Ausbildung auf einer höheren Ebene

anzusiedeln als die Qualifizierung von interkulturellen MediatorInnen. Zwischen diesen unterschiedlichen Ausbildungsangebote bestehen erhebliche Unterschiede, die eine solche Einordnung innerhalb der vorgeschlagenen Pyramide rechtfertigen. Ein zentraler Unterschied betrifft die institutionelle Anerkennung der jeweiligen Abschlüsse: Während ein akademischer Grad landesweit gilt, wird die Qualifikation als interkulturelle MediatorInnen in der Regel lediglich auf regionaler Ebene anerkannt. Außerdem können Aufbau und Inhalte der entsprechenden Kurse von Region zu Region variieren (vgl. Leo Imperiale 2025: 44; Viezzi & Falbo 2020: 25).

In Bezug auf den Zeitaufwand und das geforderte Arbeitsengagement zeigen sich signifikante Unterschiede zwischen diesen Schulungsangeboten. Im Vergleich zu einem dreijährigen universitären Vollzeitstudium ist der Umfang der Kurse für interkulturelle MediatorInnen geringer. Morelli (2017) analysiert, dass diese in Italien primär in einem „Notfallmodus“ entstanden sind, um als kurzfristige Hilfslösung auf die komplexen Herausforderungen der Migration zu reagieren (Morelli 2017: 84). Während das akademische Studium eine tiefgreifende theoretische und fachspezifische Ausbildung im Bereich Dolmetschen über einen längeren Zeitraum sicherstellt und insbesondere eine systematische Schulung in dolmetschspezifischen Techniken und Methoden ermöglicht, wird das Dolmetschen in den regionalen Kursen häufig weniger spezifisch behandelt. Auch diese unterschiedliche inhaltliche Schwerpunktsetzung trägt dazu bei, dass die Kurse für MediatorInnen als begrenzte Qualifizierungsmaßnahmen gelten. Dies begründet ihre Einordnung auf einer niedrigen Ebene der Ausbildungspyramide.

Auf einer noch höheren Stufe der italienischen Ausbildungspyramide Dialogdolmetschen lassen sich die Masterstudiengänge verorten. Anders als an österreichischen Universitäten, beispielsweise an der Universität Wien, die eigenständige Curricula wie Konferenzdolmetschen oder Dialogdolmetschen anbieten (Universität Wien 2018), sehen die italienischen Masterstudiengänge in der Regel keine spezifische Spezialisierung im Bereich des Dialogdolmetschens vor. Stattdessen liegt der Schwerpunkt überwiegend auf dem Konferenzdolmetschen bzw. Fachübersetzen. Dies Studienpläne sehen jedoch verpflichtende Module vor, die sich mit Dialogdolmetschen in unterschiedlichen Anwendungsfeldern befassen (vgl. Nevado Llopis et al. 2024: 70f.).

Da es in Italien keine nationale offizielle Liste bzw. Register für DolmetscherInnen mit einheitlichen Kriterien gibt (s. Kap. 6), gilt der Erwerb eines Masterabschlusses häufig als wichtigstes Instrument für eine angemessene Qualifikation in diesem Bereich. Das Qualifikationsniveau kann zudem durch die Absolvierung universitärer Weiterbildungsprogramme (*Corsi di Alta Formazione*) weiter erhöht werden, die von einigen Universitäten, beispielsweise in Bologna, angeboten werden und eine Spezialisierung in verschiedenen Bereichen, wie dem

Rechtswesen oder dem Sozial- und Gesundheitswesen, ermöglichen. Diese Kurse sind zeitlich begrenzt, bieten jedoch die Möglichkeit, Kenntnisse in unterschiedlichen Bereichen des Dolmetschens weiter zu vertiefen (Università di Bologna o.J.b).

Die hier vorgestellte Pyramide Dialogdolmetschen soll kein ideales Ausbildungsmodell für den italienischen Kontext darstellen, sondern hat zum Ziel, die wichtigsten derzeit verfügbaren Ausbildungsformen im Dialogdolmetschen in unterschiedlichen Anwendungsfeldern zu beschreiben. Im Gegensatz zu Österreich existiert in Italien bislang keine strukturierte und spezifische Ausbildung für das Dialogdolmetschen. Die vorgeschlagene Pyramide reflektiert somit ein fragmentiertes Ausbildungssystem, in dem die für das Dialogdolmetschen relevanten Kompetenzen in verschiedenen, nicht immer spezifisch auf diesen Bereich ausgerichteten Lehrgängen erworben werden.

Die Pyramide hilft dabei, das italienische Bildungsangebot besser zu verstehen. Dabei wird deutlich, dass das System nicht aus einer klaren akademischen Planung entstanden ist. Vielmehr hat es sich Schritt für Schritt entwickelt, als Reaktion auf dringende Bedürfnisse. Anders als in Österreich, wo eine überinstitutionelle Plattform klare Qualitätsstandards sichert, sind viele Maßnahmen in Italien im Bereich Migration eher aus einer Situation der Dringlichkeit entstanden.

6.3. Professionelle und nicht-professionelle DolmetscherInnen in Haftanstalten

In Haftanstalten kommen Dolmetschende mit sehr unterschiedlichen Hintergründen zum Einsatz. Der Grad ihrer Professionalisierung variiert dabei erheblich, ebenso wie ihre Ausbildungs- und Qualifikationsprofile. Wie im Verlauf dieser Arbeit aufgezeigt wurde, übernehmen nicht professionell ausgebildete Dolmetschende insbesondere in Haftalltag der Inhaftierten eine wichtige Rolle. Im Folgenden werden die wichtigsten Vor- und Nachteile des Einsatzes solcher Personen zur Unterstützung fremdsprachiger Inhaftierter kurz dargestellt.

6.3.1. Chancen des nicht-professionellen Dolmetschens

Es wird oft angenommen, dass Auftraggebende qualifizierte Fachkräfte in einem bestimmten Berufsfeld gegenüber Personen bevorzugen, die eine entsprechende Tätigkeit ohne formale Ausbildung oder lediglich auf improvisierte Weise ausüben. Obwohl die Wahl in der Regel auf professionelle Fachkräfte aufgrund der erwarteten Qualität und Professionalität fällt, können unter bestimmten Umständen auch Laien gewisse Vorteile bieten. Diese Annahme trifft gleichermaßen auf den Bereich des Dolmetschens im Strafvollzug zu. In diesem Kontext stellt der ökonomische Faktor häufig einen wesentlichen Aspekt bei der Entscheidung zwischen professionellen und nicht-professionellen AkteurInnen dar, da Letztere eine kostengünstigere Option

darstellen, was für die KundInnen einen erheblichen Vorteil bedeuten kann. Wie Baixauli-Olmos (2013: 52) tatsächlich bemerkt, ist bei Inhaftierten die Tendenz zu beobachten, die preisgünstigste Lösung zu wählen, um Sprachbarrieren zu überwinden, weil die Kosten für diesen Dienst von ihnen oder ihren AnwältInnen getragen werden.

Obwohl es schwer vorstellbar erscheint, ist der finanzielle Faktor nicht das einzige Argument, das für nicht-professionelle DolmetscherInnen spricht; ein weiterer Aspekt, der bereits erwähnt wurde, betrifft das Vertrauen. Wie bereits dargelegt, zeigt die Studie von Martínez-Gómez (2017: 825), dass in den meisten Fällen die Person, die mit der sprachlichen Vermittlung beauftragt wird, von den Inhaftierten selbst auf der Grundlage eines Vertrauenskriteriums ausgewählt wird. Dies bestätigt, dass die persönlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten eine wichtige Rolle bei der Verdolmetschung darstellen. Das Vertrauen, das die fremdsprachigen Inhaftierten in die Person setzten, die sie beim Abbau von Sprachbarrieren unterstützt, ist in dem sensiblen Kontext von Haftanstalten von besonders großer Bedeutung, in denen gegensätzliche Ziele, wie Bestrafung und Resozialisierung, koexistieren und häufig adversative Dynamiken vorherrschen (Martínez-Gómez 2017: 825). Aus diesen Beobachtungen lässt sich ableiten, dass Inhaftierte das Anstaltspersonal nur ungern um sprachliche Unterstützung ersuchen, da die beiden Gruppen aufgrund der typischen Haftbedingungen in einem Spannungsverhältnis zueinanderstehen (s. 2.3). Es ist daher schwer vorstellbar, dass zwischen diesen Parteien ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis entstehen kann.

Die Annahme, dass Vertrauen ein zentrales Kriterium bei der Auswahl von DolmetscherInnen im Strafvollzug darstellt, wird auch durch eine qualitative Studie von Watt et al. (2018) bestätigt, die in Frauenhaftanstalten³⁹ zur Gesundheitsversorgung von kulturell und sprachlich diversen Inhaftierten durchgeführt wurde. Die Untersuchung ergibt, dass die befragten Frauen Mitinhaftierte mit demselben Herkunftshintergrund als DolmetscherInnen bevorzugten⁴⁰: Dabei spielte die technische Expertise eine untergeordnete Rolle, vielmehr war das persönliche Vertrauen von Relevanz. Dies wurde damit begründet, dass Mitinhaftierte als näherstehend, zuverlässiger und sprachlich verständlicher wahrgenommen wurden. Ein wesentlicher Vorteil dieser dolmetschenden Mitinhaftierten besteht darin, dass sie nicht nur sprachliche Unterstützung leisten, sondern auch während und nach den verschiedenen (ärztlichen) Konsultationen emotionale Förderung anbieten. Außerdem sind sie durch ihr Leben im gleichen Umfeld mit den Dynamiken des Haftalltags bestens vertraut, was einen weiteren Pluspunkt darstellt (vgl. Watt et al. 2018: 1165).

³⁹ Die Studie wurde im Jahr 2014 in New South Wales, Australien, durchgeführt.

⁴⁰ Die Autorin spricht von *peer interpreters*.

Zudem geht aus der Untersuchung von Martínez-Gómez (2017) hervor, dass professionelle DolmetscherInnen, die Leistung von zweisprachigen Inhaftierten oder solchen mit guten Sprachkenntnissen sehr positiv bewertet haben, obwohl sie feststellten, dass es an einer spezifischen Ausbildung mangelte, die es unmöglich machte, die Grundregeln des Dolmetschens vollständig einzuhalten. Es wurde auch beobachtet, dass die besten Kommunikationsergebnisse mit erfahrenen Inhaftierten erzielt wurden, die diese Rolle regelmäßig ausübten und für ihre Dienste eine Vergütung erhielten. Die Autorin kommt zu der Schlussfolgerung, dass eine besser organisierte und vergütete Dolmetschertätigkeit durch Mitinhaftierte eine Gelegenheit darstellen könnte, um Sprachbarrieren in diesem Umfeld zu überwinden. Durch den Einsatz adäquater Instrumente zur Auswahl und Vorbildung von diesen Mitinhaftierten könnte sich eine ursprüngliche Ad-hoc-Lösung zu einer dauerhaften Strategie entwickeln, die die Kommunikationsbedingungen innerhalb der Haftanstalten verbessert (vgl. Martínez-Gómez 2017: 829–830). Bezüglich dieser Maßnahmen sind einige Länder, wie England und Wales, einen Schritt weiter, indem sie über spezifische Trainingsprogramme für Inhaftierte verfügen, die darauf abzielen, die Integration der neu angekommenen fremdsprachigen Inhaftierten in dem ihnen unbekannten Bereich der Haftanstalt zu erleichtern (vgl. Martínez-Gómez 2014a: 244).

Aus dieser Analyse geht hervor, dass fremdsprachige Inhaftierte häufig lieber ihre Zellenossen oder Personen ihres Vertrauens um sprachliche Unterstützung bitten, wenn sie mit dem Personal der Haftanstalten interagieren müssen. Wie Watt et al. (2018: 1165) berichten, sind die Ergebnisse der Konsultationen oft positiver und freundlicher als beim Einsatz professioneller DolmetscherInnen, die den Inhaftierten, die Hilfe benötigen, fremd sind.

6.3.2. Risiken des nicht-professionellen Dolmetschens

Das nicht-professionelle Dolmetschen im Strafvollzug kann zwar einige Vorteile haben, insgesamt überwiegen jedoch die Nachteile.

Obwohl die Inanspruchnahme anderer Inhaftierter als DolmetscherInnen vorteilhaft erscheinen kann, haben Watt et al. (2018: 1165f.) nachgewiesen, dass dies nicht immer der Fall ist. Einige der befragten Inhaftierten äußerten sich zurückhaltend gegenüber Mitinhaftierten mit besseren Sprachkenntnissen, da sie befürchteten, in einem von Natur aus als unsicher empfundenen Umfeld persönliche Informationen bekannt zu geben. Eine fremdsprachige Inhaftierte argumentierte im Folgenden:

I don't want to like rely on these people that probably sometimes they can help, but you don't know...if they like you, they may help, otherwise they make it difficult. Like I

realized, I am aware that I'm living in prison now, and then you don't really know like how good or how bad people surrounding you are. (Watt et al. 2018: 1166)

Das gegenseitige Vertrauen zwischen Inhaftierten kann nämlich nicht immer als selbstverständlich vorausgesetzt werden. In diesem Kontext leben, wie bereits in den Kapiteln 2.3 und 2.4 aufgezeigt, Menschen mit unterschiedlichen, und häufig gegensätzlichen, Interessen zusammen. Im Bereich des Strafvollzugs kann dies zu einer besonderen Herausforderung bei der Identifizierung von vertrauenswürdigen Personen führen.

Ein weiterer kritischer Aspekt, der möglicherweise unmittelbar evident wird, betrifft die Professionalität und die Erfahrung der dolmetschenden Personen: Nicht-professionelle DolmetscherInnen, sowohl Inhaftierte selbst als auch MitarbeiterInnen der Haftanstalten, verfügen weder über eine spezifische Ausbildung noch über angemessene fachliche Kompetenzen, was zu Risiken für die Ergebnisse der Kommunikation führt. Zu den am häufigsten auftretenden Herausforderungen zählt insbesondere die Terminologie. Diese improvisierte DolmetscherInnen verfügen nicht nur über keine Basiskenntnisse in den Fremdsprachen, sondern auch in ihrer Muttersprache, insbesondere auf Fachterminologie spezifischer Bereiche, wie beispielsweise Medizin oder Rechtswissenschaft (vgl. Martínez-Gómez 2015: 421–422).

Eine empirische Untersuchung von Martínez-Gómez (2014b) zeigt, dass der Einsatz von nicht-professionellen DolmetscherInnen im Strafvollzug ständige Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit der Informationsübermittlung weckt. Abweichungen von der ursprünglichen Botschaft manifestieren sich häufig in Form von Auslassungen oder Hinzufügungen, was sich nachteilig auf das Kommunikationsergebnis sowie auf Entscheidungen auswirken kann, die die Inhaftierten betreffen. Solche Phänomene können sowohl aus unzureichender oder fehlender Expertise entstehen als auch aus bewussten Entscheidungen der Dolmetschenden, die in dieser Rolle die Macht haben, den Inhalt und die Form der Weitergabe von Informationen zu steuern, manchmal um sich selbst oder Zellengenossen zu begünstigen. (vgl. Martínez-Gómez 2014b: 183f.).

Dies zeigt deutlich, wie schwerwiegend die Folgen sein können, wenn das Dolmetschen von Personen ohne die erforderlichen Kompetenzen übernommen wird.

Conclusio

Die signifikanten gesellschaftlichen Entwicklungen, die das internationale Umfeld in den vergangenen Jahrzehnten geprägt haben, stellen eine Vielzahl von Staaten vor neue Herausforderungen, wobei insbesondere der Integrationsprozess von MigrantInnen eine bedeutende Rolle spielt. Die soziale Zusammensetzung vieler europäischer Staaten wird zunehmend vielfältiger, was auch in der Analyse der Situation der beiden in dieser Masterarbeit untersuchten Länder deutlich wird: Österreich und Italien weisen tatsächlich eine starke Präsenz ausländischer Staatsangehöriger auf. Ein noch auffälligeres Bild ergibt sich jedoch bei der Betrachtung der Zahlen aus den Haftanstalten, da der Anteil von AusländerInnen dort deutlich höher ist.

Ziel dieser Masterarbeit bestand darin, einen Vergleich zwischen Österreich und Italien hinsichtlich der Maßnahmen zur Überwindung sprachlicher und kultureller Barrieren im Strafvollzug durchzuführen. Darüber hinaus wurde untersucht, wie die beiden Staaten die Ausbildung von Fachkräften gestalten, die in diesen dialogisch geprägten Kommunikationssituationen in unterschiedlichen gesellschaftlichen Kontexten tätig sind, darunter auch im Strafvollzug.

Eine der ersten und unmittelbarsten Schwierigkeiten, mit denen MigrantInnen konfrontiert sind, stellen sprachliche und kulturelle Barrieren dar. Diese Problematik wird besonders sichtbar, wenn sie im Kontext von Haftanstalten betrachtet wird, die ihrer Natur nach durch strenge Regeln, Einschränkungen und Leid charakterisiert sind. In den geschlossenen und oft überbelegten Räumen dieser Einrichtungen, sehen sich Menschen aus unterschiedlichen Herkunftsländern und mit verschiedenen kulturellen Hintergründen gezwungen, denselben Raum miteinander zu teilen. Der Haftalltag ist mit zahlreichen Herausforderungen verbunden; für Inhaftierte, die mit der Sprache und Kultur des Aufnahmelandes nicht vertraut sind, gestaltet er sich jedoch noch schwieriger. Dies kann zu sozialer Isolation führen und den Erfolg eines der zentralen Ziele des Strafvollzugs, der Resozialisierung und Wiedereingliederung der Inhaftierten in die Gesellschaft, beeinträchtigen. Ausländische Inhaftierte benötigen daher zusätzliche Unterstützung, wobei die Rolle von DolmetscherInnen für ihre Integration von entscheidender Bedeutung ist.

Der Anstieg der ausländischen Inhaftiertenzahlen in vielen europäischen Ländern hat dazu geführt, dass das Dolmetschen in diesem Kontext zunehmend Beachtung findet. Dolmetschende gewährleisten die Wahrung der Rechte ausländischer Inhaftierter und tragen dazu bei, sie in eine Situation der Gleichstellung mit Einheimischen zu versetzen. Durch ihre Unterstützung können fremdsprachige Inhaftierte, Zugang zu Informationen über die Regeln der

Haftanstalt, ihre Rechte und Pflichten sowie über die Aktivitäten erhalten, an denen sie während der Haftzeit teilnehmen können.

Außerdem wurde aufgezeigt, wie vielfältig und breit gefächert das Dolmetschen in Haftanstalten ist. In Haftanstalten werden Dolmetschleistungen sowohl in juristischen Kontexten als auch zur sprachlichen Unterstützung in alltagsnahen Kommunikationssituationen erbracht. Die Darstellung des institutionellen Rahmens der Haftanstalten hat zudem gezeigt, wie stark dieses Setting die Kommunikation prägt, insbesondere wenn aufgrund von Sprachbarrieren eine dritte Person die Verständigung zwischen den Beteiligten unterstützt. Dabei unterscheiden sich Interaktionen innerhalb von Haftanstalten häufig deutlich von vergleichbaren kommunikativen Situationen außerhalb dieser Einrichtungen: Neben strukturellen Rahmenbedingungen können auch Spannungen zwischen den Gesprächsparteien sowie die besonderen räumlichen Gegebenheiten und psychischen Faktoren den Dolmetschprozess beeinflussen.

Im Vergleich zu anderen Dolmetschbereichen, wie dem Konferenzdolmetschen, stand dieser Bereich lange Zeit weniger im Fokus der Forschung. Infolgedessen fehlten in diesen Einrichtungen lange klare Regelungen, sowohl hinsichtlich der Frage, wer diese Rolle übernehmen sollte, als auch wie sie ausgeübt werden sollte. Auch heute bestehen häufig noch keine eindeutig festgelegten Richtlinien, wie die in dieser Arbeit analysierten Beispiele aus Italien und Österreich zeigen. In der Praxis werden qualifizierte DolmetscherInnen meist nur in sensiblen medizinischen oder juristischen Situationen sowie überwiegend für verbreitete Sprachen eingesetzt, während in weniger relevant erachteten Kommunikationssituationen häufig auf Ad-hoc-Lösungen zurückgegriffen wird. Feldstudien im Strafvollzug zeigen, dass Ad-hoc-Maßnahmen als mögliche Alternative erscheinen können, ihre Nachteile jedoch zahlreich sein können.

Im Verlauf der Arbeit wurden zudem die zentralen Merkmale der österreichischen und der italienischen Strafvollzugssysteme dargestellt, um den institutionellen und organisatorischen Kontext zu verdeutlichen, in dem sich die Dolmetschtätigkeiten bewegen. Die Gegenüberstellung der beiden Länder zeigt, dass die Anzahl der Haftanstalten in Italien signifikant höher ist als in Österreich. Betrachtet man die Gesamtbevölkerung, so ist dieser Unterschied nachvollziehbar, weil Italien eine deutlich höhere Bevölkerungszahl aufweist als Österreich. Betrachtet man hingegen die Zahl der Inhaftierten in diesen Einrichtungen, so ist in beiden Ländern eine hohe Überbelegungsrate festzustellen, wobei dieses Phänomen in Italien noch gravierender ist als in Österreich. Was die ausländischen Inhaftierten betrifft, sind diese in beiden Ländern stark vertreten. In Österreich ist ihr Anteil jedoch noch größer und macht mehr als die Hälfte der Inhaftiertenpopulation aus.

Die Analyse zeigt zudem, dass sich die beiden Systeme zwar strukturell unterscheiden: Das italienische wirkt stärker fragmentiert, während das österreichische linearer organisiert ist. In beiden Systemen stehen jedoch sowohl der Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen StraftäterInnen als auch die Resozialisierung der Inhaftierten im Mittelpunkt. Der Haftalltag beschränkt sich daher nicht ausschließlich auf den Aufenthalt in der Zelle, sondern umfasst verschiedene Aktivitäten, die ihre Wiedereingliederung fördern sollen. In all diesen Situationen müssen ausländische Inhaftierte, die sprachliche Schwierigkeiten haben, entsprechend unterstützt werden, damit sie nicht benachteiligt werden und die gleichen Möglichkeiten wie ihre Mitinhaftierten haben, an diesen Aktivitäten teilzunehmen. In der Praxis ist es jedoch sowohl in Österreich als auch in Italien nicht immer möglich, professionelle DolmetscherInnen bereitzustellen.

Die Überrepräsentation ausländischer Staatsangehöriger in österreichischen und italienischen Haftanstalten ist dabei weniger auf eine höhere Kriminalitätsrate dieser Gruppe zurückzuführen als vielmehr auf soziale, rechtliche und sprachliche Faktoren, die zu strukturellen Benachteiligungen führen. Dies verdeutlicht, dass Dolmetschleistungen im Strafvollzug immer häufiger erforderlich sind. Um dieser Problematik zu begegnen, haben beide Länder unterschiedliche Maßnahmen entwickelt. Dabei handelt es sich nicht immer um den Einsatz professioneller Dolmetscher: Dies liegt vor allem an organisatorischen Herausforderungen, die mit schnellen gesellschaftlichen Veränderungen zusammenhängen, sowie an der Vielfalt der benötigten Bedarfssprachen, für die oftmals kein qualifiziertes Personal zur Verfügung steht.

In Österreich wird zwischen „professionellen (Gerichts)DolmetscherInnen“ und sogenannten „SprachmittlerInnen“ (Kadrić 2024: 149) unterschieden. Letztere bezeichnen Personen, die eingesetzt werden, wenn sie die jeweiligen Fremdsprachen beherrschen, ohne jedoch eine professionelle Dolmetschausbildung zu besitzen. Im italienischen Kontext wird häufig auch auf das Berufsprofil der interkulturellen MediatorInnen zurückgegriffen, die eine vermittelnde Rolle zwischen professionellem Dolmetschen und informeller Sprachmittlung einnehmen.

Ein zentraler Unterschied zwischen Österreich und Italien betrifft die Aufmerksamkeit und institutionelle Organisation des Dialogdolmetschens in gesellschaftlichen Kontexten, die traditionell weniger Prestige genießen als das Konferenzdolmetschen. Der Strafvollzug stellt die letzte Phase eines juristischen Verfahrens dar und ist das Ergebnis von Entscheidungen, die in früheren Teilen getroffen werden. Hier ist es entscheidend, dass alle Beteiligten einander verstehen können, um ein faires Verfahren zu gewährleisten.

Wie gezeigt wurde, existieren in Österreich klare Anforderungen an DolmetscherInnen im Bereich des Gerichtsdolmetschens, die ihre Kompetenzen durch Prüfungen nachweisen müssen. Auch für Bedarfssprachen wurden Instrumente wie die Zertifizierung *light* entwickelt, um ein Mindestmaß an Qualifikation sicherzustellen. Darüber hinaus verfügt Österreich über ein nationales Register von DolmetscherInnen in diesem Bereich, was einen großen Unterschied zu Italien repräsentiert.

Auch im weiteren Bereich des Dialogdolmetschens zeigt sich Österreich im Prozess der Professionalisierung einen Schritt voraus. Ein Beispiel dafür ist die Ausbildungspyramide Dialogdolmetschen, die mehr Transparenz hinsichtlich Ausbildung, Qualifizierung und Zertifizierung schafft. In Italien liegt der Fokus der universitären Ausbildung weiterhin überwiegend auf dem Konferenzdolmetschen. Hochschuleinrichtungen bieten das Dialogdolmetschen in der Regel nicht als Schwerpunkt ihrer Curricula an, anders als in Österreich, sondern als einzelne verpflichtende Module innerhalb breiterer Studienprogramme.

Diese Arbeit hat daher versucht, auf Grundlage der derzeit bestehenden Studienangebote eine mögliche Struktur für Italien darzustellen, die jedoch kein Idealmodell beschreibt. Insgesamt zeigt sich, dass das Dolmetschen in sozialen und institutionellen Kontexten, trotz seiner zentralen Bedeutung für die Kommunikation mit MigrantInnen und für deren gesellschaftliche Integration, im italienischen Ausbildungssystem bislang noch nicht ausreichend berücksichtigt wird.

Literaturverzeichnis

- Aebi, Marcelo F. & Cocco, Edoardo (2025). *SPACE I-2024. Council of Europe Annual Penal Statistics: Prison populations*. Strasbourg: Council of Europe, 1–131.
https://wp.unil.ch/space/files/2025/09/250924_rapport-space-i-2024.pdf (Stand: 31.10.2025).
- Anesa, Patrizia & Cantagalli, Federica (2025). The Right to Language Assistance in Italian Criminal Proceedings. A Case Study of the Interpreting Service at the Milan Courthouse. *Iperstoria* (25), 382–404. <https://doi.org/10.13136/2281-4582/2025.i25.1586>
- Antigone (2022). *Il carcere visto da dentro. XVIII rapporto di Antigone sulle condizioni di detenzione*.
https://www.rapportoantigone.it/diciottesimo-rapporto-sulle-condizioni-di-detenzione/wp-content/uploads/2022/05/ANTIGONE_XVIIIrapporto_2022.pdf (Stand: 12.11.2025).
- Antigone (2025). *Senza respiro. XXI rapporto di Antigone sulle condizioni di detenzione*.
https://www.antigone.it/upload/Antigone_SenzaRespiro.pdf (Stand: 12.11.2025).
- Antonucci, Carolina; Brioschi Federica & Paterniti-Martello, Claudio (2018). Forma e sostanza della libertà. Il diritto alla difesa oggi in Italia. In: Antigone (Hg.) *Un anno in carcere. XIV rapporto sulle condizioni di detenzione*, 159–165. <https://www.antigone.it/quattordicesimo-rapporto-sulle-condizioni-di-detenzione/wp-content/uploads/2018/06/AntigoneXIVrapporto.pdf> (Stand: 08.12.2025).
- Atabay, Tomris (2009). *Handbook on Prisoners with Special Needs*. New York: United Nations.
- Baixauli-Olmos, Lluís (2013). A description of interpreting in prisons: Mapping the setting through an ethical lens. In: Schäffner, Christina; Kredens, Krzysztof & Fowler, Yvonne (Hg.) *Interpreting in a Changing Landscape: Selected papers from Critical Link 6*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 45–60.
- Baixauli-Olmos, Lluís (2017). The development of prison interpreting roles: A professional ecological model. *Revista Canaria de Estudios Ingleses* 75, 65–87.
- Ballardini, Elio (2014). L'interprete traduttore nel procedimento penale italiano: quale formazione alla luce delle recenti direttive europee? In: Falbo, Caterina & Vizzi, Maurizio (Hg.) *Traduzione e interpretazione per la società e le istituzioni*. Trieste: EUT, 59–72.
- Bancroft, Marjory A.; Bendana, Lola; Bruggeman, Jean & Feuerle, Lois (2013). Interpreting in the Grey Zone: Where Community and Legal Interpreting Intersect. *The International Journal of Translation and Interpreting Research* 5 (1), 94–113.
- Brioschi, Federica (2018). Carceri, una questione personale. In: Antigone (Hg.) *Un anno in carcere. XIV rapporto sulle condizioni di detenzione*, 53–61.
<https://www.antigone.it/quattordicesimo-rapporto-sulle-condizioni-di-detenzione/wp-content/uploads/2018/06/AntigoneXIVrapporto.pdf> (Stand: 08.12.2025).
- Bundesministerium für Justiz (o.J.). *Strafvollzug*.
<https://www.justiz.gv.at/strafvollzug/ziele-und-aufgaben.b3e.de.html> (Stand: 16.10.2025).

- Bundesministerium für Justiz (2020). *Strafvollzug in Österreich*. Wien: Bundesministerium für Justiz.
https://www.justiz.gv.at/file/2c92fd157e7d3f68017f2ab489c16e63.de.0/strafvollzugsbro-schuere_2020_download.pdf?forcedownload=true (Stand: 16.10.2025).
- Bundesministerium für Justiz (2024). *Sicherheitsbericht 2023. Bericht über die Tätigkeit der Straffjustiz*.
https://www.justiz.gv.at/file/2c94848525f84a630132fdbd2cc85c91.de.0/sib_2023_ek_wcag.pdf (Stand: 17.03.2026).
- Bundesministerium für Justiz (2025a). *Verteilung des InsassInnen- bzw. Insassenstandes*.
<https://www.justiz.gv.at/strafvollzug/statistik/verteilung-des-insassinnen-bzw-insassenstandes.2c94848542ec49810144457e2e6f3de9.de.html> (Stand: 02.11.2025).
- Bundesministerium für Justiz (2025b). *InsassInnen- bzw. Insassenstand nach Staatsbürgerschaft*.
<https://www.justiz.gv.at/strafvollzug/statistik/insassinnen-bzw-insassenstand-nach-staatsbuergerschaft.2c94848542ec498101444595343b3e06.de.html> (Stand: 04.11.2025).
- Chiarenza, Antonio & Ciannameo, Anna (2020). Intercultural Mediator in Emilia-Romagna. In: Pokorn, Nike K.; Grammenidis, Simos; Wiedenmayer, Anthi; Viezzi, Maurizio; Falbo, Caterina; Chiarenza, Antonio; Ciannameo, Anna; Felberg, Tatjana R.; Skaaden, Hanne; Lipovec Čebon, Uršula; Škraban, Juš & Hirci, Nataša (Hg.). *The profiles of Community Interpreter and of an Intercultural Mediator in Greece, Italy, Norway and Slovenia*. Teacher education for community interpreting and intercultural mediation, 26–31.
- Costituzione della Repubblica Italiana (1948). *Costituzione della Repubblica italiana*.
<https://www.senato.it/istituzione/la-costituzione> (Stand 27.10.2025).
- Council of Europe (2012). *Recommendation CM/Rec(2012)12 of the Committee of Ministers to member States concerning foreign prisoners*. <https://pjp-eu.coe.int/documents/41781569/42171329/CMRec+%282012%29+12+concerning+foreign+prisoners.pdf/a13a6dc6-facd-4aaa-9cc6-3bf875ac8b0f> (Stand: 17.03.2026).
- DGMC (2025). *Minorenni e giovani adulti in carico ai Servizi minorili. Analisi statistica dei dati*.
https://www.giustizia.it/cmsresources/cms/documents/Analisi_Servizi_minorili_31ottobre2025_G.pdf (Stand: 11.11.2025).
- EU (2010). *Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistung und Übersetzungen in Strafverfahren*. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1748885424916&uri=CELEX%3A32010L0064> (Stand: 31.05.2025).
- Europarat (1950). *Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten* (EMRK).
<https://dejure.org/gesetze/MRK> (Stand: 14.06.2025).
- Falbo, Caterina (2013). *La comunicazione interlinguistica in ambito giuridico. Temi, problemi e prospettive di ricerca*. Trieste: EUT.
- Generalversammlung der Vereinten Nationen (1948). *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*.

- <https://unric.org/de/allgemeine-erklaerung-menschenrechte/> (Stand: 17.03.2026).
- ISTAT (2025). *Popolazione residente per cittadinanza o paese di nascita*.
<https://demo.istat.it/app/?i=RCS&l=it> (Stand: 16.03.2026).
- Iversen, Valentina C.; Mangerud, Wenche L.; Eik-Nes, Trine T. & Kjelsberg, Ellen (2013).
 Communication Problems and Language Barriers between Foreign Inmates and Prison Officers.
Journal of Immigrant & Refugee Studies 11 (1), 65–77.
- Kadrić, Mira (2016). Dolmetschen als Dienst am Menschen. In: Kadrić, Mira & Kaindl, Klaus (Hg.)
Berufsziel Übersetzen und Dolmetschen. Tübingen: A. Francke Verlag, 103–119.
- Kadrić, Mira (2019). *Gerichts- und Behördendolmetschen: Prozessrechtliche und translatorische
 Perspektiven*. Wien: Facultas.
- Kadrić, Mira (2020). Legal interpreting and social discourse. In: Meng, Ji & Laviosa, Sara (Hg.) *The
 Oxford Handbook of Translation and Social Practices*. Oxford University Press, 501–520.
- Kadrić, Mira (2024). Kommunikation und Translation im Strafvollzug unter besonderer
 Berücksichtigung der Justizanstalt Korneuburg. In: Stempkowski, Monika & Beclin, Katharina
 (Hg.) *Festschrift für Christian Grafl*. Verlag Österreich, 145–158.
- Kadrić, Mira & Kaindl, Klaus (2016). Translation als zentrale Nebensache in einer globalisierten Welt
 – Eine Einführung. In: Kadrić, Mira & Kaindl, Klaus (Hg.) *Berufsziel Übersetzen und Dolmet-
 schen*. Tübingen: A. Francke Verlag, 1–15.
- Kadrić, Mira; Stempkowski, Monika & Havelka, Ivana (2024). *Legal Interpreting and questioning
 techniques explained*. London: Routledge.
- Legge 354/1975 (1975). *Legge 26 luglio 1975, n. 354 – Norme sull'ordinamento penitenziario e sulla
 esecuzione delle misure preventive e limitative della libertà*. [https://www.normattiva.it/uri-
 res/N2Ls?urn:nir:stato:legge:1975-07-26;354](https://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:legge:1975-07-26;354) (Stand: 27.10.2025).
- Leo Imperiale, Rosa (2025). La mediazione interlinguistica interculturale: Una professione in cerca di
 riconoscimento. In: Brichese, Annalisa & Caon, Fabio (Hg.) *Mediazione interlinguistica e in-
 terculturale in ambito di tratta. Una prospettiva edulinguistica*. Edizione Ca'Foscari, 41–71.
- Martínez-Gómez, Aída (2014a). Interpreting in prison settings. An international overview.
Interpreting: International Journal of Research and Practice in Interpreting 16 (2), 233–259.
- Martínez-Gómez, Aída (2014b). Criminals interpreting for criminals: breaking or shaping norms? *The
 Journal of specialised translation* 22, 174–193.
- Martínez-Gómez, Aída (2015). Non-professional interpreters. In: Mikkelsen, Holly & Jourdenais,
 Renée (Hg.) *The Routledge Handbook of Interpreting*. London: Routledge, 417–431.
- Martínez-Gómez, Aída (2016). Facing face: Non-professional interpreting in prison mental health
 Interviews. *European Journal of Applied Linguistics* 4 (1), 93–115.
- Martínez-Gómez, Aída (2017). Language rights and interpreting services in Spanish prisons. *Babel*
 63(6), 813–834.
- Martínez-Gómez, Aída (2018). Language, translation and interpreting policies in prisons: Protecting the

- rights of speakers of non-official languages. *International Journal of the Sociology of Language* 2018 (251), 151–172.
- Martínez-Gómez, Aída (2020). Who defines Role? Negotiation and Collaboration between non-professional interpreters and Primary Participants in Prison Settings. *Translation and Interpreting Studies* 15 (1), 108–131.
- Ministero della Giustizia (o.J.). *Carcere e probation*.
https://www.giustizia.it/giustizia/page/it/carcere_e_probation (Stand: 10.11.2025).
- Ministero della Giustizia (2010). *Linee di indirizzo per il riconoscimento della figura professionale del mediatore interculturale*.
https://www.giustizia.it/giustizia/it/mg_1_12_1.page?contentId=SPS156904 (Stand: 12.02.2026).
- Ministero della Giustizia (2025a). *Detenuti presenti – aggiornamento al 31 ottobre 2025*.
https://www.giustizia.it/giustizia/it/mg_1_14_1.page?contentId=SST1478510 (Stand: 09.11.2025).
- Ministero della Giustizia (2025b). *Detenuti per area di provenienza – 30 giugno 2025*.
https://www.giustizia.it/giustizia/it/mg_1_14_1.page?contentId=SST1462526 (Stand: 09.11.2025).
- Ministero della Giustizia (2025c). *Detenuti stranieri presenti – aggiornamento al 31 ottobre 2025*.
https://www.giustizia.it/giustizia/it/mg_1_14_1.page?contentId=SST1478564 (Stand: 09.11.2025).
- Ministero della Salute (o.J.). *Residenze per l'esecuzione delle misure di sicurezza (REMS)*.
<https://www.salute.gov.it/new/it/tema/programmazione-e-finanziamento-del-ssn/residenze-lesecuzione-delle-misure-di-sicurezza-rem/s/> (Stand 30.10.2025).
- Morelli, Mara (2017). Interpreting and mediation: Raising awareness by training. In: Cirillo, Letizia & Niemants, Natacha (Hg.) *Teaching Dialogue Interpreting*. The Netherlands: John Benjamins, 83–100.
- MUR (o.J.). *Scuole superiori per mediatori linguistici*.
<https://www.mur.gov.it/it/aree-tematiche/universita/le-universita/scuole-superiori-mediatori-linguistici> (Stand: 02.02.2026).
- Nevado Llopis, Almudena; Gnani, Francesca; Pelea, Alina (2024). Medical Interpreter Training in Spain, Italy and Romania: State of Affairs and Expectations for the Future. In: Nevado Llopis, Almudena & Foulquié Rubio, Ana I. (Hg.) *Medical Interpreting. Training the Professionals*. Oxford: Peter Lang, 57–102.
- ÖVGd (2021). *Aufruf an DolmetscherInnen zur Zertifizierung als allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherIn*.
<https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsdmrweb-p/dmr/public/api/document/PDF/2993a24e-0425-409e-bb9b-6d9139c80c06> (Stand: 26.01.2026)

- Ozolins, Uldis (2010). Factors that determine the provision of Public Service Interpreting: comparative perspectives on government motivation and language service implementation. *The Journal of Specialised Translation* 14, 194–215.
- Ozolins, Uldis (2015). Ethics and the role of the interpreter. In: Mikkelsen, Holly & Jourdenais, Renée (Hg.) *The Routledge Handbook of Interpreting*. London: Routledge, 319–336.
- Plattform Dialogdolmetschen (o.J.). *Plattform Dialogdolmetschen*. <https://dialogdolmetschen.at/> (Stand: 09.01.2026).
- Pöllabauer, Sonja; Griesner, Florika; Bahadir-Berzig, Şebnem; Behr, Martina; Bergunde, Annika; Feyer, Cornelia; Grbic, Nadja; Kadrić, Mira; Oberhofer, Maria; Redl, Katharina (2024). *Ausbildungspyramide Dialogdolmetschen*. Wien: Zentrum für Translationswissenschaft. <https://doi.org/10.25365/phaidra.504> (Stand: 14.01.2026).
- Prunč, Erich (2017). Auf der Suche nach Aschenbrödels Schuh. Ethische Perspektive des Kommundolmetschens. In: Zupan, Simon & Nuč, Aleksandra (Hg.) *Interpreting Studies at the Crossroads of Disciplines*. Berlin: Frank & Timme, 21–42.
- Rudvin, Mette (2014). Improving the quality of legal interpreter training and the recruitment of interpreters through intensive orientation courses and the implementation of a register: the LE-GAI project at the University of Bologna. In: Falbo, Caterina & Vizzi, Maurizio (Hg.) *Traduzione e interpretazione per la società e le istituzioni*. Trieste: EUT Università di Trieste, 71–82.
- Spinzi, Cinzia (2013). La mediazione linguistico-culturale nelle istituzioni giuridiche italiane: il contesto demografico, etnico e detentivo. In: Rudvin, Mette & Spinzi, Cinzia (Hg.) *Mediazione linguistica e interpretariato. Regolamentazione, problematiche presenti e prospettive future in ambito giuridico*. Bologna: CLUEB, 17–40.
- Skutnabb-Kangas, Tove (2006). Language policy and linguistic human rights. In: Ricento, Thomas (Hg.) *Introduction to language policy: Theory and method*. Hoboken, NJ: Wiley-Blackwell, 273–291.
- SSML San Domenico (o.J.). *Lauera Magistrale in Traduzione specialistica e Interpretazione*. <https://www.ssmlsandomenico.it/laurea-magistrale-in-mediazione-linguistica/> (Stand: 21.02.2026).
- Statistik Austria (2025). *Statistisches Jahrbuch. Migration & Integration. Zahlen, Daten, Indikatoren*. https://www.integrationsfonds.at/fileadmin/user_upload/OEIF_Mig_Int_2025.pdf (Stand: 27.11.2025).
- StGB (1974). *Strafgesetzbuch*. <https://www.jusline.at/gesetz/stgb> (Stand: 27.10.2025).
- StVG (1969). *Bundesgesetz vom 26. März 1969 über den Vollzug von Freiheitsstrafen und mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen*. <https://www.ris.bka.gv.at/geltendefassung/bundesnormen/10002135/stvg,%20fassung%20vom%2010.08.2021.pdf> (Stand 27.10.2025).
- Università degli Studi di Trieste (o.J.). *Interpretazione e Traduzione: Presentazione lauree magistrali*.

- <https://www.units.it/landing/presentazioni-corsi/lm/laureemagistrali.php?interpreti>
(Stand: 21.02.2026).
- Università di Bologna (o.J.a). *Laurea Magistrale in Interpretazione*.
<https://corsi.unibo.it/magistrale/Interpretazione> (Stand: 21.02.2026).
- Università di Bologna (o.J.b). *Corso di Alta Formazione in Assistenza Linguistica per l'Ambito Giudiziario e Sociosanitario*. <https://www.unibo.it/it/studiare/dottorati-master-specializzazioni-e-altra-formazione/corsi-alta-formazione/2025-2026/assistenza-linguistica-per-lambito-giudiziario-e-socio-sanitario> (Stand: 09.03.2026).
- Universität Wien (o.J.). *Dolmetschen für Gerichte und Behörden*.
<https://www.postgraduatecenter.at/weiterbildungsprogramme/kommunikation-medien/dolmetschen-fuer-gerichte-und-behoerden/> (Stand: 27.02.2026).
- Universität Wien (2018). *Curriculum für das Masterstudium Translation*.
https://transvienna.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/z_translationswiss/Studium/Curricula/Curriculum_MA_Translation_Juni2018.pdf (Stand: 09.03.2026).
- Valero-Garcés, Carmen (2017). Ethical codes and their impact on prison communication. In: Valero-Garcés, Carmen & Tipton, Rebecca (Hg.) *Ideology, Ethics and Policy Development in Public Service Interpreting and Translation*. United Kingdom: Channel View Publications, 105–130.
- Valero-Garcés, Carmen & Lázaro Gutiérrez, Raquel (2017). Community Translation in Spanish Penitentiaries: A Coordinated Approach. In: Taibi, Mustapha (Hg.) *Translating for the Community*. Blue Ridge Summit: Multilingual Matters, 121–137
- Van Kalmthout, Anton; Hofstee-van der Meulen, Femke & Dünkel, Frieder (2007). Comparative overview, Conclusions and Recommendations. In: van Kalmthout, Anton; Hofstee-van der Meulen, Femke & Dünkel, Frieder (Hg.) *Foreigners in European prisons*. Nijmegen: Wolf Legal Publishers, 7–88.
- Viezzi, Maurizio & Falbo, Caterina (2020). Community Interpreter and Intercultural mediator. In: Pokorn, Nike K.; Grammenidis, Simos; Wiedenmayer, Anthi; Viezzi, Maurizio; Falbo, Caterina; Chiarenza, Antonio; Ciannamè, Anna; Felberg, Tatjana R.; Skaaden, Hanne; Lipovec Čebon, Uršula; Škraban, Juš & Hirci, Nataša (Hg.). *The profiles of Community Interpreter and of an Intercultural Mediator in Greece, Italy, Norway and Slovenia*. Teacher education for community interpreting and intercultural mediation, 25-26.
- Viljanmaa, Anu (2020). *Professionelle Zuhörkompetenz und Zuhörfilter beim Dialogdolmetschen*. Berlin: Frank & Timme.
- Watt, Kelly; Hu, Wendy; Magin, Parker & Abbot, Penny (2018). “Imagine if I’m not here, what they’re going to do?” – Health-care access and culturally and linguistically diverse women in prison. *Health Expectations: An International Journal of Public Participation in Health Care and Health policy* 21 (6), 1159–1170.

Abstract

Deutsch

Die vorliegende Masterarbeit untersucht das Dolmetschen im Strafvollzug. In den letzten Jahrzehnten haben gesellschaftliche Entwicklungen, insbesondere im Zusammenhang mit Migrationsströmen, zu tiefgreifenden Veränderungen geführt: Zahlreiche europäische Staaten weisen eine zunehmende sprachliche, kulturelle und religiöse Vielfalt auf, was neue Herausforderungen mit sich bringt. Diese Veränderungen zeigen sich besonders deutlich in Haftanstalten. In diesen Kontexten bestehen von Natur aus bereits erhebliche Schwierigkeiten, die sich noch weiter verschärfen, wenn die Inhaftierten die Sprache und Kultur des Landes, in dem sie inhaftiert sind, nicht verstehen. Die vorliegende Arbeit analysiert die aktuelle Situation in zwei Staaten, Österreich und Italien, und hat zum Ziel, auf der Grundlage wissenschaftlicher Literatur und institutioneller Berichte zu untersuchen, wie diese beiden Länder mit sprachlichen und kulturellen Barrieren in Haftanstalten umgehen. Es handelt sich um ein Thema, das viele Jahre lang im Hintergrund stand, heutzutage jedoch zunehmend in den Fokus zahlreicher WissenschaftlerInnen rückt. Darüber hinaus wird in dieser Arbeit auch dargelegt, wie Österreich und Italien die Ausbildung und Vorbereitung derjenigen organisieren, die als DolmetscherInnen in jenen sozialen Bereichen tätig sind, die jahrelang im Vergleich zum Konferenzdolmetschen als weniger prestigeträchtig gelten, für die jedoch eine stetig wachsende Nachfrage nach Dolmetschleistungen besteht, insbesondere für die sogenannten Bedarfssprachen.

Englisch

The present master's thesis examines interpreting in the prison system. In recent decades, social developments, particularly in connection with migration flows, have led to profound changes: numerous European countries are experiencing increasing linguistic, cultural, and religious diversity, which brings new challenges. These changes are particularly evident in correctional facilities. In these contexts, significant difficulties already exist by nature, which are further exacerbated when inmates do not understand the language and culture of the country in which they are detained. This study analyses the current situation in two countries, Austria and Italy, and aims, on the basis of scientific literature and institutional reports, to examine how these two countries deal with linguistic and cultural barriers in prisons. This is a topic that for many years remained in the background but nowadays is increasingly coming into focus for numerous scholars. Furthermore, this thesis also outlines how Austria and Italy organize the training and preparation of those who work as interpreters in those social fields that for years have been considered less prestigious compared to conference interpreting, but for which there is a steadily growing demand for interpreting services, especially for so-called languages of lesser diffusion.